

Das
Untheilbarkeitsgesetz
im
württembergischen Fürstenthume
nach seiner geschichtlichen Entwicklung.

Von
Dr. jur. Albert Eugen Adam.

(Inaugural-Differtation.)

Quellen und Literatur.

- Moser, Johann Jakob. Teutsches Staatsrecht (insbesondere XIII. Theil. Leipzig, 1744).
- Hoffmann, Friedrich David (praefide Gottfr. Dan. Hoffmann) Historia et jus Unionis territorii Wurtembergici. Tubingae 1754, abgedruckt in Wegelin Thesaurus rer. Suev. Tom. III. p. 456—459.
- Sattler, Chr. Friedr. Geschichte Württembergs unter der Regierung der Grafen und der Herzoge. Tübingen 1757—1783.
- (Cotta, Chr. Fr.). Dem Andenken der Vereinigung Wirtenbergs und meinen Mitbürgern gewidmet am dreihundertjährigen Gedächtnistage des Eberhardischen Vertrags von Münzingen 1782.
- — Geschichte des Erstgeburtsrechts im Haus Wirtenberg. Frankfurt und Leipzig 1786.
- Breyer, Joh. Gottlieb. Elementa juris publici Wirtembergici. Ed. II. Tübingen 1787.
- Spittler, Ludwig Timotheus. Sämmtliche Werke herausgegeben von Wächter; insbesondere XII. Band. Stuttgart und Tübingen 1837.
- (Naft). Historische Ausführung über das Gesetz der Untheilbarkeit und des Erstgeburtsrechts in dem Württembergischen Fürstenthume. Frankfurt und Leipzig 1789.
- Reyher, A. L. Sammlung der württembergischen Gesetze. Stuttgart und Tübingen 1828 ff. Band 1—3. Staatsgrundgesetze.
- v. Pfister, J. C. Geschichte der Verfassung des Württembergischen Haufes und Landes. Heilbronn 1838.
- v. Stälin, Chr. Fr. Württembergische Geschichte. Theil I—IV. Stuttgart 1841—1873.
- Schulze, Hermann. Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenthümer. 3. Band. Jena 1883.
- Fricke, C. V. und v. Geßler, Th. Geschichte der Verfassung Württembergs. Stuttgart 1869. (Mit einem übersichtlichen Stammbaum des württembergischen Haufes, zu welchem jedoch bei Tabelle II. zu bemerken ist, daß der letzte Sproffe der Schlesiischen Linie, Karl Christian Erdmann, nicht der Sohn des Administrators Karl Friedrich, sondern der des Herzogs Christian Ulrich gewesen.)
- Stälin, Paul Friedrich. Geschichte Württembergs. 1. Band, 1. Hälfte. Gotha 1882.
- Akten des Ständischen Archivs zu Stuttgart.

Am 14. Dezember 1882 waren es 400 Jahre, daß die beiden Grafen Eberhard der Aeltere und Eberhard der Jüngere von Württemberg unter Mitwirkung ihrer Prälaten und Landtschaft den bekannten Vertrag zu Münzingen geschlossen, wodurch sie ihre beiden getrennten Landeshälften wieder vereinigt und die Untheilbarkeit des Landes für alle Zeiten festgestellt haben.

Eine eingehendere Beschäftigung mit diesem Hausgesetz, welche dieser äußere Anlaß nahe gelegt, hat den Verfasser überzeugt, daß es abgesehen von Hoffmanns jetzt veralteter Dissertation nicht bloß an einer zusammenhängenden Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Untheilbarkeitsgrundsatzes in Württemberg fehle, sondern daß auch die sich da und dort hierüber findenden Anschauungen nicht immer die richtigen sein dürften. Diese Ansicht, verbunden mit der Erwägung, daß gerade die frühere oder spätere Einführung des Untheilbarkeitsgrundsatzes und sein mehr oder minder strenges Festhalten für die Entwicklung des Staatsgedankens in Deutschland überhaupt wie für die Staatsgeschichte der einzelnen Territorien von größter Wichtigkeit sind und darum ein bleibendes Interesse einflößen, hat die hier vorliegende Untersuchung veranlaßt.

Es ist bekannt, auf welchem Wege der Theilungsgrundsatz in den deutschen Fürstenhäusern eingedrungen. Der Grundsatz der Erblichkeit der Reichswürden war, bei den Graffschaften früher, bei den höheren Reichsämtern jedenfalls am Anfange des zwölften Jahrhunderts anerkannt; die Theilbarkeit war damit zwar noch nicht gegeben, sie fand indeß auch bald Eingang, und zwar wieder in den Graffschaften zuerst — zumal in denjenigen, welche nicht aus alten Grafenbezirken bestanden, sondern aus einer unzusammenhängenden Reihe theils allodialer, theils feudaler Herrschaften, über welche dem Eigenthümer mit der Zeit Grafenrechte verliehen worden waren. Zu den rein privatrechtlichen Beziehungen des Grundherrn waren hier gewisse öffentlich-rechtliche Befugnisse getreten; allein diese Besitzungen wurden dadurch nicht zu einem Amtsbezirk, sie blieben vielmehr, was sie vorher waren, ein Aggregat von patrimonialen Grundherrschaften, deren Gemeinamkeit und Einheit lediglich in der Person ihres Besitzers bestand, einem zufälligen Umstande, keiner rechtlichen Nothwendigkeit. Gegen die Theilbarkeit solcher Herrschaften ließ sich daher vom rechtlichen Standpunkte aus mit Grund nichts einwenden. Das Beispiel dieser neueren Graffschaften mit ihrem privatrechtlichen Ausgangspunkte wirkte aber auf die alten Grafenbezirke, trotz deren rein öffentlich-rechtlichen Beziehungen zum Grafen als dem kaiserlichen Beamten, mächtig ein; man vergaß die staatsrechtliche Beschaffenheit der Grafengewalt (und wollte sie vergessen), man warf das Dienstgut, dessen Erträgnisse in erster Linie zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Grafenamtes bestimmt waren, ja man warf die Graffschaft selbst, d. h. den Bezirk, über den der Graf nur die Befugnisse seines Amtes und keine Privatrechte auszuüben hatte, mit des Grafen Privatvermögen zusammen, das — gleichviel ob Lehen oder Allod — privatrechtlichen Charakters war, und kam so dazu, die ganze Masse als Patrimonium des Grafen nach den gleichen privatrechtlichen Grundätzen zu behandeln. Zwar wäre auch mit dieser privatrechtlichen Auffassung ein Vorzug der Erstgeburt und Ungetheiltheit des Besitzthums wohl vereinbar gewesen und das deutsche Lehenrecht zeigte anfänglich auch entschieden Neigung hiezu. Allein die neuen gelehrten Räte der Fürsten, die in Bologna ihre Weisheit geholt, verachteten das altehrwürdige heimische Recht als barbarisch und verhalfen lieber dem von ihnen als Weltrecht verehrten römischen Recht und dem von diesem beeinflussten longobardischen Lehenrechte an den deutschen Höfen zur Anwendung und Geltung. Da aber Corpus juris und Libri feudorum keine Untheilbarkeit der hereditas und keinen Vorzug der Erstgeburt kennen — wie denn auch der Italiener Albericus de Rosciate (an der von Seeger in seinen Abhandlungen aus dem Strafrechte S. 381 angeführten Stelle) das Recht der Erstgeburt ausdrücklich als eine *ultramontana consuetudo* bezeichnet — so erklärten die römisch gebildeten Rechtsgelehrten auch die deutschen Fürstenthümer für theilbar. So kam es, daß der Theilungsgrundsatz, früher schon in den Graffschaften eingedrungen, seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts auch

in den großen Reichsfürstenthümern herrschend wird. Welch unfähiges Elend dieses Theilungsunwesens über die deutschen Fürstenthümer wie über ihre Unterthanen gebracht, ist bekannt, und ebenso bekannt, wie eine bewußte Reaktion dagegen endlich eingetreten und schließlich zu der allgemeinen Anerkennung des Untheilbarkeitsgrundsatzes geführt hat. (Vergl. Hermann Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenthümern. Leipzig 1851 und desselben Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters. Halle 1871).

In Württemberg giengen die Verhältnisse im Allgemeinen denselben Entwicklungsgang. Doch ist das Bild, das sich uns hier darbietet, im Ganzen genommen ein viel erfreulicheres als wohl bei allen übrigen deutschen Fürstenthümern.

Der Ursprung des württembergischen Hauses ist in ein unaufhellbares Dunkel gehüllt. Ungewiß bleibt es, ob ihr Grafschaftsbezirk im Remsthalgau gelegen (vgl. C. F. Haug, Die älteste Grafschaft Württemberg als Gaugrafschaft. Tübingen, 1831) oder im Neckargau (vgl. Paul Stälin a. a. O. S. 378), oder in Oberschwaben im Eritgau oder benachbarten Gauen (vgl. C. F. Stälin II. S. 478 f., Paul Stälin S. 321 f.), oder ob nicht vielmehr die Ahnen des württembergischen Hauses zur Zeit der alten Gauverfassung noch einfache edelfreie Herren waren (Paul Stälin S. 370 f.), die erst, nachdem die Auflösung der alten Grafenbezirke bereits begonnen, durch Heirat, Kauf, Kriegsglück und kluge Benützung der politischen Verhältnisse in den Besitz von solchen Grafschaften und Grafschaftstheilen, auch anderen Herrschaften, Gefällen und Rechten gelangt sind. Es ist jedoch diese Frage hier darum müßig, weil die Besitzungen der Grafen von Württemberg im dreizehnten Jahrhundert, da endlich die fortlaufende Geschichte des Hauses anhebt, jedenfalls nicht aus einem alten zusammenhängenden Reichsbezirk bestanden, sondern sich aus den mannigfaltigsten nicht bloß rechtlich und sozial, sondern theilweise auch räumlich getrennten Herrschaften und Herrschaftstheilen zusammensetzten; ununterbrochen wurden neue Stücke dazu erworben, von Anfang an, wenn auch selten, einzelnes davon wieder weggegeben oder verpfändet; das sie Verbindende war lediglich die Person des Herrn. Dieses rechtliche Verhältnis findet sich auch äußerlich in der Bezeichnung, im Namen ausgedrückt: niemals werden die württembergischen Besitzungen schlechthin als Grafschaft Württemberg bezeichnet, vielmehr bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, d. h. während der ganzen Grafenzeit, von der Grafschaft Württemberg der Grafen von W. andere Grafschaften, Herrschaften und Zugehörungen unterschieden. (Vgl. Reyscher a. a. O. I. Bd. S. 467. C. F. Stälin III. 417. Wächter, Württ. Privatrecht I. Bd. S. 30. Sattler, Grafen IV. Fortf. Beil. 54. u. a.)

So war es nicht anders zu erwarten, als dass in diesem Hause die Theilbarkeit des Territoriums von Anfang an geübt worden. Und wirklich muß schon am Ende des zwölften Jahrhunderts eine solche Theilung eingeleitet worden sein (Paul Stälin S. 372 ff.), worüber indeß genauere Nachrichten fehlen; nur die Abzweigung einer oberschwäbischen Linie scheint sicher. Während aber diese oberschwäbische, Grieninger Linie rasch herabfank (C. F. Stälin III. 226. 717), hob sich die niederschwäbische, nunmehr die einzige Trägerin des Namens Württemberg, unter kräftigen Fürsten immer mehr. Frühe Erkenntnis der wahren Interessen des Hauses, unterstützt von dem meist kleinen Personalstande der Familie, hatte diese Linie lange Zeit vor weiteren Theilungen bewahrt. — Graf Ulrich mit dem Daumen, mit dem erst die zusammenhängende Geschichte der Grafen von Württemberg beginnt, war i. J. 1265 unerwartet gestorben mit Hinterlassung zweier unmündiger Söhne, Ulrich II. und Eberhard. Letzterer, von späteren Geschichtschreibern „Illustris, der Erlauchte“, von den Zeitgenossen weniger schmeichelhaft „der Koch“ beigeannt — „Kog“ oder

„Gog“ bedeutet mundartlich noch heute einen groben, ungeflachten Gefellen (vergl. J. C. Schmid, Schwäb. Wörterbuch) — war erst wenige Monate über 14 Jahre alt, da sein älterer Bruder Ulrich im September 1279 noch im Jünglingsalter starb; die Frage wegen einer Theilung des Landes hatte bis dahin noch nicht aufgeworfen werden können. Ebenso wenig aber wurde sie praktisch bei Eberhards drei Söhnen, da zur Zeit seines Todes im Jahre 1325 der älteste derselben und dessen Sohn bereits gestorben waren, der jüngste aber als Chorherr in Speier lebte, so daß allein der zweite Sohn, Ulrich III. als Regierungsnachfolger übrig war. Daß hier nicht bloß der Zufall Württemberg vor Theilung bewahrt hat, dieselbe vielmehr bewußt vermieden wurde, — eben durch den Eintritt des entbehrlichen Nachgeborenen in den geistlichen Stand, — geht aus der bekannten Aeußerung Eberhards des Erlauchten in der Urkunde vom 25. Januar 1321 hervor: „wâr aber, da vor got sy, das die her schafft getailt wurde u. s. w.“ (abgedruckt in Befoldi Documenta concernentia ecclesiam colleg. Stuttgardiensem 1636 Fol. 9).

Aus dieser Stelle scheint zugleich hervorzugehen, daß Eberhard eine Landestheilung für ein trauriges, aber gleichwohl unter Umständen unabwendbares Schicksal muß gehalten haben; denn sonst hätte er bei seinem energischen Wesen die Abwendung dieses Mißgeschickes nicht dem lieben Gott allein überlassen, sondern selber sein Haus vor solchem Unglück sicher gestellt, gerade so wie dies wenige Jahre zuvor Graf Berthold von Henneberg in seinem Hause gethan. (Schulze, Recht der Erstgeburt S. 319). Allein man muß sich hier wieder daran erinnern, daß die württembergischen Herrschaften von vorn herein kein organisch zusammenhängendes Ganzes bildeten, daß sich die damalige Rechtsanschauung überhaupt für die Theilbarkeit aller Grafschaften aussprach, und daß endlich Eberhard der Erlauchte, selbst wenn er es für rechtlich möglich gehalten, sich der allgemeinen Rechtsüberzeugung durch Erlassung eines Untheilbarkeitsgesetzes entgegen zu setzen, doch jedenfalls nicht hoffen durfte, eine solche hausgesetzliche Verfügung werde in der Folgezeit beachtet werden, zu einer Zeit, da selbst die feierlichsten Reichsgesetze nur dazu gegeben schienen, um übertreten zu werden.

Erst unter Eberhards des Erlauchten Enkeln trat die Gefahr der Theilung an Württemberg ernstlich heran. Ulrich III. nemlich, Eberhards des Erlauchten Sohn, hinterließ bei seinem Tode im Jahre 1344 zwei Söhne, Eberhard den Greiner und Ulrich IV. Diese beiden führten die Regierung anfangs gemeinschaftlich. Allein Ulrich fühlte sich bei dem wenig verträglichen Charakter seines eigenmächtigen, ihm wohl auch geistig überlegenen Bruders in diesem Verhältnisse nie recht glücklich und drang daher auf Abtheilung des gemeinschaftlichen Besitzes. Sein Bruder Eberhard erklärte sich aber damit keineswegs einverstanden, ja vermochte jenen sogar dazu, daß er unterm 27. Oktober 1352 versprach, nie eine Theilung des Landes begehren zu wollen, er verkünde es denn ein Jahr zuvor dem Grafen Ulrich dem jüngeren von Helfenstein oder, falls dies nicht möglich, dem Grafen Ulrich dem älteren von Helfenstein, und falls auch dies unmöglich, seinem Bruder Eberhard selbst. Der Umstand, daß Eberhard die Theilung nicht geradezu abschlug, ist ein neuer Beweis dafür (wenn es eines solchen noch bedarf), daß nach der Rechtsanschauung der Zeit der Anspruch der Nachgeborenen auf Theilung des Territoriums für gesetzlich begründet galt, ein Abstehen hievon lediglich auf ihrem guten Willen beruhte. Nun nahm im Jahre 1356 Graf Ulrichs von Württemberg Schwager, der eben genannte Graf Ulrich d. ä. von Helfenstein, mit seinem Vetter gleichen Namens eine Theilung ihrer Besitzungen vor (C. F. Stälin III. 661). Schon dieses Beispiel allein mochte auf Ulrich von Württemberg mächtig wirken. Dazu kam indeß noch ein weiterer Umstand, wodurch sich dieser seinem Bruder Eberhard besonders zurückgesetzt fühlte, und der in der That für ihn kränkend war. Auf dem Reichstage zu Nürnberg im Herbst des Jahres 1361 wirkte nemlich Graf Eber-

hard von Württemberg bei Kaiser Karl IV. für sich und seine Nachkommen, ihre Diener und ander ihr Mann und Leute die bekannten Gerichtsprivilegien aus. In den beiden darüber unterm 5. Oktober ausgestellten Urkunden war nun zwar Eberhards und seiner Nachkommen gedacht, des mitregierenden Grafen Ulrich aber mit keinem Worte Erwähnung gethan (Sattler, Grafen I. Beilage 122. 123). Diese Rücksichtslosigkeit einerseits, das von den Helfensteinern gegebene Beispiel andererseits, dazu vielleicht auch die von Steinhofen (Württembergische Chronik II. Band S. 333) erwähnte erkältende Auseinandersetzung zwischen beiden Brüdern mögen den Grafen Ulrich dazu gebracht haben, daß er jetzt entschieden auf eine Thattheilung des Landes drang. Eberhard antwortete jedoch auf dieses Ansuchen noch viel entschiedener damit, daß er die Räte seines Bruders gefangen setzte, sich aller Städte und Burgen verscherte und dieselben sich als dem Alleinregenten huldigen ließ. Ulrich klagte hierüber freilich beim Kaiser. Allein auch hier konnte er seine Absicht nicht durchsetzen; hatte doch Karl IV. fünf Jahre zuvor die goldene Bulle erlassen, und war doch eine Hauptbestimmung derselben die Einführung der Untheilbarkeit und des Primogeniturrechtes in den Kurfürstenthümern. Trotz letzterer Beschränkung zeigt dieselbe immerhin, daß der Kaiser den weitgehenden Zersplitterungen der Territorien abgeneigt war (denn der Mißstand wegen Führung der Kurstimme bei getheilten Kurlanden hätte sich auch auf andere Weise beseitigen lassen). Jedenfalls aber konnte sich Graf Eberhard, der überdies bei Karl IV. persönlich in Gunst stand (Stälin III. 286), auf diesen Vorgang nicht ohne Schein berufen. Und so geschah es denn, daß unter Vermittlung des Kaisers am 3. Dez. 1361 statt einer Landestheilung vielmehr das erste Untheilbarkeitsgesetz im württembergischen Fürstenthume zu Stande kam, der sogenannte Nürnberger Vertrag.

In dieser „Richtung“, wie sich der Vertrag selber nennt (abgedruckt bei Reyfcher I. 467), versprechen sämtliche damals lebende Herren von Württemberg, nemlich Graf Eberhard der Greiner, sein Bruder Ulrich IV. und Eberhards Sohn Ulrich, mit einem feierlichen Eide, daß sie keine Theilung der Graffschaft zu Württemberg und der dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, ihren Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten von einander oder von ihren Erben jemals mehr fordern wollen, und setzen wörtlich weiter fest: „Sunder wir wollen vnd maynen, das die Graffschaft zu Wirtemberg mit den vorgenannt iren Herchefften, landen leuten vnd zugehorungen — vngefundert vngeteilet vnd vnezirbrochen bleiben vnd besten sollen firbas ewiglich“.

Damit im Zusammenhange setzt jeder der beiden Brüder für den Fall, daß er ohne eheliche männliche Leibeserben stirbe, den anderen Bruder und dessen Söhne als Alleinerben in der ganzen Graffschaft Württemberg und den anderen dazu gehörigen Herrschaften ein und verzichtet zugleich auf jede einseitige Veräußerung von Herrschaften und Rechten oder Uebernahme von Verbindlichkeiten irgend welcher Art (Lehens- und Bundespflichten nicht ausgenommen) auf die gemeinschaftliche Herrschaft unter Lebenden oder von Todes wegen; das Vorgefallene soll vergessen und verziehen sein, die Regierung von beiden Brüdern wieder gemeinschaftlich geführt werden und Friede und Freundschaft zwischen denselben, ihren Räten und Dienern herrschen. Uebrigens behält sich jeder der beiden Brüder einige Städte und Festen zu eigener Verwaltung vor, Eberhard acht, Ulrich nur zwei; doch werden die Nutzungen getheilt, und das Gesetz der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit soll auch für diese vorbehaltenen Plätze gelten. Endlich waren über Tragung der Kriegskosten, Form der gemeinschaftlichen Regierung, Aussteuerung der Töchter, Erfüllung der gegen Böhmen übernommenen Lehenspflichten (f. u.) nähere Bestimmungen getroffen; die Leihung der Lehen sollte Graf Eberhard allein, aber in gemeinschaftlichem Namen vornehmen, seinem Bruder blieb nur für gewisse Fälle ein Vorschlagsrecht. Karl IV. ertheilte diesem Vertrage unterm 17. Dezember die kaiserliche Bestätigung.

Nicht ohne Aufwendungen hatte dieses Ziel erreicht werden können: der Maklerlohn Karls IV. für Vermittlung der Nürnberger Richtung bestand in der Auf-

tragung einiger Lehen seitens der Grafen von Württemberg an ihn als König von Böhmen; sie erfolgte unter dem gleichen Tage, wie die Vermittlung zwischen den beiden Grafen. Ulrich von Württemberg aber bekam vom Kaiser unterm 4. Dezember dieselben Gerichtsprivilegien ertheilt, die sein Bruder Eberhard unterm 5. Oktober erhalten, wie denn dieser selbst in der Nürnberger Richtung versprochen hatte, sich hiefür beim Kaiser zu verwenden.

Diese Nürnberger Richtung ist also das erste Gesetz, welches die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der württembergischen Herrschaften ausgesprochen hat, und zwar als ein dauerndes, für alle Zukunft giltiges Gesetz. Freilich wird von Reyscher (I. 47.) behauptet, daß Ulrich durch die Nürnberger Richtung seine etwaigen Nachkommen zu binden nicht gefonnen gewesen, und daß dieser Vertrag noch weniger der Nachkommenschaft Eberhards gegenüber eine bindende Kraft besessen. Ebenso sagt C. F. Stälin (III. 287), dieses Hausgesetz habe über die Verpflichtung, die darin festgesetzten Grundsätze der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes auch auf spätere Geschlechter zu übertragen, keine Vorschriften enthalten. Allein ich finde diese einschränkende Auslegung nicht begründet. Zugegeben mag werden, daß ein bestimmter vorübergehender Umstand zur Schließung des Nürnberger Vertrags geführt hat, nemlich der von Ulrich erhobene Anspruch auf Thattheilung und die Beforgnis, es möchte eine solche Theilung nach des kinderlosen Ulrichs Tode eine Verflechtung seines Theiles an Fremde zur Folge haben. Wie wenig Gewicht aber der äußeren Veranlassung einer Willenserklärung, eines Gesetzes, bei deren Auslegung beizumessen, ist bekannt. Sehen wir uns dagegen doch die Worte des Vertrags selber an! In der ganzen Urkunde reden die beiden Grafen nicht bloß in eigenem Namen, sondern Graf Eberhard verspricht für sich und seinen Sohn und ihrer beider Erben, Graf Ulrich für sich und seine (z. Z. noch mangelnden) Erben, daß sie eine Theilung von einander fordern wollen von ihrem vorgenannten Bruder Ulrich, beziehungsweise Eberhard, und seinen Erben nimmer fürbaß ewiglich. Das heißt doch nichts anderes, als daß sowohl die beiden Brüder als auch deren Erben, für welche, in deren Namen also das Versprechen abgegeben worden, nicht bloß von den beiden Brüdern, sondern auch von deren Erben die Theilung niemals sollen fordern können, jetzt nicht und in aller Zukunft nicht, oder noch genauer gesagt: die den Vertrag schließenden Brüder weder von einander noch von ihren gegenseitigen Erben, und letztere ebenso weder von einander noch von den den Vertrag schließenden Brüdern. Vielleicht wird man dagegen noch einwenden, die beiden Brüder hätten zwar je in eigenem und in ihrer eigenen Erben Namen disponirt, hätten sich aber gerade dadurch nur der andern Partei und deren Erben gegenüber verpflichtet nie eine Theilung zu fordern, nicht aber verpflichteten sie hiezu die Erben der einzelnen Partei unter sich; so lange also Nachkommenschaft von beiden Parteien am Leben war, stand der Vertrag aufrecht, sobald aber die eine Partei und deren Nachkommen ausgestorben, — und dieser Fall wurde als demächst eintretend gedacht und trat auch bereits fünf Jahre später ein, — so war die andere Partei und deren Nachkommen nicht mehr gebunden. Ich will die Möglichkeit einer solchen, freilich fast gar zu feinen Auslegung des Wortlautes an sich nicht bestreiten. Allein ihr widerspricht doch vor allem das ganz Unbefriedigende ihres Ergebnisses; denn wenn eine Landestheilung als ein Uebel erkannt ist, so muß sie als ein Uebel erscheinen, ob sie erfolgt zwischen Personen, die einen näheren, oder solchen, die den entfernteren gemeinschaftlichen Stammvater haben; und doch wäre nach der eben vorgetragenen Auslegung nur den letzteren die Theilung verboten, den ersteren aber erlaubt gewesen. Dieser Auslegung widerspricht aber auch — und

dieser Umstand ist entscheidend — die bereits angezogene Stelle der Urkunde, wo fortgefahren wird: Sunder wir wollen vnd maynen das die Graffschafft zu Wirtemberg — vngefundert vngeteilet vnd vnczirbrochen bleiben vnd besten fulln firbas ewiglich. Denn daß diese Worte „wir wollen und meinen“ eine Willensdisposition bilden und eine dauernde Verpflichtung für die Erklärenden und die durch sie Vertretenen enthalten sollen und nicht etwa bloß deshalb der Urkunde eingerückt sind, um die geläuterten politischen und rechtlichen Anschauungen der Vertragsschließer einer wißbegierigen Nachwelt nicht vorzuenthalten, dafür bürgt der Umstand, daß diese Worte nicht in einer Abhandlung über die Philosophie des Staatsrechtes, sondern in einer Vertragsurkunde, einem Hausgesetz deutscher Regenten stehen, dafür bürgt weiter der Gegensatz, in welchen sie zu den vorhergehenden Worten der Urkunde gebracht sind: „Wir Eberhart u. s. w. Bekennen vnd tun kunt — daz wir — versprochen haben — daz wir deheine teil odir teilunge der Graffschafft W. — nymmer furbas ewiglich gefordern oder getun wollen odir fullen Sunder wir wollen vnd maynen u. s. w.“ Daß hier der erste Satz nicht ein rechtlich bedeutungsloses Herumreden über den Gegenstand enthält, ist unbefritten. Daß dann aber auch in dem ihm entgegengestellten zweiten Satz nur von Verpflichtungen die Rede sein kann, nicht von theoretischen Erörterungen, ist nach logischen Grundsätzen unbestreitbar, der zweite Satz drückt dasjenige deutlicher positiv aus, was der erste negativ gefaßt hat. Ist dies richtig, so steht ja in der Urkunde selbst mit größter Klarheit: wir wollen d. h. wir machen es uns und den Unseren zum Gesetz, daß die Graffschafft u. s. w. ungefundert, ungetheilt und unzerbrochen bleiben und bestehen soll fernerhin ewiglich.

Daß dies jedenfalls auch die Auffassung Eberhards des Greiners und seines beim Vertragschlusse mitwirkenden Sohnes Ulrich gewesen, zeigt deren späteres Benehmen deutlich. Schon sechs Monate nach dem Zustandekommen der Nürnberger Richtung hatte Ulrich IV. in einem zu Stuttgart am 1. Mai 1362 geschlossenen Vertrage seinem Bruder Eberhard die Alleinregierung des Landes überlassen, ihm auch seine beiden im Nürnberger Vertrag noch vorbehaltenen Plätze übergeben und sich nur den Einzug seiner Gefälle durch eigene Beamte vorbehalten; in allen nicht geänderten Punkten sollte die Nürnberger Richtung in Kraft bleiben. Und als dieser Vertrag ein Jahr später, wohl in Folge neuer Mißhelligkeiten, vor dem kaiserlichen Hofgerichte zu Rottweil „auf offener freier Königsstraße“ — das Gericht ward selbst in der letzten Zeit seines Bestehens unter freiem Himmel an der offenen Landstraße gehalten (vgl. Ruckgaber Geschichte der Frei- und Reichsstadt Rottweil II. Bd. 1. Abth. S. 114) — unterm 30. Juni 1363 von beiden Brüdern bestätigt wurde, machte Ulrich den ausdrücklichen Zusatz, daß sein Antheil an Land und Leuten seinem Bruder dauernd verbleiben solle, übrigens nur, falls er, Ulrich, keine ehe-lichen Leibeserben hinterlasse.

Es war nemlich — dies verdient hier noch einmal besonders hervorgehoben zu werden — nur Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes, nicht die Primogenitur und namentlich nicht die Einheit der Regierungsgewalt in der Nürnberger Richtung festgesetzt worden: nur getheilt sollte von jetzt an nicht mehr werden, gemeinschaftlich aber mochten die je und je vorhandenen mehreren Grafen die Regierung auch fernerhin führen; die Nürnberger Richtung hatte ja auch über die Durchführung dieser Gemeinsamkeit nähere Bestimmungen selbst getroffen. In der Stuttgarter und Rottweiler Urkunde verzichtet nun Ulrich IV. nachträglich auch auf die ihm gebührende Theilnahme an der gemeinsamen Regierung. Aber diesen Verzicht — und soweit ist Reyßern und Stälin allerdings zuzustimmen — leistete er nur für sich selbst (modifizierte ihn auch bereits wieder in der Uebereinkunft vom 5. Juni 1365); für seine Leibeserben dagegen, die er etwa noch bekommen könnte, sollte dieser Verzicht keineswegs

gelten und natürlich noch viel weniger für württembergische Grafen aus seines Bruders Stamme. Es bildete also diese zwischen den beiden Brüdern getroffene Einrichtung (wodurch übrigens nicht einmal zwischen den Brüdern die Einheit der Regierungsgewalt vollständig durchgeführt war, vergl. C. F. Stälin III. 288 f.), etwas Vorübergehendes; eine Ausdehnung auf spätere Regenten war von vornherein gar nicht ins Auge gefaßt worden.

Nachdem sich Ulrich noch unterm 5. Juni 1365 einige Besitzungen wieder ausschließlich hatte aufscheiden lassen, starb er bereits im folgenden Jahre ohne Nachkommen. Und nun ließ sein überlebender Bruder Eberhard in Gemeinschaft mit seinem Sohne die oben genannte Urkunde des Rottweiler Hofgerichts durch das Hofgericht zu Würzburg unterm 22. August 1366 bestätigen (C. F. Stälin III. 290). Die Rottweiler Urkunde aber enthält die Bestätigung des Stuttgarter Vertrages von 1362, worin von Ulrich IV. auf die Regierung verzichtet, im übrigen aber der Nürnberger Vertrag bestätigt worden ist. Was konnte nun, nachdem Ulrichs Regierungsverzicht durch seinen Tod werthlos geworden, die Bestätigung der Rottweiler Urkunde anderes bezwecken, als die Bestätigung des Nürnberger Vertrages, und was war wieder nach Ulrichs IV. Tode vom Nürnberger Vertrag überhaupt noch anwendbar, als einzig und allein das darin ausgesprochene Gesetz der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes? Indem also Eberhard und sein Sohn die Rottweiler Urkunde bestätigen ließen, erkannten sie die fortdauernde Giltigkeit des in Nürnberg aufgestellten Untheilbarkeitsgesetzes an, und so dient das eigene spätere Verhalten der beim Nürnberger Verträge mitwirkenden Personen zum Beweise dafür, daß die Nürnberger Richtung allerdings erstmals die Untheilbarkeit Württembergs als ein für alle Zeiten giltiges Grundgesetz ausgesprochen, daß durch jene allerdings „über die Verpflichtung, diese Grundsätze auch auf spätere Geschlechter zu übertragen“, Vorschriften enthalten und daß insbesondere Graf Eberhard selbst das Bestehen dieser Verpflichtung für ihn und seine Nachfolger auch über den Tod seines Bruders hinaus nicht mißkannt hat: es ist also in der That schon Eberhard der Greiner gewesen, der den gewaltigen Schritt gethan und die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes für alle Zeiten als unabänderliches Gesetz ausgesprochen hat.

Der nächste Schritt wäre nun gewesen, auch die gemeinschaftlichen Regierungen im Hause Württemberg ein für allemal abzuschaffen durch Festsetzung des Grundsatzes der Einheit der Regierungsgewalt. Allein so glücklich war Württemberg nicht; Eberhards Weisheit ruhte nicht immer auf seinen Nachfolgern. Obwohl dem Nürnberger Vertrag die kaiserliche Bestätigung zu Theil geworden, obwohl fünf Jahre früher die goldene Bulle für die Kurfürsten die Untheilbarkeit der Kurlande allgemein reichsgesetzlich festgestellt hatte, obwohl auch andere deutsche Fürsten für ihre Häuser bereits mit ähnlichen Gesetzen vorangegangen, ward die Nürnberger Richtung doch wieder umgestoßen. Und sie konnte es auch ohne eine Rechtsverletzung werden: die kaiserliche Konfirmation hatte sie nicht zum Reichsgesetz erhoben, sondern ihr eher den Charakter eines Privilegiums gegeben; sie war auch kein Landesgrundgesetz, und keine Stände waren da, die ihre Aufrechterhaltung hätten fordern können und dürfen — denn aus den an die Aemter versandten Schreiben, wie Hoffmann a. a. O. p. 24 wiedergibt, läßt sich doch nicht eine Bestellung dieser Aemter als Garanten des Vertrages herauslesen, — die Nürnberger Richtung war vielmehr bloß ein Hausgesetz, gegeben im Interesse der Familie selbst; und wie sie durch Uebereinstimmung aller Betheiligten war aufgerichtet worden, so konnte sie auch in der Folge durch Uebereinstimmung aller Betheiligten wieder abgethan werden. Dies bemerkt Reyfcher (a. a. O. I. S. 45) mit vollem Recht. Der

Nürnberg Vertrag war also, wie in seinem Inhalt noch nicht vollkommen, so auch bezüglich seiner Form nicht unanfechtbar: er ist angefochten, er ist umgestoßen worden, und darum eben hat er für Württemberg nicht die Bedeutung erlangt, die er nach Eberhards des Greiners staatsmännischen Absichten hätte erhalten sollen.

Nach Ulrichs IV. Tode hatte sein Bruder Eberhard die Regierung allein weiter geführt, und da er nur von einem einzigen Nachkommen, seinem Enkel Eberhard dem Mildem, und dieser wieder nur von einem einzigen Sohne, Eberhard, überlebt wurde, so war bis zu dessen Absterben im Jahre 1419 eine Landestheilung von selbst ausgefallen. Nach dem Tode des Letzteren aber, den zwei Söhne Ludwig und Ulrich V. überlebten, mußte es sich entscheiden, ob auf der von Eberhard dem Greiner geschaffenen Grundlage werde fortgebaut werden oder nicht. Zunächst führte die Mutter Henriette von Mömpelgard als Vormünderin die Regierung; erst im Jahre 1426 übernahm Graf Ludwig, 14 Jahre alt, diese selbst. Als sein jüngerer Bruder Ulrich das 20. Lebensjahr erreicht hatte, unterwand sich dieser ebenfalls der Regierung, und beide Brüder führten sie neun Jahre lang nach alter Familienfittte und in Uebereinstimmung mit dem Nürnberger Vertrage gemeinschaftlich weiter. Erst nachdem sich Ulrich zu Anfang des Jahres 1441 verheiratet hatte, verlangte er nach einer eigenen Regierung und trug darum bei seinem Bruder auf Landestheilung an. Die Mutter unterstützte ihn darin; und leider setzte auch Ludwig diesem Begehre keinen Widerspruch entgegen, so sehr ihn das Interesse des Hauses und des Landes dazu hätte bestimmen sollen, und so sehr das in Nürnberg errichtete Hausgesetz seinen Widerspruch gerechtfertigt hätte. Doch von der Nürnberger Richtung war gar nicht mehr die Rede; in den letzten achtzig Jahren hatte sich keine Gelegenheit zu ihrer Anwendung geboten, und darüber war sie selbst in Vergessenheit gerathen. Dagegen hatten im markgräflich badischen Hause durch das ganze vierzehnte Jahrhundert Theilungen stattgefunden, ähnlich in Hessen und in dem den Württembergern nahestehenden werdenbergischen Hause (vgl. C. F. Stälin III. 687, 433). Anhalt war erst noch im Jahre 1413 in vier Theile geschnitten worden, und in der seit 1356 bereits abgetheilten Blaubeurer Linie der Grafen von Helfenstein (f. o.) bereitete sich eine abermalige im Jahre 1445 wirklich durchgeführte Theilung vor; auch in dem gräflich öttingischen Hause war kurz zuvor eine Theilung vorgenommen worden. Diese in benachbarten Fürstenthümern ebenso, wie in entfernteren, fort und fort stattfindenden Theilungen schienen nunmehr einen unumstößlichen Rechtsatz zu beweisen, vor dem sich auch Graf Ludwig von Württemberg beugte.

So sah denn der 23. April 1441 den ersten Theilungsvertrag; Graf Ludwig erhielt den Landestheil zur Linken des Neckars, Ulrich den zur Rechten. Doch wurde das Band der Zusammengehörigkeit nicht ganz zerrissen. Zwar sollte jeder Graf seine gefonderte Kanzlei haben, aber einige Besitzungen und Rechte, die Herrschaft Reichenweiher im Elsaß und insbesondere die Stadt Stuttgart blieben ungetheilt im gemeinschaftlichen Besitz, Schlösser und Städte sollten jedem Bruder auch in des anderen Landestheil offen sein, Kriege gemeinschaftlich beschloßen und geführt werden; keiner sollte sich ohne des andern Willen in ein Bündnis einlassen, nichts ohne dessen Zustimmung vom Lande veräußern oder verpfänden, auch seinen Unterthanen keine höhere Schatzung auflegen. Ueberdies hatte das gräfliche Brüderpaar schon unterm 13. März 1441 in Rücksicht auf die bevorstehende Thattheilung ein Freundschaftsbündnis unter sich geschlossen und darin die Austragung von Irrungen durch die beiderseitigen Räte verabredet. Ein Vorzug des älteren Bruders bestand endlich darin, daß er allein die weltlichen Lehen, freilich in gemeinschaftlichem Namen und nicht gegen seines Bruders Willen, leihen sollte. (C. F. Stälin III. 456.)

Dieser Theilungsvertrag war zunächst auf vier Jahre geschlossen; nach Verfluß der ersten Hälfte sollte jeder Graf eine gegenseitige Austauschung beider Hälften verlangen können. Allein nach Vollzug der Trennung zeigte sich sofort, daß die Theilungslinie mit gar zu wenig Rücksicht auf die Beschaffenheit der sich ergebenden Hälften gezogen war. Daher folgte eine neue, zugleich durchgreifendere Theilung bereits unterm 25. Januar 1442 zu Nürtingen. Hier blieben unvertheilt nur einige — verpfändete Besitzungen und der auf Trochtelfingen erhobene Anspruch (vgl. C. F. Stälin III. 688 f.); sonst erinnerte nur der den beiderseitigen Unterthanen wechselseitig gestattete freie Zug an die alte Zusammengehörigkeit; der frühere Vorzug Ludwigs in Verleihung der Lehen wurde jetzt auf die elßäßischen Mann- und Lehenschaften beschränkt. Dieser zweite Vertrag war bleibend; er entschied endgiltig über die Theilung Württembergs. Beide Grafen suchten auf Grund desselben noch im gleichen Jahre um Belehnung je mit dem halben Lande und dem Blutbanne nach, und Kaiser Friedrich willfahrte anstandslos ihrer Bitte. — Von jetzt an zerfiel Württemberg in eine Uracher und in eine Neuffener oder Stuttgarter Linie. —

Daß aber auch diesmal in aller Freundschaft die Theilung vorgenommen worden, und daß auch nach derselben das brüderliche Verhältnis fortgesetzt wurde, ergibt sich unter anderem aus der, wenige Monate darauf, unterm 12. April, zwischen den Grafen genommenen Abrede, daß keiner von ihnen in Sachen, worin sie mit ihrer Mutter Henriette zu schaffen haben möchten (deren letztwillige Verfügungen die Söhne sich nicht gefallen lassen konnten), ohne den anderen etwas zuzusagen oder thun, und wofern auch die Mutter dem einen mehr zuzuwenden wollte als dem andern, doch keiner mehr als der andere haben sollte. Gleichwohl war die Theilung beklagenswerth genug. Zwei Hälften, wenn sie auch noch so sehr sympathisiren, sind eben nicht mehr das Ganze. Wer aber konnte dafür bürgen, daß wirklich auch nur die Theilenden selbst in der alten Freundschaft gegen einander stets verharren, und daß sich dieselben Gefinnungen auf ihre Nachfolger von Geschlecht zu Geschlecht übertragen würden? War dagegen nicht mit Sicherheit zu befürchten, daß nunmehr jedesmal neue Theilungen würden vorgenommen werden, sobald ein äußerer Anlaß dazu vorhanden? — Dieser zeigte sich in der That schon in der nächsten Generation, da jeder Bruder, Ludwig und Ulrich, wieder von zwei Söhnen überlebt wurde.

Uebrigens waren wegen Veräußerung von Land und Leuten oft weniger die mehreren Söhne, als die Töchter und Schwiegeröhne zu fürchten. Erstere waren es freilich, welche die Landestheilungen veranlaßten und besondere regierende Linien anlegten; allein meistens blieb doch das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit in den abgetheilten Linien rege, und durch Aussterben von Linien kam häufig der alte Familienbesitz wieder in Einer Hand zusammen. Sobald aber Herrschaften zur Aussteuerung der Töchter verwandt wurden, war der Verlust an Land und Leuten ein dauernder. So wurde der Haupttheil der gräflich aichelbergischen Besitzungen durch Luitgart, Grafen Brunos von Kirchberg Gemahlin, an diesen gebracht, der ihn dann an Württemberg weiter veräußerte (Clebß, Versuch einer kirchlich-politischen Landes- und Kulturgeschichte von W. II. Theil 1. Abth. S. 130 f.). So entfremdete die Gräfin Ursula von Hohenberg-Haigerloch die Stadt Ebingen und Burg und Stadt Haigerloch dem Hohenberger Familiengut durch ihre Heirat mit Grafen Wilhelm von Montfort, dessen Haus unter seinen Nachkommen auf gleiche Weise Einbußen erlitt (C. F. Stälin III. 686). Aehnlich ging es mit Burg und Herrschaft Kirchberg (das. S. 678 f.), namentlich aber wurden die Entfremdungen durch Töchter den verschiedenen Linien der Pfalzgrafen von Tübingen verderblich (daselbst S. 700 f.). Auch andere Häuser erlitten auf diesem Wege empfindliche Einbußen an ihrem Familienbesitz, z. B. die Markgrafen von Burgau. Doch mögen die angeführten Beispiele aus dem württembergischen Schwaben genügen. Im Württemberger Hause selbst kenne ich nur einen einzigen Fall dieser Art: Eberhard der Erlauchte hatte seine Tochter Agnes an den Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans, den Sohn seines Waffenbruders im Zug gegen die rheinischen Fürsten vom Jahre 1301,

verheiratet und für ihre Aussteuer die Stadt Trochtelfingen verpfändet, ein Pfand, das in der Folge als nicht eingelöst verfiel. (Vergl. C. F. Stälin III. S. 103, 688 f.)

Graf Ludwig von Württemberg-Urach war im Jahre 1450 rasch gestorben mit Hinterlassung zweier minderjähriger Söhne, Ludwig und Eberhard. Der ältere, Ludwig, der im Jahre 1453, nach erreichtem 14. Lebensjahre, die Regierung angetreten hatte, starb schon am 3. November 1457 ebenfalls. Der einzig Ueberlebende in der Uracher Linie war jetzt sein Bruder Eberhard, später zubenannt „im Bart“, der, 14 Jahre alt, im Jahre 1459 nach zweijähriger Vormundschaft selbst die Regierung ergriff. In der Stuttgarter Linie regierte noch Graf Ulrich V., der einst die Landestheilung im Jahre 1442 vorgenommen, der Oheim Eberhards im Barte. Seine Söhne waren Eberhard und Heinrich; Eberhard, am 1. Februar 1447 geboren, nur 15 Monate nach seinem Vetter Eberhard im Bart, nannte sich im Unterschied zu diesem „den Jüngeren“, dieser sich „Eberhard den Aelteren“. — Unter Ulrichs Söhnen stand also nach dem von Ulrich selbst gegebenen Beispiele wieder eine Theilung in Aussicht. Allein Ulrich hatte bereits praktische Erfahrungen gemacht über die Nachteile solcher Landestheilungen. Hätte er mit seinem Bruder die Regierung gemeinschaftlich, wie anfangs, weitergeführt, er wäre nach dessen Tode während seiner Neffen Minderjährigkeit im ganzen Land Alleinregent gewesen; als ihr nächster Schwertmagen und geborener Vormund hätte er nicht nöthig gehabt, sich erst lange mit deren Mutterbruder, dem bösen Pfälzer Fritz, und den Württemberg-Uracher Räten wegen Führung der Vormundschaft herumzuzanken, und die stete Sorge, in der er schwebte, sein Neffe Eberhard werde sich in jugendlichem Leichtfinn eben durch seinen Oheim, den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, zu einem Verkauf seines Landes an diesen oder zu ähnlichen nachtheiligen Schritten verleiten lassen (Sattler, Grafen II. §. 127; Pfister, Eberhard im Bart S. 65), wäre ihm erspart geblieben; welchen Werth es vollends im Kriege mit dem Kurfürsten Friedrich für den Grafen Ulrich gehabt hätte, die Kräfte des ganzen Landes zur Verfügung zu haben, braucht nicht weiter auseinander gesetzt zu werden.

Durch solche Erfahrungen belehrt bemühte sich nun Ulrich V., einer Landestheilung bei seinen Söhnen vorzubeugen. Das bequemste, in allen hohen Häusern angewandte und auch in Württemberg nicht neue Mittel hiezu war, die nachgeborenen Söhne geistlich werden zu lassen. Im hohen Klerus fanden sie eine würdige, ja glänzende Verforgung; und gelang es nicht den Bischofsstab oder gar den Kurhut zu erringen, so versprachen ihnen doch die reichen Pfründen in Stiftern und Abteien ein behagliches und sorgenfreies Leben. Darum ward auch Graf Heinrich von Württemberg-Stuttgart zum geistlichen Stande bestimmt. Die Sache ließ sich anfangs recht gut an; mit 13 Jahren war Heinrich bereits Domherr der Stifter Mainz und Eichstädt, im Jahre 1465, noch nicht 17 Jahre alt, wurde er Koadjutor des Erzbischofs von Mainz *cum jure succedendi* und ward sofort mit dem weltlichen Regiment von diesem betraut. Dagegen verzichtete jetzt Heinrich auf das väterliche und mütterliche Erbe, wofern er seiner Zeit das Erzbisthum oder ein anderes Bisthum nebst päpstlicher Bestätigung wirklich erlangen würde, auch sein Vater und Bruder nicht vor ihm ohne männliche Nachkommen stürben (C. F. Stälin III. 557). Allein obgleich er sich in seiner hohen Stellung anfangs gut gehalten zu haben scheint, so traten doch Papst Paul II. und Pfalzgraf Friedrich, letzterer aus alter Feindschaft mit Heinrichs Vater, gegen ihn auf, und in Folge dessen wurde der Erzbischof von Mainz plötzlich gefund und übernahm selbst wieder die Regierung, während er seinen Koadjutor gegen andere Entschädigung endlich zum Rücktritt zu bewegen vermochte. Obwohl Heinrich noch als Koadjutor sich nicht immer

der Würde seines Standes angemessen betragen, gab Ulrich seine Pläne mit ihm noch nicht auf. Doch Heinrich fühlte selbst am besten, daß er zum Geistlichen nicht taugte. Als daher die Aussicht auf Verwirklichung seiner Ansprüche an das Erzstift Mainz, die er bei seinem Rücktritt als Koadjutor nicht ganz aufgegeben hatte, immer ungewisser wurde, verlangte er, da er nun einmal die Süßigkeit des Herrschens bereits gekostet, von seinem Vater einen Antheil an der Regierung noch bei dessen Lebzeiten. Ja es scheint fast, als habe er gegen ihn konspirirt: wenigstens sah sich Ulrich im Jahre 1472 veranlaßt, sich von seinem Sohne Heinrich schriftlich und eidlich versprechen zu lassen: seinem Vater vor männiglich treu und hold zu sein, sein Frommen zu werben, seinen Schaden zu wenden, ihm das Beste und Ehrlichste zu rathen, ihn sein Lebtag bei seinem Regiment und Obrigkeit ruhig verbleiben zu lassen, auch nicht bei oder in dem Rath oder Gespräch zu sein, da man wider seines Vaters Person, Leib oder Leben oder wider seine Obrigkeit freventlich handelt, redet oder sucht, dadurch ihm solches entzogen oder ohne seinen guten Willen entsetzt werden möchte (Sattler, Grafen III. Beil. 56). Gleichwohl strebte Heinrich immer wieder eine eigene Regierung an und, als Mittel dazu, eine abermalige Landestheilung. Diese aber wollte Graf Ulrich durchaus nicht zugeben, während dagegen sein Sohn sich auf das von Ulrich selber gegebene Beispiel berief.

In dieser Noth zog denn Ulrich seinen Neffen Eberhard den Aelteren zu Rathe, an dem er überhaupt eine feste Stütze und einen treuen und klugen Rathgeber gewonnen. Mit seiner Hilfe ward auch ein Auskunftsmittel gefunden: Unter dem 12. Juli 1473 kam in Urach zwischen sämmtlichen Grafen von Württemberg, also Ulrich und seinen Söhnen Eberhard d. J. und Heinrich von der Stuttgarter und Eberhard dem Aelteren von der Uracher Linie ein Vertrag zu Stande, worin sie sich auf folgende Punkte vereinigten: 1. Zu Lebzeiten der regierenden Grafen Ulrich und Eberhards des Ae. sollen deren Landeshälften nicht weiter getheilt werden. 2. Stirbt Eberhard d. Ae. einerseits oder Ulrich und sein Sohn Eberhard d. J. andererseits ohne eheliche männliche Nachkommen, oder — und diese Bestimmung wurde früher meist nicht hervorgehoben (vgl. jedoch Fricker a. a. O. S. 23) — haben sie zwar solche Nachkommenchaft, stirbt aber dieselbe im Mannsstamme später einmal aus, so soll der überlebende Graf beziehungsweise dessen dann lebende eheliche männliche Nachkommen die Alleinerben der ausgestorbenen Linie werden und so das ganze Land wieder vereinigen (Reysher I. S. 480). 3. Graf Heinrich dagegen verzichtet für sich und seine Nachkommenchaft — übrigens nur zu Gunsten der beiden Eberhardischen Linien — auf alle Ansprüche an die rechtsrheinischen Besitzungen, „damit das baide lannd wider zusammenkomen ouch füro deß bas vngetrent by ainander beliben mügen“. Dafür wurden ihm und seinen Erben sämmtliche württembergische Besitzungen auf dem linken Rheinufer, nemlich Mömpelgard, die burgundischen Lehen und die Herrschaften im Elsaß, und zwar sofort zu ausschließlicher eigener Regierung angewiesen. (Wenn Hoffmann l. c. p. 27 vom Uracher Vertrag sagt: „fancivere, ut — si Ulricus decederet, Henricus acciperet ab Eberhardo Montisbeligardensem Comitatum cum Dynastiis, dictis Seigneuries, Grans, Clereval, Passavant, Blamont, Dynastiam Horburg cum Reychenweiler et Beilstein atque a patre suo Ulrico Wilperg, Bulach urbes cum advocatia Monasterii Rüti atque Wilperg“, so begeht er einen vierfachen Irrthum; denn 1. Heinrich erhielt seine eigene Regierung sofort, nicht erst nach seines Vaters Tode, 2. dazu gehörte aber nicht Blamont, welches erst im Jahre 1505 von Herzog Ulrich erworben wurde, und 3. ebenfowenig Beilstein im Bottwarthale, wohl aber Etobon in Burgund und Schloß Bilstein im Elsaß, endlich 4. war es nicht Heinrich, der Wildberg u. s. w. bekam, sondern Graf

Eberhard d. Ae.). Erst nach Aussterben der Linie Heinrichs sollten diese Herrschaften an seinen Vater beziehungsweise seinen Bruder Eberhard den J. und dessen Nachkommen, bei einem Mangel solcher an des Grafen Eberhards des Ae. Linie und nach deren Aussterben endlich an die Erbtöchter aus Heinrichs Stamme fallen. Diese zum größten Theil erst durch Ulrichs V. Mutter Henriette von Mömpelgard an Württemberg gekommenen, ziemlich weit abgelegenen, durch Sprache und Sitte sich unterscheidenden Herrschaften waren also der sicherlich nicht allzu hohe Preis für die Abwendung weiterer Theilungen der Stammlande.

Außer diesen Herrschaften sollte Graf Heinrich eine einmalige Abfindung von 6000 Gulden bekommen beim Anfall des Stuttgarter Landestheiles an seinen Bruder Eberhard d. J. und dessen Nachkommen bei Ulrichs V. Tode, eine jährliche Rente von 6000 Gulden dagegen beim Anfall des Uracher Theiles an Eberhards des Jüngeren Linie und endlich eine jährliche Rente von 3000 Gulden beim Anfall des Stuttgarter Theiles an Eberhards des Aelteren Linie; beim Anfall des Landes des Letzteren an die Stuttgarter Linie sollten außerdem Eberhards des Ae. Schwester Elisabeth, der Witwe des Grafen Johannes von Nassau-Saarbrücken, 20 000 Gulden ausbezahlt werden. Weitere Bestimmungen des Uracher Vertrages betrafen die Verpflichtung der überlebenden Linie zur Unterhaltung und Aussteuerung der aus der ausgestorbenen Linie vorhandenen Töchter, die Annahme eines gemeinschaftlichen Titels und Wappens und die Schließung einer ewigen Freundschaft und Einung, ferner ein Veräußerungsverbot bezüglich der Heinrich'schen Lande bzw. ein Vorkaufs- und Losungsrecht für die Eberhard'schen Linien, Uebnahme von Heinrichs Schulden bei den Stuttgarter Handwerksleuten und dergleichen mehr.

Besondere Bestimmungen machte der Umstand nöthig, daß die Herrschaften, womit Heinrich ausgestattet wurde, nicht seinem Vater Ulrich, sondern seinem Vetter Eberhard d. Ae. gehörten. Die elsässische Besitzungen waren an dessen Vater Ludwig schon durch die Theilung von 1442 gekommen, die burgundischen waren ihm nach seiner Mutter Henriette Tod durch den Vertrag vom 12. August 1446 zugefallen (C. F. Stälin III. 461). Eberhard der Ae. erhielt daher jetzt die Schuldverschreibung über 40 000 Gulden zurück, welche sein Vater im Jahr 1446 dem Grafen Ulrich V. für dessen Antheil an Mömpelgard ausgestellt hatte; für die elsässischen Herrschaften bekam er vom Grafen Ulrich die bei einer nachträglichen Theilung im Jahr 1442 diesem zugefallenen Städte Wildberg und Bulach nebst Zugehörden, dessen Rechte an Burg und Stadt Sulz und den Schirm über das Kloster Reuthin. Da die Grafschaft Mömpelgard bei der Theilung im Jahr 1446 zu 80 000 Gulden angeschlagen worden war, so hatte also Eberhard der Ae. nur deren halben Werth ersetzt erhalten. Allein einmal war er gerne bereit, zur Vermeidung weiterer Theilungen im Interesse des Gesamthauses ein Opfer zu bringen, dann aber stellte ihm ja dieser Vertrag bei der Kinderlosigkeit seines von der Gattin getrennt lebenden gleichnamigen Veters den Anfall des Stuttgarter Landestheils an ihn oder seine Nachkommen in nicht allzuferne Aussicht, endlich aber sollte Eberhard d. J. wenigstens in einem Fall, nemlich wenn seine Linie in Heinrichs Landen succediren würde, die fehlenden 40 000 Gulden dem Grafen Eberhard dem Ae. zu bezahlen schuldig sein (vgl. Naft a. a. O. S. 31 f.).

Dieser umfassende noch mancherlei Einzelbestimmungen enthaltende Vertrag wurde nicht bloß von den vier Grafen beschworen und besiegelt, sondern auch von den Vertretern des Landes, und damit von der Landschaft die Gewährleistung des Vertrags übernommen. Daß sich letztere nicht bloß bezog auf die eintretenden Falles von den Grafen einander zu zahlen versprochenen, von der Landschaft verbürgten Summen (s. o.), geht abgesehen von dem Wortlaute der Urkunde daraus hervor, daß wegen dieser Verbürgung noch unterm gleichen Tage eine besondere Urkunde ausgestellt worden war (wie denn auch wegen der auf Schloß und Stadt

Wildberg und Bulach ruhenden Schulden noch einzelne Städte besonders um Verbürgung angegangen wurden; vgl. der Grafen Ulrich und Eberhards d. J. Schreiben an die Stadt Nürtingen d. d. Stuttgart Div. Apoft. [15. Juli] 1473 im ständischen Archiv in Stuttgart). Die kaiferliche Befätigung des Uracher Vertrages erfolgte von Baden-Baden aus unterm 31. Juli, und nachdem wenige Tage zuvor auch Graf Heinrich feinen Verzicht, dem Vertrag gemäß, vor dem Hofgerichte in Rottweil geleiftet, wurden ihm fofort die ihm zugewiesenen Graf- und Herrfchaften überantwortet; die im Uracher Vertrag verabredete freundschaftliche Einung zwischen den Grafen kam am 24. Auguft zu Stande, und endlich gab auch Herzog Karl der Kühne von Burgund als Lehnsherr bezüglich der burgundischen Lehen unterm 4. Oktober feine Einwilligung in die Lebensfolge Heinrichs, fo daß nunmehr der Uracher Vertrag vollftändig in Vollzug und Geltung gekommen war. (C. F. Stälin III. S. 602 ff.)

Fragt man nun, wieviel denn eigentlich im Uracher Vertrag für die Untheilbarkeit des Landes gethan ift, fo lautet die Antwort: wenig und viel. Wenig, wenn man die darin gegebenen Vorfchriften — viel, wenn man die darin ausgesprochenen Grundfätze betrachtet. Das Getrennte ift durch ihn nicht vereinigt, das Vereinigte nicht für dauernd untrennbar erklärt worden; aber die Fruchtbarkeit und Nothwendigkeit beider Maßregeln ift darin anerkannt und mehrmals deutlich ausgesprochen; als Zweck des ganzen Vertrages wird an dessen Spitze die Verhütung von Zertrennungen der Herrfchaft Württemberg genannt. Allein die Grafen, durch einen konkreten Fall zu Schließung des Vertrages veranlaßt, blieben bei diesem konkreten Falle ftehen, ohne das, was fie als allgemein nützlich und nothwendig erkannt, auch als allgemein gültig auszufprechen; und fo beftimmten fie ftatt: es foll nie getheilt werden, nur: es foll diesmal nicht getheilt werden. Möglich, daß fie den erfteren Satz ebenfalls im Vertrage ausprechen wollten, daß er nur aus Versehen in die Urkunde nicht aufgenommen worden; wahrſcheinlicher aber ift, daß die Grafen zunächft allein erreichen wollten, was zunächft allein noth that, das minder Dringende auf spätere Zeit verſchiebend. Denn außer dem vorliegenden Falle fand bei dem kleinen Personalftand der Familie und der ungewiffen Ausficht auf dessen Vermehrung ftatt einer erneuten Theilung das Ausfterben einer der Linien viel eher zu erwarten, und für diesen letzteren Fall war zu befürchten, daß das Befitzthum einer folchen Linie durch einen weniger gewissenhaften Regenten veräußert oder durch eine Erbtochter an ein fremdes Haus gebracht, mindeftens aber über das Erbe Streitigkeiten entſtehen würden. Darum hatte auch der Vertrag gerade für diesen Fall des Erlöfchens einer Linie die forgfamften Beftimmungen und in allgemein gültiger Weife getroffen; denn mochte er bei einem der jetztlebenden Grafen, mochte er in noch fo ferner Zeit bei einem ihrer Nachkommen eintreten, immer follte das Land unzertrennt an die überlebende Linie fallen. Die Vereinigung des Getrennten war also ebenfalls durch den Vertrag nicht fofort vollzogen, aber doch bei Eintritt beftimmter Ereigniffe unabänderlich im Voraus angeordnet. Endlich hat auch der Uracher Vertrag das neue System der Geldabfindungen als nothwendige Ergänzung der zu Vermeidung der Landestheilung und Wiedervereinigung des Getheilten getroffenen Beftimmungen und als unentbehrliche Ausgleichung der damit für den nachgeborenen Sohn und die Töchter verbundenen Härten zum erften male in Anwendung gebracht.

Indeß war der Uracher Vertrag nicht lange genug in Geltung, um alle feine Beftimmungen oder auch nur die meiften derselben praktifch werden zu laffen. Sein Werth für die Entwicklung des Untheilbarkeitsgrundſatzes beftand daher thatſächlich neben der Verhütung der augenblicklich drohenden weiteren

Theilung der Stammlande nur in den darin zu Tage tretenden Grundfätzen, daß Landestheilungen schädlich und zu vermeiden seien, daß das bereits Getheilte wieder zusammengebracht werden müsse und daß aus diesen Rückfichten die Nachgeborenen von der Landesregierung auszuschließen und auf andere Weise, insbesondere durch Geldabfindungen, zu versorgen seien. Diese Grundfätze waren bei allen folgenden Hausverträgen die leitenden, bis es nach zweiundzwanzigjährigen Bemühungen schließlich gelang, ihnen in ihrem ganzen Umfange die Form und die Kraft eines Reichs- und Landesgrundgesetzes zu verschaffen.

Trotzdem zur Befestigung des Uracher Vertrages die sorgsamsten Maßregeln getroffen waren, blieb er doch von Heinrich nach seines Vaters Ulrich Tode (1. September 1480) nicht unangefochten. Heinrich hatte inzwischen Unglück gehabt. Eine dreijährige Gefangenschaft, in welche er durch einen treulosen Ueberfall Karls des Kühnen gerathen war und während deren er einmal bereits unterm Richtschwert zitterte, mag den Grund zu seiner mit den Jahren wachsenden Geisteszerrüttung gelegt haben. Zunächst zeigte sich dieselbe in einer auffallenden Unruhe und Unbeständigkeit. Statt nach seiner Befreiung aus der burgundischen Haft sein Land in Ruhe zu regieren, hatte er bei Erzherzog Maximilian Dienste genommen und kämpfte in den Niederlanden. Nun nach seines Vaters Tode verlangte er auf einmal Antheil an dem väterlichen Erbe. Freilich besaß sein Bruder Eberhard d. J. jetzt mehr, als Heinrich durch den Uracher Vertrag bekommen, allein als nachgeborener Sohn konnte dieser überhaupt kaum einen ganz gleich großen Theil beanspruchen, hatte zudem bereits vor Eberhard d. J. eine eigene Regierung erhalten und jedenfalls in jenem Vertrage aus freien Stücken auf Weiteres verzichtet. Hierauf berief sich natürlich Eberhard d. J. und wies ihn ab. Im Zorn darüber verhandelte Heinrich sein Land für den Fall seines söhnelosen Absterbens — obwohl ja für diesen Fall der Uracher Vertrag bereits disponirt und eine Landesveräußerung überhaupt verboten hatte — an einen Fremden, den Herzog Sigismund von Oesterreich, der ihm dafür versprach, ihm gegen seinen Bruder zu seinem „gleichen“ Erbtheil an Württemberg zu verhelfen. Aber unbekümmert auch um diese Beredung unterhandelte Heinrich aufs neue wieder mit seinem Bruder, und nach langwierigem Hin- und Herschreiben kam endlich eine für das Interesse des Gesamthauses unerwartet günstige Vereinbarung zu Stande: Unterm 26. April 1482 — sieben Monate vor dem Münfenger Vertrage — trat Heinrich zu Reichenweiher im Elsaß das ihm seit seiner burgundischen Haft entleidete Mömpelgard sammt den burgundischen Herrschaften gegen ein Jahrgeld von 5000 Gulden an seinen Bruder ab und behielt nur die elsässischen Herrschaften für sich; im übrigen wurde der Uracher Vertrag ausdrücklich bestätigt. (Abdruck des Reichenweiher Vertrags in Lünigs Reichsarchiv part. spec. contin. II. pag. 700.) Statt der aufs neue drohenden Spaltung des Württemberg-Stuttgarter Landes war also die Vereinigung des größten Theiles des linksrheinischen Besitzthumes mit diesem das erfreuliche Ergebnis.

Dieser Umstand ist für die folgende Entwicklung von Wichtigkeit. Inzwischen war nemlich Graf Eberhard d. J. selbst der Regierung überdrüssig geworden. Er war ein gar lustiger Herr, der sich aufs Waidwerk und andere Luftbarkeiten ausnehmend verstand, weniger Neigung aber zu den trockenen Regierungsgeschäften entwickelte. Dazu hatte er schon von seinem Vater her viele Schulden angetroffen; die wurden nun unter ihm, statt weniger, nur immer mehr. Darüber ward die Landschaft schwierig; mit seinen Räten hatte er sich überworfen. Schließlich stand Verkauf oder Verpfändung einzelner Landestheile zur Tilgung der Schulden zu befürchten, und dadurch erhielt Eberhard d. Ae. begründeten Anlaß, sich um

die Wirthschaft seines Veters zu bekümmern und hier zum Rechten zu sehen. Nun kam man auf die alten Untheilbarkeitsplane zurück und erinnerte sich daran, welche Bestimmungen in dieser Beziehung auch anderwärts, z. B. in Bayern im Jahre 1460, vor allem aber in dem verschwägerten brandenburgischen Hauße — Albrecht Achilles hatte die Heirat seiner Brudersenkeln Barbara Gonzaga mit Eberhard d. Ae. vermittelt — in den letzten Jahren festgesetzt worden waren.

So kam es denn zwischen den beiden Vettern Eberhard d. Ae. und Eberhard d. J. zu Verhandlungen, welche unter Zuziehung der Prälaten, der Ritterschaft und der Landschaft in Münfingen geführt wurden und am 14. Dezember 1482 in der Verabschiedung eines feierlichen Landesgrundgesetzes ihren Abschluß fanden, dem bekannten Münfinger Vertrag. Er ist für Württemberg ebenso wichtig durch die Betheiligung der Landstände bei demselben und die darin diesen übertragenen Befugnisse als durch die hier festgesetzte sofortige und ewige Wiedervereinigung der beiden Landeshälften. Derselbe bestimmt nemlich (Reyßer I. S. 489): Erstlich sollen der beiden Grafen Eberhard Land und Leute, Hab und Gut, Forderungen und Schulden, sowohl was sie jetzt besitzen, als was ihnen künftig zufallen wird, gar nichts ausgenommen, zusammen in Eine Gemeinschaft geworfen und gethan sein, also daß es auf ewige Zeiten Ein Wesen und Ein Land beider Grafen heißen und sein solle. Es wurde also alles, was die beiden Grafen besaßen, und zwar gemäß der damaligen Anschauung ohne Unterschied zwischen Hoheitsrechten, Staatsgut und Privateigenthum der Grafen, zu einem unlöslichen Gemeingut vereinigt. Nothwendig war dadurch sofort auch geworden eine Bestimmung darüber, wer in dem nunmehr untheilbaren Lande die Regierung führen sollte. In dieser Beziehung wurden vor allem die früher je und je beliebten gemeinschaftlichen Regierungen bei Seite gelegt, es sollte immer nur Einer regierender Herzog sein (zunächst freilich mit einigen Modifikationen, worüber unten). Untheilbarkeit des Landes und Einheit der Regierungsgewalt sind also die beiden ersten Errungenschaften des Münfinger Vertrages.

Soweit ist im Vertrage alles klar und unbefritten. Schwierigkeiten dagegen macht die Beantwortung der Frage, wer nun allemal der Eine Regent sein, in welcher Weise die Regierungsfolge bestimmt werden wollte. Hierüber spricht sich die Urkunde an folgenden drei Stellen aus:

I. „Als auch alle Burger Inwohner vnn Vnderthon Vnser Baiden Lannd — — gefworen haben — — Vns Graue Eberharten dem Elter als Regierenden hern — gehorsam vnn gewerttig zu sein Vnser Lebenlang vnn nach Vnserm tode Vns Graue Eberharten dem Jungern ob Wir den erleben vnn darnach furauß dem Elttern Herren von Wirttemberg von Vnser ainem geboren vnn also füruß abtygender Lynien nach.“

II. „Es sol auch hinfur zu ewigen Zeitten also gehalten werden das allwegen der Eltst Herr von Wirttemberg inn der wyse wie vorsteet regier vngeirrt seiner Brüder oder annder seiner Frund Herren zu Wirttemberg Vnn ob wir baid oder Vnser ainer eelich söne überkemen das Gott zum besten füg So sollten die nach Vnser baiden tod Vnser Lannd vnn Lüt Erben vnn doch aber der Eltst vnder denselben Regieren vnn die andern sust nach Raut vnn Billichkait verfenhen gäitlichs oder weltlichs Stands oder bey Ihm behalten.“

III. „Doch ob wir graue Eberhart der Eltst eelich Sön überkemen vnn vor vnserm lieben Vetter Graue Eberhart dem Jüngern todes abgiengen Sollten Wir Graue Eberhart der Jünger dannoch Lannd vnn Lute vor desselben Vnser vettern Kiden Innhaben vnn Regieren Vnser Leben lang Inn der Maß vnn mit der Ordnung wie Wir Graue Eberhart der Elter yetzo zu Regieren verschrieben sint Vnd nach Vnser baiden tode sol es dann an Vnser erben fallen vnn gehalten werden wie vorsteet vngeuerlich.“ —

„Wer zweifelt noch bei diesen klaren Bestimmungen“, ruft Reyßer aus, „daß ein Seniorat und keine Primogenitur von den Grafen bezweckt worden!“

Und ebenso wie Reyscher erklären schon seit Mitte des vorigen Jahrhunderts alle maßgebenden Schriftsteller das Seniorat im Münfing'ern Verträge angeordnet. Christof Friedrich Cotta ist, so viel ich sehe, der letzte, der in den beiden oben erwähnten Schriftchen die Festsetzung der Primogeniturordnung durch den Münfing'ern Vertrag zu behaupten wagte. Gleichwohl muß ich mich aus allgemeinen und besonderen Gründen auf Cottas Seite stellen. Vorausgeschickt mag der Begründung dieser Ansicht werden, um hierüber keinen Zweifel übrig zu lassen, daß hier unter Primogenitur diejenige Erbordnung gemeint ist, wobei die Linie des Erstgeborenen und in dieser wieder der Erstgeborene den Vorzug hat, so daß erst nach Aussterben aller Agnaten der erstgeborenen Linie die Erbfolge an die Linie des Zweitgeborenen kommt, worin sich dann dieselben Bestimmungen wiederholen, und so fort; beim Seniorate dagegen wird immer der Aelteste aller Agnaten der Nachfolger, ohne alle Rücksicht auf Linien oder Grade.

Was zunächst die im allgemeinen gegen das Seniorat sprechenden Gründe anlangt, so sind die Nachteile dieser Erbfolgeordnung auf der Hand liegend und allbekannt. Spittler (a. a. O. Bd. V. S. 252) macht sich in dieser Hinsicht selbst den Einwurf: „Keiner von allen, die diesen wichtigen Vertrag schloßen, scheint sein Herz gefragt zu haben, ob wohl auch gute Regierungen zu hoffen seien, wenn der Regent, der etwa Söhne hat, für einen näher oder entfernter verwandten Vetter sein Land in Aufnahme bringen soll, bloß mit der ungewissen Aussicht, daß vielleicht auch einmal seine Söhne die Reihe treffe und daß alsdann das Land auch auf sie blühend kommen werde.“ Die gewalthätigen Konsequenzen, zu welchen ein solcher Zustand verleitet, hat Spittler dabei nicht einmal berührt. Und gleichwohl trägt man kein Bedenken, Eberhard den Ae., der doch wegen seiner politischen Weisheit allenthalben gerühmt wird, sich für dieses verwerfliche Senioratsystem entscheiden zu lassen? Eberhard soll dieses System in seinem Hause eingeführt haben, obwohl das Seniorat, und damit komme ich auf ein zweites Bedenken, in seinem Hause wie in den benachbarten und den ihm verwandten Fürstenthümern bis daher so gut wie ganz unbekannt geblieben? (Der im eigenen Hause bald genug wieder vergessene Vertrag der zollerischen Grafen vom 27. Juli 1342 — Monumenta Zollerana I. Nr. 295; Schulze, Hausgesetze III. 548 f. — bietet das einzige Beispiel einer Senioraterbfolge in jenen Gegenden). Daß Eberhard d. Ae. durch Freundschaft und Schwägerschaft dem Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg besonders nahe stand, ist schon oben erwähnt, und des letzteren Beispiel, das er mit seinem bekannten Hausgesetze von 1473 gegeben, hat auf Eberhard ohne Zweifel aneifernd und ermuthigend gewirkt. Nun wird zwar neuerdings bezweifelt, daß in der von der Erbfolge sprechenden, etwas unklar gefaßten Stelle der Constitutio Achillea die Festsetzung der Primogenitur ausgesprochen sei, aber soviel ist doch klar und unbestritten, daß darin jedenfalls nicht das Seniorat, sondern eine Linealerbfolge angeordnet ist. — Und gleichwohl sollte Eberhard zum Seniorat gegriffen haben?

Schon diese allgemeineren Erwägungen müssen gegen die Richtigkeit der jetzt herrschenden Ansicht Zweifel erregen, Zweifel, die bestärkt werden, wenn wir bemerken, daß vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts kein Mensch in den Bestimmungen des Münfing'ern Vertrages ein Seniorat gesehen hat. So führt z. B. J. J. Moser noch im Jahre 1744 in seinem teutschen Staatsrecht XIII. Band Württemberg unter den Häusern an, in welchen das Erstgeburtsrecht gelte; zum Beweis bringt er den Wortlaut des Münfing'ern Vertrages und des Herzogsbriefes, ist aber weit davon entfernt zu bemerken, daß die Successionsordnung dieser beiden Hausgesetze unter sich verschieden sei; in seinem Familienstaatsrecht von 1775 dagegen behauptet Moser

ohne Angabe der Gründe auf einmal, erst der Herzogsbrief habe die Primogeniturordnung eingeführt. Ebenso hatte auch Breyer — im Unterschied von seinen im Jahre 1781 erschienenen „Elementa“ — noch in seinem im Jahr 1758 geschriebenen Staatsrecht („Württemberg nach seiner so äußeren als inneren Verhältnis betrachtet“ Sect. II. cap. 1 §. 1) und nicht weniger der nachmalige Geheime Rath Günther Albrecht Renz (über ihn Spittler VIII S. 429, 442) in seinem Abriß einer württembergischen Geschichte (in *ufum Delphini Caroli*, §. 230) übereinstimmend bemerkt, das durch den Münfänger Vertrag festgesetzte Primogeniturrecht sei bei der *Erectione ducatus* bestätigt worden. Und daß Renz hier die Ansicht der Regierung und des Hofes wiedergab, zeigt die von Cotta (*Erstgeburtsrecht* S. 31) erwähnte Württemberg-Stuttgardische Streitschrift. Auch Hoffmann (l. c. pag. 29 nota c.) sagt vom Münfänger Verträge: „*Stabilitur Primogenitura, ut in posterum Imperium solum sit penes Primogenitum.*“ Selbst im Jahre 1779 noch stützt Höffelein (in seinem *Compendium Juris publ. Wirtemb. manuscr.* §. 116) die Primogenitur auf den Münfänger Vertrag, wie es auch schon die Schriftsteller des 17. Jahrhunderts, z. B. Johann Ulrich Pregizer d. ä. und der Landschaftskonfulent Schmidlin d. ä., gethan hatten. Man kann nun freilich einwenden, daß ehemals eben die Ausdrucksweise eine ungenaue und schwankende gewesen, ein Mangel, auf den schon Moser hinweist (*Staatsrecht* XIII S. 422) und wofür er (a. a. O. S. 240) ein auffallendes Beispiel aus Württemberg selbst beibringt; (das Gutachten der herzoglichen Räte vom 31. Juli 1616 schließt mit den Worten: „so folgt aus diesem allem endlich die Resolution auf die erste Frag, daß nämlich in diesem Herzogthum W. das *Jus primogeniturae* oder *Majoratus* herkommen, auch hinfüro ungehindert zu halten“). Und diese Ungenauigkeit des Ausdrucks findet sich auch bei verschiedenen der oben genannten Schriftsteller, wenn sie daneben bemerken, nach dem Münfänger Verträge solle die Regierung jederzeit „von dem Aeltesten“ geführt werden. Allein diese ungenaue Ausdrucksweise bildet gerade einen Beweisgrund zu meinen Gunsten, indem ich behaupte: selbst wenn der Münfänger Vertrag schlechthin sagen würde, daß in allweg der älteste Herr regieren solle, so wäre damit noch keineswegs ausgemacht, daß die vertragenden Theile das Seniorat einführen wollten, der Ausdruck an sich stünde der Ansicht nicht entgegen, dass nach der Absicht der Vertragsschließer nicht der älteste Herr schlechthin, sondern der älteste Herr der Linie nach, (oder vielleicht auch der älteste Herr dem Grade nach) der Nachfolger werden sollte. Für diese Auffassung spricht, daß sie mit den in den benachbarten Fürstenthümern gültigen Satzungen und Herkommen übereinstimmt (soweit hier nicht getheilt wurde), daß sie allein zu einem befriedigenden Resultate führt und daß sie von jeher bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts den Praktikern und Theoretikern als einzig richtig, ja als einzig möglich und daher selbstverständlich und einer weiteren Rechtfertigung gar nicht bedürftig erschienen ist.

Ich erkenne indeß gerne an, daß so gewichtig das bisher Vorgetragene gegen die Annahme einer Senioratserbfolgeordnung in die Waagschale fällt, ein zwingender Beweis für eine andere Erbfolgeordnung, im Besonderen für die Primogenitur, dadurch doch nicht erbracht ist. Einen solchen erhalten wir erst, wenn wir uns endlich den Vertrag selbst und die oben ausgehobenen Stellen desselben genauer ansehen. Sowohl die grammatische als die logische Auslegung führen uns hier mit Nothwendigkeit auf die Primogenitur. Wir finden dabei, daß sich unser Vertrag viel deutlicher ausdrückt, als andere derartige Urkunden jener Zeit, so daß es auffallend erscheint, wie die hier bekämpfte Auffassung in der neueren Zeit zu allgemeiner Anerkennung hat gelangen können. — Nirgends nemlich sagt der Vertrag allgemein und schlechthin: immer der Aelteste soll Regent sein, sondern immer macht er be-

schränkende Zusätze. So sagt die erstausgehobene Stelle ausdrücklich, die Unterthanen sollen gewärtig sein, nach Ableben der beiden Vertragsschließenden, dem ältesten Herrn von ihrer einem geboren, und bestimmt dann des weiteren nicht schlechthin „vnd also füruss“, sondern sie setzt die Beschränkung bei „abstygender Lynien nach.“ Wenn aber immer der Aelteste abstygender Linie nach zur Regierung berufen wird, so ist dies eben nichts anderes als eine „Linealerbfolge nach dem Erstgeburtsrecht“, wie sich die württembergische Verfassungs-urkunde von 1819 in §. 7 ausdrückt, oder kurz gefagt die Primogeniturerbfolge, ganz gewiß nicht ein Seniorat.

Hätten wir nur diese einzige Stelle des Münfingener Vertrages, sie würde genügen, die Unhaltbarkeit der herrschenden Ansicht darzuthun. Allein es folgt noch eine zweite, die oben ebenfalls wörtlich angeführt ist. Auch in dieser wird nicht schlechthin bestimmt, „das allwegen der Eltest Herr von Württemberg“ regieren solle, sondern „allwegen der Eltest Herr inn der wyse wie vorsteet.“ Ausdrücklich also wird bezüglich der Art, wie die Worte „der älteste Herr“ zu verstehen seien, auf eine vorhergehende Stelle der Urkunde zurückgewiesen. Diese vorhergehende Stelle kann aber keine andere sein, als die hier zuerst besprochene; denn in dem vorhergehenden Texte ist, abgesehen von der Substitution des Grafen Heinrich, von Erbfolge nur an der eben besprochenen Stelle die Rede. Das Ergebnis ist also wieder dieses: der älteste Herr abstygender Linie nach soll regieren, die Primogeniturerbfolge soll Anwendung finden.

Wie mag es nur gekommen sein, daß im Widerspruch mit diesen klaren Bestimmungen seit etwa hundert Jahren die Einführung der Senioratserbfolge durch den Münfingener Vertrag allgemein behauptet werden konnte? Unsere Schriftsteller sprechen sich hierüber nicht aus. Vielleicht daß man die erstangeführte Stelle, welche in erster Linie von der Huldigung der Unterthanen handelt und nur nebenher auf die Erbfolge zu reden kommt (wie ja in Urkunden der früheren Zeit die einzelnen Punkte selten streng auseinander gehalten sind), übersah oder ihr doch keinen Werth beilegte gegenüber der zweiten Stelle, deren eigentliche Aufgabe es allerdings ist, über die Erbfolge die erforderlichen Bestimmungen zu geben. Die Verweisung „wie vorsteet“ in der zweiten Stelle wurde dann vielleicht — denn Andeutungen finden sich auch hierüber nirgends — auf die in dem Text der Urkunde unmittelbar vorangehenden Bestimmungen über das Zustimmungsgewalt des jüngeren Eberhard in wichtigen Staatsfachen und dgl. bezogen, was freilich keinen rechten Sinn gibt, da sich diese Bestimmungen bezüglich der Regierung ausdrücklich nur auf Eberhard d. J. beziehen, nicht aber auf die nicht regierenden Agnaten überhaupt.

Indem man sich also lediglich an die Worte „der älteste Herr von Württemberg“ hielt, lag es vom Standpunkt der Modernen, die mit ihren Augen, nicht mit denen des 15. Jahrhunderts zu sehen gewohnt waren, freilich sehr nahe, im Münfingener Vertrage die Festsetzung eines Seniorates zu erblicken, um so näher, als in einem einzigen Falle allerdings der älteste aller Deszendenten der beiden Eberhards zur Regierung berufen wird, nemlich eben nach Absterben Eberhards d. Ae. und Eberhards d. J. Die erstangeführte Stelle sagt hier schlechtweg: „dem ältesten Herrn von W. von unser einem geboren.“ Diese Ausnahmebestimmung wurde von den Auslegern zur Regel verallgemeinert, und in heller Freude über diese staatsrechtliche Rarität hat man sich auch leicht darüber getröstet — vgl. Reyscher I. S. 54 Note 125 — daß eine solche Auffassung nicht bloß mit dem Wortlaute der beiden erstangeführten Stellen nicht vereinbar ist, sondern überdies gegen die Logik der drittangezogenen Stelle der

Urkunde verftößt. Es ift Cottas Verdienft, auf diefen Widerfpruch zuerft öffentlich hingewiefen zu haben. Nur wenn die bisher befprochenen Stellen die Fefthetzung der Primogenitur enthalten, hat es einen Sinn, die Befimmung Eberhards d. J. zum Nachfolger des Aelteren unter Uebergang der Nachkommen des letzteren als eine Ausnahme von der Regel darzuftellen, wie dies in diefer dritten Stelle gefchieht mit dem Worte Dennoch und durch den Schluß „und nach unfer beider Tode foll es dann an unfere Erben fallen und gehalten werden wie vorfteht“. Der Gedankengang ift nemlich folgender: Der Regel nach wird immer der Aelteste abfteigender Linie zur Regierung berufen; dies ift, da Eberhard d. Ae. zunächft Regent wird, deffen ältester Sohn. Allein, fagt nun die Urkunde, trotz diefer Regel und trotz diefes Umftandes foll „dennoch“ der Seitenverwandte Eberhard d. J. die Nachkommen Eberhards d. Ae. zunächft ausfchließen und felbft die Regierung erlangen; nach ihm aber foll es „dann“ gehalten werden, wie vorn in der Urkunde angegeben ift, d. h. immer der Aelteste abfteigender Linie nach die Regierung erlangen. Würden dagegen die beiden erftbefprochenen Stellen beftimmen: immer der fchlechthin älteste Herr von Württemberg foll Nachfolger werden, fo wäre es folgewidrig, die dem jüngeren Eberhard nach feines Vettters Tode zugefprochene Regierungsnachfolge als Ausnahme von der Regel im Vertrage einzuführen; fie wäre vielmehr der Regel gerade vollkommen gemäß, da Eberhard d. J. nächft feinem Vetter der älteste Herr von Württemberg allerdings war.

So führt alfo auch die Logik zu demfelben Ergebnis wie die Grammatik: die Primogeniturerbfolge ift durch den Münfingener Vertrag als die Regel eingeführt, kein Seniorat, und mit Berücksichtigung der bereits erwähnten Ausnahmen gefaltet fich die Regierungsfolge in diefer Weife: Erfter Regent ift Eberhard d. Ae., zweiter Regent wird Eberhard d. J., dritter der Aelteste aus ihrer beider Nachkommen, vierter der älteste Nachkomme des dritten abfteigender Linie nach, und nach diefem immer der Aelteste nach den Grundfätzen der Linealerbfolge.

Diefe Befimmung der Regierungsfolge ftimmt nun auch überrafchend gut zu den Erwägungen, welche auf Grund der thatfächlichen Verhältniffe bei den Vertragfchließenden wirksam fein mußten. Eberhard d. Ae., feit dem Jahre 1474, alfo feit acht Jahren verheirathet, war kinderlos (vgl. C. F. Stälin III. 606); Eberhard d. J. feit 1467 vermählt, aber von feiner Gattin getrennt lebend, war ebenfalls kinderlos. So konnte bei der geringen Ausficht auf Nachkommenschaft einerfeits der ältere Eberhard, dem überdies das Wohl des Gefammthaus und des Landes feinem eigenen Intereffe vorgieng, feinem Vetter die Nachfolge in ihrer beider Landeshälften zufichern; andererfeits konnte diefer um fo leichter auf die Regierung feines Landes zeitweilig verzichten, als er neben dem gewiffen Anfall des ganzen Landes an feine Perfon auch noch die Ausficht erhielt auf dauernde Erhaltung deffelben für feine Nachkommen, falls ihm nur früher als feinem Vetter noch ein Sohn geboren würde. Indem aber eben noch ungewiß war, welcher der beiden Vetttern überhaupt, beziehungsweise früher als der andere, einen Sohn bekommen würde, ward die Entfcheidung, welcher der beiden Grafen durch diefes Ereignis die Regierung dauernd an feine Linie bringen werde, der himmlifchen Vorfehung anheimgeftellt.

Vielleicht wird noch der Einwurf gemacht, wenn der Münfingener Vertrag nicht das Seniorat eingeführt habe, fo fehle ja eine Befimmung für den Fall, daß ein Regent keine Söhne und Enkel, wohl aber Seitenverwandte hinterlasse. Hierauf ift zu erwidern, einmal daß im Münfingener Vertrag und in dem von ihm beftätigten Uracher Vertrag die beiden Eberhardifchen Linien einander, diefen beiden aber im zweiten Grade die Heinrichifche Linie fubftituirt ift, dann aber, daß der Ausdruck

„allweg der älteste absteigender Linie nach“ ungezwungen die Auslegung zuläßt und nahe legt, daß die hiernach bei der Deszendentenerbfolge zur Anwendung gebrachten Grundfätze der Linealerbfolge nicht blos bei den Deszendenten, sondern auch bei den Seitenverwandten Anwendung finden sollen. Hält man aber je diese Auslegung für zu gewagt, so führt uns der Einwurf nur zu dem Ergebnis, daß der Vertrag nicht für alle möglicherweise eintretenden Fälle Vorforge getroffen, ein Mangel, den er mit unzähligen alten und neuen Gesetzen und Verträgen gemeinam hätte; nicht aber würde dieser Einwurf eine andere Auslegung an sich klarer Bestimmungen rechtfertigen, eine Auslegung, für welche die Urkunde meines Erachtens nicht den mindesten Anhalt bietet. Im übrigen stand es ja den Vertragenden oder ihren Nachkommen immer frei, für solche, nach den gegenwärtigen Verhältnissen kaum jemals zu erwartende Fälle die geeigneten Bestimmungen nachträglich zu treffen; hatten ja auch die beiden Eberharde sich selbst jede Art von Aenderung und Erweiterung des Münfinger Vertrages ausdrücklich vorbehalten.

Auf die übrigen in anderen Beziehungen interessanten und wichtigen Bestimmungen des Münfinger Vertrages einzugehen, ist hier nicht der Ort. Erwähnt ist schon oben, daß bei demselben Prälaten, Ritterschaft und Landschaft mitgerathen, die Landschaft auch mitgesiegelt und geschworen hat. Die kaiserliche Bestätigung des Vertrages erfolgte unterm 17. Februar 1484. Dagegen ist hier noch zu bemerken, daß der Münfinger Vertrag die Vereinigung der Landestheile und die Einherrschaft zwar im Grundfatz ausgesprochen, keineswegs aber gleich vollständig durchgeführt hat. Vielmehr hatte sich jeder der beiden Grafen die Leihung seiner geistlichen und weltlichen Lehen auf Lebenszeit allein vorbehalten, ebenso Eberhard d. Ae. einige ihm von seiner jüngstverstorbenen Mutter angefallene Besitzungen, Eberhard d. J. dagegen die letztwillige Verfügung über den Betrag von 6000 Gulden. Dann aber und insbesondere war Eberhard d. Ae. im Vertrage zwar als der regierende Graf bezeichnet, allein sein Vetter hatte sich doch daneben noch einige Rechte vorbehalten. So sollten z. B. die Beamten, welche im übrigen von Graf Eberhard dem Ae. allein angestellt und entlassen wurden, ihren Eid beiden Grafen leisten, alle Briefe und Schriften unter beider Grafen Namen und Siegel angefertigt, Gebietstheile ohne Eberhards d. J. Zustimmung nicht veräußert und diese Zustimmung auch in anderen großen Händeln und Sachen, wenn er hiebei erscheinen wollte, eingeholt werden; können sich hiebei die Grafen nicht vereinigen, so soll dasjenige geschehen, wozu Prälaten, Räte und Landschaft rathen. Doch galten diese Bestimmungen nur in dem Verhältnis zwischen den beiden Grafen Eberhard d. Ae. und d. J.; dafür daß auch spätere Regenten in solcher Weise beschränkt werden sollten, findet sich in der Urkunde kein Anhalt. — Daß aber Eberhard d. Ae., denn sein Werk wesentlich ist dieser Vertrag, wenn schon der erste Anstoß dazu von seinem Vetter ausgegangen, in dieser Weise den Gefühlen des Jüngern möglichst Rechnung trug, diesem zwar die Bürde der Regierung abnahm, aber ihn der Form nach am Regiment doch noch Theil nehmen ließ und ihm so den Uebergang zu einem im Grunde wesentlich veränderten Zustande weniger fühlbar machte, ist ein weiterer Beweis seiner politischen Klugheit.

Trotzdem blieb der Münfinger Vertrag nicht unangefochten. Eberhard d. J. war zu unbeständig, um bei dem, was er selbst beantragt, reiflich berathschlagt, feierlich beschloßen, besiegelt und beschworen hatte, in der Folge auch zu beharren. Vor allem war es der leidige Geldpunkt, der ihn unzufrieden machte. Die Hofhaltung sollte nach dem Münfinger Vertrag gemeinschaftlich zu Stuttgart geführt werden. Außerdem war dem älteren regierenden Eberhard für seine persönlichen Bedürfnisse

an Kleidern, Schmuck, Pferden und dergleichen, neben dem ihm von seinen Prälaten gereichten f. g. Opfergeld, die jährliche Summe von 2000 Gulden als eine Art von Zivilliste aus den Kammereinkünften ausgeworfen worden, dem jüngeren Eberhard aber, neben dem Opfergeld seiner Prälaten, eine solche von 3000 Gulden; auch war letzterem das Recht eingeräumt, wenn er sich bei Jagden und anderem Kurzweil außerhalb des gemeinsamen Hofes aufhalte, von den Kammerbeamten seines Aufenthaltsortes den Unterhalt zu verlangen. Für die Gemahlinnen der beiden Grafen waren je 500 Gulden jährlich ausgeworfen zu ihrer Luft und Nothdurft zu gebrauchen, auch sich selbst und ihre Jungfrauen und Edelknaben davon zu bekleiden und alles das zu versehen, das von ihretwegen auszugeben ist. Diese Summen, freilich dem verschuldeten Zustand der gräflichen Kammer recht gut, weniger aber, selbst bei Berücksichtigung des damaligen höheren Geldwerthes, dem an den fürstlichen Höfen gebräuchlichen Aufwande angemessen, konnten wohl dem anspruchslosen, haushälterischen Eberhard im Bart genügen, nicht aber seinem üppigen verschwenderischen Vetter. So machte dieser denn Schulden, quartierte sich in den Klöstern ein und ließ sich sammt seinem Troffe von ihnen verhalten, verkaufte, um Geld zu machen, aus den gräflichen Kästen und Kellern Früchte und Wein, wozu er gar kein Recht mehr hatte und wodurch er große Verwirrung in den Rechnungen verursachte. Dazu kam ferner, daß er zwar früher die Regierung nur als eine Last empfunden, jetzt aber sich schwer enttäuscht sah, da er nicht mehr frei nach eigenem Gefallen schalten konnte, da auch Beamte und Unterthanen sich wenig mehr um ihn kümmerten und seinen Befehlen keinen Gehorsam leisteten, vielmehr nur auf Eberhard d. Ae. als den regierenden Herrn sahen. Zugleich stachelten ihn üble Gefellen und Rathgeber, statt ihn zu Haltung des Vertrages aufzufordern, in selbstfüchtigen Absichten zu dessen Beseitigung an. — Ein Vorwand war auch bald gefunden, um den älteren Eberhard des Vertragsbruches zu zeihen und sich in einem neuen Vertrage günstigere Bedingungen zu erretzen. Eberhard d. Ae. freilich hätte mit der Münfingener Urkunde in der Hand unbekümmert seinen Vetter poltern lassen können. Allein er war zu billig denkend, um diesem nicht, soweit nur möglich, entgegenzukommen; er mochte wohl auch bedenken, daß Brief und Siegel allein schlechte Bürgen geben, wenn der Widerwillige die Macht hat, sich an sie nicht zu kehren. Er erbot sich also, die entstandene Irrung einem Austrag zu unterwerfen, wie dies in der Einung vom 24. April 1473 vorgesehen war. Da aber ein solcher, trotz mehrfacher Versuche, durch des Jüngeren Schuld nicht zu Stande kam, dieser dagegen fremde Fürsten in den Streit zu ziehen suchte, so erregte dies bei dem älteren Eberhard gerechte Beforgnis vor weiteren Verwicklungen. Er versammelte daher seine Räthe und die Abgeordneten der Städte, als Gewährsmänner des Münfingener Vertrages, trug ihnen den Fall vor, erklärte ihnen: wäre das Zusammenwerfen von Land und Leuten noch nicht geschehen, so würde er solches nimmermehr eingehen, weil es aber einmal, der Herrschaft und dem Lande zu Gutem, geschehen, so gedenke er auch, trotz seines Veters Widerwillen, dabei zu bleiben, zeigte ferner, was er demnach zu thun gedenke, und verlangte endlich das Gutachten der Versammlung hierüber. Es fiel am 18. Dezember 1483 einmüthig dahin aus, Eberhard d. Ae. möge bei dem Regiment so, wie bisher, bleiben und nach seiner ihr soeben dargelegten Meinung handeln (Sattler Grafen III. §. 122).

Wußte Eberhard d. Ae. sich so mit seinen Räthen und seiner Landschaft einig, so gelang es ihm nun auch den Kaiser für sich zu gewinnen. Dieser hatte nemlich nach Grafen Ulrichs Regierungsniederlegung dessen Sohn Eberhard dem J. wegen der Lehensempfängnis Indult auf zwei Jahre ertheilt. Eberhard d. J. ließ

diese Frist ungenützt verstreichen und wäre daher von Rechts wegen der Lehen verluftig gegangen. Die Praxis war freilich milder; als daher Eberhard d. J. im Jahre 1484 nachträglich um die Belehnung ansuchte, war der Kaiser hiezu ohne Anstand bereit, jedoch fügte er, in Berücksichtigung des von ihm im Februar gleichen Jahres bestätigten Münfinger Vertrags, im Lehenbriefe die Bedingung ein, daß die Belehnung geschehe unnachtheilig dem Münfinger Verträge. Doch einen solchen Lehenleid zu leisten weigerte sich Eberhard d. J. trotz zweimaliger Aufforderung. Auf dieses hin erklärte ihn der Kaiser förmlich der Reichslehen für verluftig und übertrug dieselben unterm 25. Juli 1484 dem älteren Eberhard allein. Bald darauf, unterm 4. Oktober gl. J., machte letzterer den Kaiser sich verpflichtet durch Leistung eines Reiterdienstes von 400 Mann während zweier Monate. So hörte denn auch Kaiser Friedrich auf des jüngeren Eberhard Einreden nicht, sondern wies unterm 10. Dezember gl. J. dessen Lehenleute, unter Entbindung von ihren dem Jüngeren gethanen Gelübden, an den älteren Eberhard. Letzterer hatte schon vorher, durch seines Veters Benehmen gereizt und zugleich besorgt gemacht, dessen Aufnahme in den Schlössern und Klöstern des Landes verboten, auch den Amtleuten die Abgabe von Frucht oder Wein an ihn ausdrücklich unterfagt.

Gleichwohl hatte der Jüngere sein Spiel nicht sogleich verloren gegeben. Er hatte den Pfalzgrafen Philipp, durch dessen Vermittlung in dem Streit zwischen Herzog Albrecht und Christof von München-Straubing für eine gemeinschaftliche Regierung entschieden worden war (vgl. Rudhart, Geschichte der Landstände in Bayern Bd. I. S. 246), sowie den Herzog Georg von Bayern zu Vermittlern gewonnen; und diese beantragten wirklich zunächst auf einem Tage zu Heilbronn die Aufhebung des Münfinger Vertrages; Eberhard d. Ae. schlug diese ab. Nun trugen sie auf eine gemeinschaftliche Regierung an; auch hiezu konnte sich der ältere Eberhard nicht verstehen. Der Heilbronner Tag führte zu keinem Vergleich. Aber auch bei der Zusammenkunft zu Göppingen im Januar 1485 und bei der zu Ellwangen wurde nichts ausgerichtet. Allein Eberhard d. J. hatte sich jetzt überzeugt, daß sein Vetter den Münfinger Vertrag freiwillig nie preisgeben werde und daß dieser hiebei den Wunsch des Landes und die Zustimmung des Kaisers für sich habe. Letzterer hatte jüngst erst, unterm 13. Dezember 1484, in der bayerischen Streitfache dem jüngeren Herzog Christof den Befehl erteilt, abzutreten von der beanspruchten Theilung, weil sie des Reiches gemeinem Recht und Wohl zuwider laufe (Rudhart a. a. O. S. 252 f.), und Eberhard d. J. selbst war seiner Lehen verluftig erklärt und seine Lehenleute ihm entfremdet worden. So gab er denn nach und nahm endlich unterm 22. April 1485 einen von den beiderseitigen Räten zu Stuttgart entworfenen Vergleich an, den sog. Stuttgarter Vertrag, worin er seinen Antheil an der Regierung gegen Erhöhung seines Deputates von 3000 auf 8000 Gulden (statt der von ihm ursprünglich verlangten 20000 Gulden) seinem Vetter ganz überließ, so daß dieser Alleinregent wurde, und nur die drei Städte Kirchheim unter Teck, Weilheim (bei Kirchheim) und Owen, dann Winnenden Schloß und Stadt, sammt den dazu gehörigen Dörfern, Weilern, Höfen, Leuten, Gülten, Steuern u. a. Gerechtigkeiten, Feldern und Wäldern, Won (= Wünne d. i. Wiesen) und Waiden, Herrlichkeiten und Obrigkeiten, kurzum mit allen Rechten und Gerechtigkeiten zu freier Verwaltung und Benützung, ferner den Sitz im Schloß zu Nürtingen, die Jagdhäuser zu Melchingen und Steinbülben, endlich das Jagdrecht in den meisten Forsten seiner ursprünglichen Landeshälfte zugetheilt erhielt, das alles jedoch nur auf Lebenszeit und ohne Veräußerungsbefugnis, auch mit der Verpflichtung, seine Unterthanen bei ihren hergebrachten Freiheiten, gewöhnlichen

Steuern und Dienften zu belassen. Die Erträgnisse dieser Güter und Rechte sollten ein Deputat in der Weise bilden, daß deren Minder- oder Mehrertrag bis zur Höhe von 8 000 Gulden in Geld, oder rechnerisch durch Uebertragung aufs nächste Jahr ausgeglichen würde. Die gemeinschaftliche Hofhaltung hörte nunmehr auf; zum Unterhalt von Eberhards d. J. Gemahlin, die damals noch an des Aelteren Hofe lebte, wurden besonders 1 000 Gulden ausgeworfen, außerdem ihr Nadelgeld von 500 auf 1 000 Gulden erhöht. Nach völliger Abzahlung der pfälzischen Ranzionsgelder Ulrichs (C. F. Stälin III. S. 537. 543) sollte Eberhards d. J. Deputat um 2 000 Gulden erhöht werden, und weiter sollte ihm nach Grafen Heinrichs Vorabsterben von dessen hinterlassenen Zinsen und Gülten ein Drittel auf Lebenszeit verabfolgt werden. Dagegen sollte Eberhard d. Ae. bei Vorabsterben Eberhards d. J. dessen Schulden nur bis zu dem Betrage von 4—5 000 Gulden zu bezahlen verbunden sein. Bezüglich der Lehen wurde ausgemacht, daß Eberhard d. Ae. die Aktivlehen von nun an ausschließlich leihen sollte, die Pfründen in des Jüngeren vorbehaltenen Herrschaften ausgenommen; was die Passivlehen anbelangt, so sollte es bei der dem jüngeren Grafen ertheilten Belehnung sein Verbleiben haben, soferne diese bereits erfolgt war — dies war indeß nur bei den böhmischen Lehen der Fall (Sattler Grafen III. §. 110) — die übrigen d. h. die burgundischen und insbesondere die von dem Jüngeren verwirkten Reichslehen sollte der Aeltere allein und auf seine eigenen Kosten empfangen.

In allen übrigen Beziehungen, insbesondere also in Hinsicht auf die Untheilbarkeit des Landes und die Erbfolge, wurde der Münfingener Vertrag ausdrücklich bestätigt, auch die in der Einung von 1473 festgesetzte Beilegung von Irrungen durch Austräge wiederholt verabredet. Besiegelt wurde der Stuttgarter Vertrag von den beiden Grafen und ihren Thädingsleuten; der Kaiser bestätigte ihn unterm 11. August von Konstanz aus. Die Landschaft hatte bei demselben nicht mitgewirkt; es war dies aber auch deshalb nicht erforderlich, weil die grundlegende Bestimmung des Münfingener Vertrages, die Untheilbarkeit des Landes, in Uebereinstimmung mit dem von der Landschaft im Dezember 1483 ertheilten Gutachten, im Wesentlichen unangetastet blieb. Was namentlich die Zuweisung einiger Aemter an Eberhard d. J. zu eigener Regierung betrifft, so war ja dies schon an sich keine schwerwiegende Ausnahme, jedenfalls aber ganz vorübergehend. Denn sie, wie überhaupt der ganze Vertrag, galt nur, so lange beide Grafen lebten, nach dem Absterben des einen sollte gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des Stuttgarter Vertrages letzterer ab sein und der Münfingener Vertrag allein wieder Anwendung finden (Reyscher I. S. 503). Diese Bemerkung ist übrigens in ihrem ersten Theile selbstverständlich, weil der Stuttgarter Vertrag nicht, wie der Münfingener, allgemein gültige Grundätze aufstellt, sondern nur das Verhältnis zwischen den beiden Vertragschließern regelt, mit dem Tode des einen derselben also überhaupt gegenstandslos wird; die Absicht konnte also dabei nicht die sein, dem Stuttgarter Vertrage eine beschränktere Dauer zu gewähren, als er nach seinem Inhalte überhaupt haben konnte, der Nachdruck ist vielmehr auf den zweiten Theil dieser Bestimmung zu legen, daß nemlich nach dem Zusammenfall des Stuttgarter Vertrages der Münfingener wieder vollkommen in Kraft treten d. h. die Untheilbarkeit des Landes von da an wieder eine dauernde, ausnahmslose sein und bleiben solle (anderer Meinung ist, wie es scheint, C. F. Stälin Bd. III. S. 610). Noch bestand zwar ein Unterschied zwischen dem Münfingener und dem Stuttgarter Vertrag darin, daß ersterer dem älteren Eberhard nur eine durch des Jüngeren Rechte beschränkte Regierungsgewalt einräumt, letzterer aber ihm die Alleinregierung ausschließlich übertrug. Allein diese Bestimmungen des Münfingener Vertrages beziehen sich ja, wie schon bemerkt, ebenfalls

nur auf das Verhältnis zwischen diesen beiden Grafen; nie ist beigesetzt, daß derselbe Einfluß auf die Regierung, wie Eberhard dem Jüngeren, nach ihm auch anderen nicht regierenden Grafen zustehen solle, ja der Vorbehalt, den jeder Graf hier wegen eigener Leihung seiner Lehen macht, wird ausdrücklich auf die Lebenszeit eines jeden beschränkt. Mit dem Tode des einen dieser beiden Grafen also fiel schon nach dem Münsinger Verträge jedes Mitwirkungsrecht Nachgeborener bei der Regierung weg, der regierende Graf war, wie nach dem Stuttgarter Vertrag, jetzt unbeschränkt. — Nur in einem einzigen Falle, bei der Veräußerung von Landestheilen, ließ der Münsinger Vertrag auch Eberhards d. Ae. Nachfolgern nicht freie Hand; aber diese Beschränkung hat auch der Stuttgarter Vertrag (vgl. Reyfcher I. S. 491, 497), sie ist überhaupt nicht zu Gunsten der nicht regierenden Herren, sondern zu Gunsten des Landes hinzugefügt. Die Bedeutung zu erörtern, welche dadurch diesen Verträgen für die Geschichte der Landstände zukommt, ist indeß hier nicht der Ort.

Trotzdem der Stuttgarter Vertrag so seine Beschränkung in sich selber trug, hat er eine dauernde Bedeutung für die Entwicklung des Untheilbarkeitsgesetzes: der Grundsatz der Untheilbarkeit und Erstgeburtserbfolge wird trotz manchfacher heftiger Anfechtungen siegreich festgehalten und auch von dessen Gegner wieder anerkannt und bestätigt; ein Fortschritt gegen den Münsinger Vertrag besteht außerdem darin, daß die nach dem letzteren erst mit dem Tode eines der beiden Eberhards eintretende vollkommene Alleinherrschaft des Einen Regenten auf Grund des Stuttgarter Vertrages sofort ihren Anfang nahm; schon von jetzt an galt der Grundsatz, daß der regierende Graf immer auch der alleinregierende sein solle. Als ein wenn auch unerheblicher und vorübergehender Rückschritt dagegen muß es bezeichnet werden, daß außer Böblingen, Sindelfingen u. s. w., was sich Eberhard d. Ae. im Münsinger Verträge vorbehalten hatte, nun der Gemeinschaft vorübergehend noch weiter die Stücke entzogen wurden, welche durch den Stuttgarter Vertrag dem jüngeren Eberhard zu lebenslänglicher Benützung und Regierung angewiesen worden sind.

Bald nach dem Stuttgarter Verträge verglichen sich noch die beiden Grafen wegen einiger Aenderungen in des Jüngeren Deputate (vergl. Sattler III. §. 125 und die Note bei Reyfcher I. S. 499). Ebenso verabredeten sie in der brüderlichsten Weise im März 1486 aus Anlaß der immer mehr zu Tage tretenden Geistesstörung des Grafen Heinrich die bei dessen etwaiger Regierungsnachfolge erforderlichen Vorkehrungen. Und so schienen alle Mißhelligkeiten auf immer ausgeglichen, der Hausfriede ein dauernder. Allein bald verfiel der jüngere Eberhard in die alte ausschweifende und verschwenderische Lebensweise. In seiner daher rührenden Geldnoth unternahm er es sogar, seine Anwartschaft auf die württembergischen Lande an den Herzog Georg von Bayern-Landshut zu verkaufen, an dessen Hofe er sich viel aufhielt. Allein diesem waren die neuen württembergischen Hausverträge und die Bedeutung der Landschaft nicht unbekannt geblieben, und er war klug genug, sich in den unsicheren Handel nicht einzulassen. So forderte denn der jüngere Eberhard um so unnachsichtlicher bei den Unterthanen und Klöstern. Von dem Dominikaner-Nonnenkloster zu Kirchheim u. T. vor allen verlangte er, gegen den Stuttgarter Vertrag, neue und unerschwingliche Leistungen. Er hatte dort in jüngeren Jahren so manche vergnügte Nacht in ausgelassener Fröhlichkeit mit seinen Gefellen durchjubelt; seitdem aber mit den Schlettstadtter Reformirschweftern ein anderer Geist und eine bessere Ordnung eingezo-gen, konnte es vor seinen Augen nimmer Gnade finden. Als daher die angefonnenen Fuhren und Lieferungen vom Kloster wegen Unvermögens verweigert

worden, forderte er die Klosterrechnungen zur Einsicht und die Entfernung der feiner Ansicht nach höchst überflüssigen Reformirschweftern. Beides ward ihm abge schlagen. Nun verbot er, die schuldigen Gefälle dem Kloster abzuliefern und ließ dieses behufs Abschneidung aller Lebensmittel umzingeln. Eberhard d. Ae. sah sich endlich genöthigt einzufehren. Dadurch kam er jedoch mit seinem Vetter in Streit wegen des Schirmes über das Kloster, und dessen Drangsale dauerten fort. Auch durch andere Vorfälle wurde das gute Einvernehmen der beiden Vettern getrübt; Eberhard d. J. machte nemlich auch sonst, insbesondere wieder an Klöster, allerhand übermäßige oder unbefugte Forderungen auf Grund von Vogteirechten, welche Eberhard d. Ae. für sich beanspruchte, verweigerte dagegen die ihm obliegenden Leistungen, beschwerte sich über Kränkung seiner Jagdbefugnisse, wegen der Kärglichkeit seines Deputats (obwohl es ihm nachträglich um 2000 Gulden erhöht und dazu die Stadt Nürtingen sammt Zugehörungen übergeben worden war); Unterthanen seines Veters nahm er ohne Grund gefangen, den Abt zu Salmannsweil entsetzte er seines Hofes zu Nürtingen und verlangte seines Veters Einwilligung zur Verpfändung seiner Deputatsstädte. Seine Verkaufsprojekte mit Herzog Georg von Bayern sind oben erwähnt. Dabei verfiel er gegen seinen Vetter in einen immer gereizteren Ton, weil er sich durch Eberhard d. Ae. benachtheiligt wähnte. So schreibt er z. B. unterm 13. Oktober (Samstag vor Galli) 1487 an ihn: „wir müßent allso vermerckhen, das Ir vnns aber[mals] gern plintzling [blindlings] Ingefiert hettend. was niemand wolt, das solten Wir uff kluben u. f. w.“. Die von dem älteren Eberhard gemäß der Einung von 1473 angebotenen Austräge kamen durch des Jüngeren Schuld nicht zu Stande, und ein endlich im August 1487 wegen des Kirchheimer Klosters geschlossener Vergleich wurde von dem jüngeren Eberhard aus nichtigen Gründen nicht gehalten, vielmehr, jetzt bereits das dritte mal, das Kloster selbst belagert. Da entschloß sich endlich Eberhard d. Ae. dem Unfug ein Ende zu machen. Mit gewappneter Hand entsetzte er nicht nur das aufs höchste bedrängte Kloster (10. Februar 1488), sondern brachte gleichzeitig auch seines Veters Deputat-Städte und Schlösser in seine Gewalt. Hiezu hielt er sich theils nach dem Rechte der Nothwehr für befugt, da sein Vetter nicht blos Land und Leute an Fremde zu bringen trachtete, sondern auch, wie wenigstens behauptet wurde, dem älteren Eberhard nach dem Leben stand, theils leitete er die Berechtigung hiezu aus dem Frankfurter Landfrieden von 1486 her, da diesem zufolge Eberhard d. J. durch sein bisheriges Verhalten, insbesondere durch die famose Klosterbelagerung, in die Reichsacht gefallen war. Hauptfächlich aber fand Eberhard d. Ae. seinen Rückhalt am Kaiser, der kurz darauf, Anfang Aprils 1488, selbst nach Stuttgart kam und sich Eberhard dem Ae. namentlich wegen seines damals gerade erfolgten Beitrittes zu dem neugegründeten Schwäbischen Bunde zu Dank verpflichtet fühlte. Dagegen konnte es den jüngeren Eberhard wenig empfehlen, daß er sich die dem Kaiser und noch mehr dem Schwäbischen Bunde widerwärtigen Bayernherzoge zu Beiständen erwählt hatte. Die in einem öffentlich im Druck ausgegangenen Schreiben seines Veters enthaltenen Vorwürfe wies Eberhard d. Ae. ebenfalls öffentlich in einem gedruckten Schreiben zurück und rechtfertigte seines Veters Entsetzung (abgedruckt bei Sattler Grafen III. Beil. 115). Hierauf entgegnete letzterer mit einem neuen Schreiben aus Landshut, worin er alle ihm zum Vorwurfe gemachten Handlungen ableugnet, bezw. sich wegen derselben zu rechtfertigen sucht, indem er zugleich den Aelteren des Landfriedensbruches zeilt und mit bitteren Vorwürfen überschüttet; am Schluffe verlangt er abermals sofortige Ueberantwortung des ihm entzogenen Hab und Guts und schlägt zur Beilegung der übrigen Streitpunkte ein Schiedsgericht vor, von jedem der beiden Grafen 3 Prälaten,

„die Infeln und Stab haben“, 3 aus der Ritterfchaft und 3 aus der Landfchaft zu ernennen, alfo zufammen aus 18 Perfonen. Allein der jüngere Eberhard erreichte mit diefem Schreiben nichts; es blieb unbeantwortet. So verfuchte er es denn auf andere Weife. Auf feine Bitte wandte fich Herzog Albrecht von Bayern an die Württemberger Landfchaft wegen eines Vergleichs; auch Erzherzog Sigmund von Oefterreich fuchte zu vermitteln und fchlug zu folchem Zwecke eine Zufammenkunft in Memmingen vor, und Eberhard d. J. felbft forderte von Landshut aus, wo er fich an Herzog Georgs von Bayern Hofe aufhielt, die eben zu Stuttgart verfammelten württembergifchen Prälaten, Ritterfchaft und Landfchaft auf, Eberhard d. Ae. zur Befchickung diefes Tages zu bewegen. Letzterer fchickte auch in der That feine Rätthe nach Memmingen, allein erfolglos, weil — Eberhard d. J. nicht kam. Dagegen erließen unterm 10. Oktober gl. J. König Maximilian und am 23. November auch Kaiſer Friedrich III. an Eberhard d. Ae. Belobungsfchreiben für die durch Einnahme Kirchheims und der anderen Deputatsstädte bewiefene Handhabung des Landfriedens. Eberhards d. J. Sache fehien verloren, nachdem fich auch Herzog Georg von Bayern, mit feinen eigenen Angelegenheiten vollauf befchäftigt, von ihm zurückgezogen hatte. Da wandte er fich endlich an König Maximilian felbft und bat um Vermittlung, und diefer wies die Sache nicht von fich. Auf einen Vergleich ließ fich zwar Eberhard d. Ae. nun nicht mehr ein; dagegen erklärte er fich mit feinem Vetter bereit, ihren Span einem rechtlichen Austrag zu unterftellen, Maximilian felbft und Biſchof Wilhelm von Eichfätt follten das Gericht bilden, und jede Partei einen weiteren Schiedsmann als Zufatz beftimmen. So gefchah es auch, und unterm 30. Juli 1489 ergieng zu Frankfurt a. M. der Spruch.

Den Schiedspruch einem Vergleiche vorzuziehen, dazu mag theils die Erfahrung bewogen haben, wie langwierig die Vergleichsverhandlungen und von welchem geringem Befand ihr Ergebnis bisher gewesen. Daneben war aber auch die damalige Doktrin zu berückfichtigen, welche die privatrechtlichen Beftimmungen des römifchen Rechtes ohne Bedenken auf die öffentlichrechtlichen Verhältnisse der deutſchen Fürſtenhäuſer und ihrer Territorien anwandte. Es liegen mir aus jener Zeit zwei Confilien vor, das eine mit der Jahreszahl 1489 bezeichnet von unbekannter Herkunft, aber nach feiner eigenen Angabe auf Erfordern Eberhards d. Ae. geftellt, das andere von Dr. Giſbert von Stolzenburg (auch Giſbert von Utrecht genannt, von 1483—1487 Lehrer des Zivilrechts an der Univerſität zu Ingolftadt; vergl. Prantl Geſchichte der Ludwig-Maximilians-Univerſität, München 1872) und Dr. Grado Mair, rector parochialis eccleſiae St. Mauritii in Ingolftadt. Diefe beiden Gutachten kommen zu dem Ergebniffe, daß der (Münfinger und Stuttgarter) Vertrag jedenfalls quoad ſucceſſionem ungiltig ſei wegen feiner, nach geſchriebenem Rechte ſowohl wie nach Natur- und Völkerrecht (!) unzuläſſigen Beſchränkung der Teſtfreiheit. Mit der Succeſſionsbeſtimmung ſteht und fällt aber das ganze Intereſſe am Vertrag; und ſo ſpricht ſich auch das eine Gutachten für Ungiltigkeit des ganzen Vertrages aus, da die Parteien das Ganze, nicht einen bloßen Theil gewollt hätten. Nun konnte es Eberhard dem Ae. wahrhaftig nicht gleichgiltig ſein, daß nach Anſicht der Rechtsgelehrten die Untheilbarkeit des Landes durch Vertrag nicht über die Perſon der Vertragenden hinaus auch für ſpättere Regenten bindend feſtgeſetzt werden könne, ja — als dem Natur- und Völkerrecht zuwider — nicht einmal durch Geſetz, (was der Münfinger Vertrag zugleich war). Was lag da näher als die Feſtſetzung durch einen Schiedsrichter zu verſuchen? Jedenfalls war ſo viel klar, daß ein ſchiedsrichterlicher Entſcheid, von dem oberſten Richter im Reiche ſelbſt getroffen, unter allen Umſtänden die größtmögliche Gewähr für ſeine Vollziehung und Aufrechterhaltung in

sich trage, eine größere namentlich, als ein Vertrag der Parteien unter sich, und sei er auch von diesen beschworen und von Landständen garantiert und besiegelt. Gleichwohl wurde aber auch sonst nichts versäumt, was zu Aufrechterhaltung des Frankfurter Entscheides beitragen konnte: nicht bloß von den Grafen selbst, sondern auch von ihrer Landeshaft, ja von dem ganzen Schwäbischen Bund als Garanten ward er beschworen (vergl. C. F. Stälin III. S. 613).

Die Bestimmungen des Frankfurter Entscheides (auch „Königlicher Vertrag“ genannt, — abgedruckt bei Reyfcher I. S. 505 ff.) gehen dahin, daß Eberhard d. J. der ihm durch den Stuttgarter Vertrag übergebenen Städte und Schlösser dauernd entfetzt bleibt; Eberhard d. Ae. nimmt das ganze Land allein in Besitz, die ganze Regierungsgewalt übt er allein; Eberhard d. J. dagegen wird mit einem Jahrgeld von 8000 Gulden und einer weiteren einmaligen Abfindungssumme von 12000 Gulden bezüglich aller seiner übrigen Ansprüche und Forderungen entschädigt. Durch diese Bestimmungen ward die Vereinigung des Landes und die Einheit der Regierungsgewalt eine vollkommenere, als durch alle bisherigen Verträge. Um so auffallender erscheinen darum auf den ersten Blick die Bestimmungen bezüglich der Regierungsfolge. Statt einer Wiederholung der alten Untheilbarkeitsgesetze schreibt nemlich der Entscheid für gewisse Fälle vielmehr eine Theilung des Landes vor, indem er bestimmt, daß bei Absterben Eberhards d. Ae. ohne Hinterlassung ehelicher männlicher Leibeserben dem jüngeren Eberhard nur sein ursprünglicher Landestheil, d. h. also der Ulrichische nach der Landestheilung von 1442, zugestelt werden solle, (mit Ausnahme von Stuttgart, wofür ihm Stadt, Amt und Kloftervogtei Blaubeuren als Ersatz zugewiesen wurde); Eberhards d. Ae. ursprünglicher Landestheil dagegen sollte dem ältesten Sohne Eberhards d. J. zufallen, und falls ein solcher bei Eberhards d. Ae. Tode nicht vorhanden, dem von diesem aus dem Hause Württemberg frei zu bestimmenden Erben; hinterläßt aber Eberhard d. Ae. eheliche männliche Leibeserben, so bekommen diese den ursprünglich Ludwigischen Landestheil. Aus diesen Bestimmungen lassen sich unter Berücksichtigung des Inhaltes der früheren Verträge, welche in Kraft bleiben sollten, soweit sie nicht dem Frankfurter Entscheid widersprechen, folgende Sätze entwickeln:

1. Stirbt Eberhard d. Ae. vor Eberhard d. J., so bekommt letzterer seinen ursprünglichen Landestheil, nicht mehr und nicht weniger; den Ludwigischen Landestheil Eberhards d. Ae. bekommt dagegen in erster Linie
 - a) der älteste agnatifche Deszendent Eberhards d. Ae., — in dessen Ermanglung
 - b) der älteste agnatifche Deszendent Eberhards d. J. — in dessen Ermanglung
 - c) ein anderer von Eberhard dem Ae. frei zu bestimmender Angehöriger des Württemberger Hauses.
2. Stirbt Eberhard d. Ae. nach Eberhard d. J., so erbt
 - a) bei beiderseitiger agnatifcher Nachkommenschaft, jede derselben die alte Landeshälfte. — Dies ergibt sich deutlich aus dem Verträge §. Item ob aber Graff Eberhart u. f. w. (Reyfcher I. S. 508),
 - b) bei agnatifcher Nachkommenschaft eines der beiden Grafen allein, der älteste Sohn desselben beide Landeshälften, endlich
 - c) beim Fehlen agnatifcher Nachkommenschaft in beiden Eberhardischen Linien, die Heinrichische Linie das ganze Land — beides gemäß den früheren Verträgen.

Daß eine letztwillige Verfügung Eberhards d. Ae. über seine Landeshälfte zu Gunsten eines Sprößlings aus der Heinrichischen Linie durch die nachträgliche Geburt eines Sohnes Eberhards d. J. hinfällig würde, ist eine nothwendige Folge der oben unter Ziffer 1b auf-

geführten Vertragsbestimmung, wenn dieser Deszendent des jüngeren Eberhards zwar nach der Testamenterrichtung, aber vor dem Tode des älteren Eberhard zur Welt käme; durch die erst nach Eberhards d. Ae. Tode erfolgende Geburt eines Sohnes Eberhards d. J. aber ebenfalls diese letztwillige Verfügung zusammenfallen zu lassen, wie Fricker a. a. O. S. 27 will, widerspricht der ausdrücklichen und wohl zu rechtfertigenden Bestimmung des Entscheides.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß in den Fällen der Ziffer 1a und c und 2a das Untheilbarkeitsgesetz wieder beseitigt werden und eine neue Landestheilung, vielleicht für unabsehbare Zeiten, im Falle der Ziffer 1b aber wenigstens auf die Lebenszeit Eberhards d. J. eintreten sollte. Diese Abweichung von dem mühsam zu Stande gebrachten Untheilbarkeitsgesetz muß anerkannt werden. Bei Erklärung der Gründe hiefür wird man davon ausgehen dürfen, daß eine entschiedene Weigerung Eberhards d. Ae., von dem Untheilbarkeitsgrundsatze abzulassen, von den Schiedsrichtern bei ihrem Ausspruch sicher berücksichtigt worden wäre, daß demnach Eberhard d. Ae. mit dieser Abweichung einverstanden gewesen ist. Hiefür spricht auch ein noch vorhandenes Verzeichnis der „Punkte, auf welche sich mit Eberhard d. J. zu vergleichen wäre.“ Diese Punkte stimmen mit dem Inhalt des Entscheides überein; nur sind die dem jüngeren Eberhard zugedachten Geldsummen niedriger angesetzt als im Entscheid, und außer Stuttgart sollten auch Kirchheim und Nürtingen der Regierung des jüngeren Eberhard stets entzogen bleiben und ihm nur die Einkünfte daraus gereicht werden. — Zu jener Einwilligung mochte Eberhard den Ae. eine doppelte Erwägung veranlassen: Nach seines Veters bisherigem Betragen stand für Land und Leute das Schlimmste zu befürchten, wenn dieser einmal zur Regierung käme; aber nicht bloß die Unterthanen und Zugewandten wären gedrückt und entfremdet, versetzt und verkauft worden; mit dem Verluste von Land und Leuten wäre auch das Herabfinken des Regentenhaufes Hand in Hand gegangen. Um dieser Gefahr vorzubeugen, bot die gänzliche Ausschließung Eberhards d. J. von der Regierung, auch für die Zukunft, natürlich das wirksamste Mittel. Allein dem widersprach nicht bloß die Billigkeit, dem widersprach noch mehr das vertragsmäßige Recht des Letzteren, widersprachen endlich die oben erwähnten römischrechtlichen Doktrinen. — Nun gab es freilich einen deutschen König, welcher Recht zu sprechen und seinen richterlichen und schiedsrichterlichen Aussprüchen Anerkennung und Gehorsam zu verschaffen hatte. Allein das war ein schwacher Trost; trafen doch die Könige ihre Entscheidungen oft mehr nach politischen als nach rechtlichen Erwägungen, und fehlte ihnen doch namentlich, auch beim besten Willen, oft genug die Macht, ihren Entscheidungen Anerkennung zu verschaffen und die unzufriedenen Parteien zum Gehorsam zu zwingen. Wollte man also einen dauernden Zustand schaffen, so war der sicherste Weg, eine solche Verfügung zu treffen, mit der alle Parteien zufrieden waren, deren Beachtung und Durchführung also allen angelegen sein mußte. Unter solchen Verhältnissen ließ sich aber der Untheilbarkeitsgrundsatz mit der Rücksicht auf das Wohl des Haufes und des Landes nicht vereinigen: letzteres verbot, dem jüngeren Eberhard das ganze Land nach des älteren Tode anzuvertrauen, und ganz von der Regierung ausschließen ließ er sich gutwillig nicht. So war also ein Mittelweg nothwendig; und er ward darin gefunden, daß man dem jüngeren Eberhard gerade soviel in Aussicht stellte, als er ohne die dazwischen liegenden Verträge ungefähr bekommen hätte; aber nicht mehr. Die Gefahr einer abermaligen Theilung war damit allerdings vorhanden; daß diese Gefahr aber keine dringende war, lehrt ein Blick auf den Personalstand im Haufe Württemberg: die beiden Eberharde hatten immer noch keine Kinder und auf solche jetzt weniger Aussicht als je; Hoffnung auf Fortpflanzung des württembergischen Namens und Stammes

gab nur Graf Heinrich, dessen damals zweijährigem Sohne Eberhard der Ae. seinen Landestheil zuzuwenden gedachte; und alle Anzeichen sprachen dafür, daß dieser schon nach Eberhards d. J. Absterben das ganze Land in seiner Hand wieder vereinigen werde. — Daß eine Art von Ermüdung, wie Reyfcher (S. 59) glaubt, den älteren Eberhard zum Preisgeben des Untheilbarkeitsgrundsatzes veranlaßt habe, scheint wenig wahrscheinlich für einen Zeitpunkt, in dem er sich im Alleinbesitz des Landes, der Zuneigung der Unterthanen und Zugewandten, der Gunst des Kaisers und Königs und der Hülfe des Schwäbischen Bundes wußte, während sein Vetter gerade jetzt von allen Freunden verlassen war (anders freilich Pfister, Eberhard im Bart, S. 141 f., indem er auf die bisherige Parteinahme des Bischofs von Eichstädt für den jüngeren Eberhard hinweist); es würde auch diese Erklärung wenig passen zu der erheblichen Verkürzung, welche des Jüngeren Rechte durch den Frankfurter Entscheid erfahren haben (vergl. Fricker a. a. O. S. 27 f.).

Auf die übrigen Bestimmungen des Frankfurter Entschides, so wichtig sie auch namentlich wieder für die Entwicklung der landständischen Verfassung sind, kann hier nicht eingegangen werden. Dagegen sei hier noch einmal betont, daß die früheren Verträge durch den Frankfurter Entscheid nur soweit aufgehoben wurden, als sie diesem widersprachen; aufrecht blieb also insbesondere die im Münfinger Verträge bestimmte Regierungsfolge und das Verbot von Landesveräußerungen und Vertheilungen außer den durch den Entscheid selbst bestimmten Fällen.

Glücklicherweise gab indeß Eberhard d. J. selbst bald den Anlaß zur Wiederbeseitigung des im Frankfurter Entschide enthaltenen bedenklichen Punktes. Eine schwere Krankheit Eberhards d. Ae. im Jahre 1492 und die damit näher gerückte Aussicht auf eine Regierungsänderung mochte ihm zu lebendigem Bewußtsein gebracht haben, wie viel er durch den Frankfurter Entscheid verloren, wie bedeutend seine Successionsrechte beschränkt worden waren. So trat er denn abermals bei seinem Vetter mit der Bitte um eine Abänderung hervor, indem er sich hiebei geschickt darauf berief, daß der Frankfurter Entscheid den alten Untheilbarkeitsverträgen zuwider laufe. Und Eberhard d. Ae. ließ sich wiederum bereit finden: am 2. September 1492 wurde zu Eßlingen ein neuer Vergleich zwischen beiden Grafen vermittelt, der sog. Eßlinger Vertrag (abgedr. bei Reyfcher I. S. 513 ff.).

Diesmal hatte man einen Ausweg gefunden, auf dem die Untheilbarkeit des Landes gesichert und dieses doch vor den Gefahren bewahrt werden konnte, die ihm aus des jüngeren Eberhard verkehrtem Treiben drohten. Auf Eberhards d. Ae. löhneloses Ableben sollte nunmehr allerdings die ganze Herrschaft ungetrennt und ungetrennt bleiben und auf Eberhard d. J. allein und mit Ausschluß von Seitenverwandten übergehen; es wurde ihm jedoch ein aus dem Landhofmeister und je vier Mitgliedern der drei Stände des Landes gebildeter Regimentsrath beigelegt oder vielmehr vorgefetzt, der nur in den wichtigeren Angelegenheiten Eberhards Willensmeinung einzuholen, im übrigen die Regierung ohne ihn selbständig zu führen hatte. Dabei hatte der jüngere Eberhard auf die Befetzung dieses Regimentsrathes keinen Einfluß, sie sollte vielmehr durch den älteren Eberhard bzw. durch Selbstergänzung, äußersten Falles durch die Landschaft, erfolgen. Daß auf Eberhards d. J. Tod das Land ungetheilt an seine agnatische Nachkommenschaft fallen solle unter Ausschluß der Heinrichischen Linie, ist im Eßlinger Vertrag zwar nicht ausdrücklich gesagt, aber offenbar stillschweigend angenommen und folgt auch aus dem Münfinger Vertrag, der im Frankfurter Entscheid, wie dieser wieder im Eßlinger Vertrag, bestätigt worden ist. Dagegen fällt nach dem löhnelosen Absterben beider Eberharde das Land ungetrennt an den geisteskranken Grafen Heinrich, aber unter

Vormundschaft des erwähnten Regimentsraths, nach ihm an seinen ältesten Sohn Eitel Heinrich (später in der Firmung Ulrich genannt), ebenfalls und zwar bis nach Zurücklegung des 20. Lebensjahrs, unter Vormundschaft des Regimentsrathes. Immer aber, auch unter der Heinrichischen Linie, soll die Herrschaft ungetrennt bleiben. Dieser Satz, der seit 20 Jahren der treibende Gedanke gewesen, der unverkennbar schon dem Uracher Vertrag zu Grunde liegt, war mit dieser Deutlichkeit selbst im Münfänger Verträge noch nicht ausgesprochen. — Würde dagegen Eberhard d. Ae. einen Sohn hinterlassen, so sollte dieser nach seines Vaters Tode dessen ursprünglichen Landestheil erben und daher auch Eberhard der J., wenn er noch lebt, nur seine ursprüngliche Landeshälfte bekommen. In diesem einzigen Falle also trat eine vorübergehende, wenn aber beide Eberhards Söhne hinterließen, eine dauernde Theilung ein. An beides konnte aber im Ernste kaum mehr gedacht werden. Außerdem erhöhte der Eßlinger Vertrag das Deputat Eberhards d. J., bewilligte ihm eine weitere Abfindungssumme und räumte ihm einige Schlösser und Jagdbezirke ein. Der Vertrag wurde von den beiden Grafen und ihren Thädingsleuten besiegelt, von der Landschaft beschworen und vom Kaiser bestätigt (C. F. Stälin III. 615), ein Vidimus deselben ward von Eberhard d. Ae. der Landschaft übergeben, wie er dies beim Münfänger Vertrag und Frankfurter Entscheidung vormals auch gethan hatte.

Der Gewinn des Eßlinger Vertrages besteht in der Wiederherstellung des Untheilbarkeitsgesetzes — abgesehen von einer einzigen nicht als wahrscheinlich gedachten und nicht wirklich gewordenen Ausnahme — und in der ausdrücklichen Ausdehnung des Untheilbarkeitsgesetzes und der Erbfolgeordnung des Münfänger Vertrages auf den Heinrichischen Stamm. Die Worte der Urkunde lauten allerdings schlechtweg: „So sol alwegen die herschafft W. vngetrent also für vnd für auff den Eltften erblich gefallen,“ daß aber hier nur die Erbfolgeordnung des Münfänger Vertrages auf die Heinrichische Linie ausgedehnt und nicht eine neue eingeführt werden soll, wird nicht bezweifelt werden dürfen; es ist also hier der Wortlaut zu ergänzen in „auf den Eltften absteigender Linie nach.“ Es wäre darum nicht gerechtfertigt, im Eßlinger Verträge die Festsetzung eines Seniorats zu erblicken; umgekehrt freilich glaubt Pfister (a. a. O. S. 145), der durch den Münfänger Vertrag das Seniorat eingeführt erachtet, im Eßlinger Vertrag die Spuren einer Primogeniturordnung zu erkennen.

Was die Bedenken gegen die Verbindlichkeit des Eßlinger Vertrages für die Linie Heinrichs betrifft, weil er diesem Vertrag nicht zugestimmt hat, so mußte von einer Mitwirkung deselben hiebei überhaupt Umgang genommen werden, weil er als unzurechnungsfähig doch nicht wirksam hätte disponiren können. Freilich ist dann auffallend, daß die beiden Eberhards, denen als nächsten Freunden von Natur, Schild und Helm die Vormundschaft über Heinrich und dessen unmündigen Sohn zukam, und die sich dieses Amt vom Kaiser im gleichen Jahre noch ausdrücklich bestätigen ließen, in der Eßlinger Urkunde nicht besonders bemerkt haben, daß sie diesen Vertrag zugleich in ihrer Eigenschaft als Vormünder jener Agnaten, namens dieser geschlossen haben wollten. Doch jeden Zweifel bezüglich dieses Punktes beseitigte bald eine neue Verfügung, ein Reichsgesetz, das die ganze bisherige Entwicklung zu einem glücklichen Abschlusse gebracht hat, der Herzogsbrief vom 21. Juli 1495 (abgedruckt bei Reyfcher II. S. 1 ff.).

Der Herzogsbrief ordnet nemlich, um das zunächst zu berühren, die Erbfolge im allgemeinen ebenso, wie der Münfänger Vertrag, jedoch mit dem Unterschied, daß nunmehr auf Eberhard d. Ae. zunächst zwar ebenfalls Eberhard d. J. als Alleinregent des ganzen Landes folgen sollte, auf diesen aber nicht der Aelteste aus

ihrer beider einem geboren, wie nach dem Münfingcr Vertrage, sondern Eberhards d. J. ältester Sohn; es sollte also schon mit dem jüngeren Eberhard die Linealerbenfolge eintreten und seine Deszendenz die Eberhards d. Ae. zunächst ausschließen; erst nach Aussterben der Linie Eberhards d. J. sollte die dann etwa vorhandene Nachkommenschaft Eberhards d. Ae., nach dieser aber die Linie Heinrichs berufen sein.

Daß in dieser Weise succedirt und daß im übrigen die Linealerbenfolge mit Altersvorzug durchaus maßgebend sein sollte, ist im Herzogsbriefe so klar gesagt, daß ein Zweifel hierüber nicht besteht. Nur bezüglich der Worte des Vertrages (Reyſcher a. a. O. S. 3 unten): „So sollte doch deselben Hertzog Eberharts des Jüngern Ellteſter Eelicher manlicher leybserbe vor hertzog Eberharts des Elltern — leybserben an das herzogthum — steen — damit obbestimptem Vertrag zu Eßlingen gemacht hertzog Eberharts des Elltern halb nit Abbruch geschehe,“ ist zur Verhütung eines naheliegenden Mißverständnisses zu bemerken, daß die Stelle nicht so zu lesen und zu verstehen ist: damit obbestimptem, Herzog Eberhards d. Ae. halb gemachtem Eßlinger Vertrag d. h. der Ausnahmebestimmung derselben, daß Eberharts d. Ae. Deszendenz mit der des Jüngeren theilen solle, nicht Abbruch geschehe — wie Nalt a. a. O. S. 68 f. sie auffaßt, was freilich zu einem Widerspruch führt (vgl. Breyer Einige interessante Staatsprobleme usw. Stuttgart 1789 S. 10 und Reyſcher I. S. 132), sondern: damit dem Eßlinger Vertrage, d. h. dem dadurch wieder eingeführten Untheilbarkeitsgrundsätze, nicht aus Rücksicht auf Herzog Eberhard d. Ae. und dessen Nachkommen ein Abbruch geschehe.

Doch diese Bemerkung führt uns bereits zu dem Untheilbarkeitsgesetz des Herzogsbriefs und zu der Frage, auf welche württembergische Besitzungen die Erhöhung zum Herzogthum sich überhaupt erstreckt habe. Hier ist nun die wörtliche Anführung der einschlägigen Stellen nicht zu umgehen. Sie lauten:

I. „So haben Wir — die vorgemelt Wirtembergisch Landtschafft zu Swaben gelegen mit allen herrschafft Stetten Schlossen lewten vnnnd guetern, so von dem heiligen Reich zu Lehen herrühren Es seyen herzogthumb, Graffschafft oder herrschafft ganantz nichts außgenommen — dem hertzog Eberharten von Wirtemberg dem Elltern zu lehen versamelt, verainigt vnd also samentlich zu einem herzogthumb geordnet — Auch dem hertzog Eberharten — den Eltern mit solchem herzogthumb zu rechtem manlehen belehet.“

II. „Vnnnd auf das solch vnser vnd des Reichs herzogthumb nit zertrent noch getailt werd sonder bey einander beleib, als auch vormals im hauss von Wirtemberge durch Vertreg das dieselbig herrschafft Wirtemberg bey einander beleiben vnd nit getrennt werden solle im besten auch angesehen vnd von — keyser Friderichen — bestett ist, als wir dann dieselben vertreg hiemit aus künigklicher oberkeit vnnnd rechter willen auch confirmiren vnnnd bestettigen in allermaßen, als ob sy von wortt zu wortt hierinne begriffen weren vnd geschriben stünden.“

Daß die im Herzogsbriefe durchgeführte Feudifizierung auch alles Allod an Land und Leuten mitbegriffen, dieses also ebenfalls in Lehen umgewandelt habe, ist von Breyer (Elementa §. 102 und in den „interessanten Staatsproblemen“) so überzeugend nachgewiesen worden, daß es einer weiteren Ausführung hierüber nicht mehr bedarf. Der einzig hiegegen sprechende Ausdruck: die Herrschafft, so von dem heiligen Reich zu Lehen rühren, ist lediglich ein Beweis dafür, daß man am Schluffe des 15. Jahrhunderts alle Herrschafft als im Zweifelsfalle reichslehenbar sich zu denken gewöhnt hatte, eine Neigung, die schon in dem württembergischen Lehensverzeichnis von 1420 nicht zu verkennen ist (abgedruckt in Steinhofers wirt. Chronik Theil II. S. 704—708, vergl. Fricker a. a. O. S. 34). Dagegen sind selbstverständlich diejenigen Besitzungen, welche die württembergischen Grafen nicht eigenthümlich besaßen und nicht vom Reiche, sondern von Dritten zu Lehen trugen, nemlich von der Krone Böhmen (C. F. Stälin III. 280), von Oesterreich (genauer gesagt Tyrol, Stälin III. 492; denn die ebenfalls österreichischen Hohenberg-Kirchentellinsfurther Lehenstücke sind erst 1593 erworben worden, kommen also ebenso wie das erst 1598 erworbene Fürstbergische Lehen Marschalkenzimmern hier überhaupt nicht in Betracht) und von

Kurpfalz (Marbach von 1463 bis 1504), durch den Herzogsbrief nicht in Reichslehen verwandelt worden; sie sind auch fortan stets vom Reichslehen unterschieden, die Belehnung mit denselben besonders nachgesucht und besonders erteilt worden. Dies schließt aber nicht aus, daß diese Lehenstücke nicht auch zu der untheilbaren Masse geschlagen und für dauernd von dem neugeschaffenen Herzogthume unlöslich erklärt werden konnten. Und wirklich sind durch die zweite oben ausgehobene Stelle außer dem einen großen Reichslehen auch diese weiteren Lehenstücke dem Untheilbarkeitsgesetze unterworfen, mit der übrigen Ländermasse untrennbar vereinigt worden, untrennbar nemlich so lange, als sie überhaupt ungetrennt bleiben können. Denn daß eine Trennung dieser Stücke von der Hauptmasse eintreten müsse, wenn sie in Folge Beendigung des Lehensverhältnisses vom württembergischen Hause abkommen, war so selbstverständlich, daß es einer besonderen Hervorhebung dieses Falles im Herzogsbriefe nicht bedurfte. Diese Zugehörigkeit zur untheilbaren Masse wird auch bezüglich der mehrgenannten österreichischen und böhmischen Lehen von Fricker, dem Einzigen, der ihrer überhaupt Erwähnung thut, soweit ich sehe, nicht bestritten.

Dagegen hält auch er mit der herrschenden Meinung sämtliche linksrheinische Besitzungen auf Grund des Herzogsbriefes für ausgeschlossen vom Untheilbarkeitsgesetz und von der verfangenen Masse. Dies geschieht mit vollem Recht bezüglich der elsässischen Besitzungen, sie sind weder durch den Münfinger Vertrag noch durch den Herzogsbrief berührt worden, da sie sich zu jener Zeit in der Hand eines Dritten, des Grafen Heinrich, befanden, diese beiden Urkunden aber nur die Herrschaften der beiden Eberharde vereinigt haben. Dagegen wird bezüglich Mömpelgards und der übrigen burgundischen Herrschaften (welch letztere im Folgenden neben Mömpelgard nicht besonders hervorgehoben werden, insofern bei ihnen die Verhältnisse liegen wie bei Mömpelgard), zwar zugegeben, daß sie durch den Reichenweiher Vertrag in den Besitz des jüngeren Eberhard gekommen und darum auch durch den Münfinger Vertrag in die untheilbare Masse gezogen worden seien, sowie ferner, daß der Herzogsbrief die früheren Untheilbarkeitsverträge, also auch den Münfinger Vertrag, von Wort zu Wort bestätigt habe; allein es wird eingewandt, diese Bestätigung verstehe sich natürlich nur soweit, als der Herzogsbrief nicht selbst Abweichungen von diesen früheren Verträgen eingeführt habe, dies sei nun aber hier eben der Fall und Mömpelgard gehöre nicht zum untheilbaren Gebiet, weil laut der oben angeführten Stellen

1. zu einem Herzogthum und Reichsmannelehen nur erhöht worden die württembergische Landschaft zu Schwaben gelegen, — Mömpelgard gehöre aber nicht zu Schwaben;

2. die vorhergehenden Untheilbarkeitsverträge nur in Bezug auf das eben erst geschaffene neue Herzogthum bestätigt worden seien, also nicht bezüglich Mömpelgards, das nach dem eben Gesagten nicht zu diesem Herzogthum gehöre;

3. ganz abgesehen von diesen Bestimmungen, das Untheilbarkeitsgesetz schon rechtlich Mömpelgard nicht mitumfassen könne, weil letzteres Kunkellehen, das neue Herzogthum aber Mannelehen sei (was indessen nur bezüglich der Graffschaft Mömpelgard selbst, nicht auch bezüglich der übrigen burgundischen Herrschaften richtig ist, vgl. Breyer Elementa §§. 48 u. 53).

Dieser dritte Beweisgrund aber, um mit ihm anzufangen, beweist zu viel; denn vor der Erectio Ducatus war ja die rechtliche Verschiedenheit unter den württembergischen Gebietstheilen noch viel größer: nicht bloß Mann- und Kunkellehen, sondern auch Reichs- und andere Lehen, Lehen und Allod waren trotz ihrer rechtlich ver-

schiedenen Beschaffenheit im Münfingervertrage zu einer untheilbaren Masse vereinigt worden, insbesondere auch Mömpelgard. Wenn dies im Herzogsbriefe, einem Reichsgefetz, nicht hätte gefchehen können, fo hätte es noch weniger gefchehen können durch den Münfingervertrag und durch die Testamente späterer Regenten (f. u.), und doch wird die durch letztere festgefetzte Union allgemein als giltig und wirksam angesehen. Daß und wie weit diese Union in der That möglich war, geht aus dem oben bezüglich der böhmischen und anderen Lehen Gefagten hervor und wird in Karl Alexanders Testament klar mit den Worten bezeichnet (Reyſcher II. 481): „daß die Verfaſſung und dermalige Qualität lotharner Güttern jedoch ansonsten und in andern Fällen nicht geändert — sondern alles und allein auf die Unzertrenn- und Untheilbarkeit derenelben von dem Herzogthum so lang der Mannsstammen derer Hertzogen von W.— nach Gottes Willen vordauern würde, verstanden seyn solle.“

Die zweite Behauptung, das Untheilbarkeitsgefetz sei im Herzogsbriefe nur bezüglich des Herzogthumes wiederholt worden, enthält eine Beschränkung, die weder durch den Wortlaut noch durch den gefetzgeberischen Gedanken gerechtfertigt ist. Man betrachte nur den Wortlaut der oben angeführten zweiten Stelle mit unbefangenen Auge, so findet man mit deutlichen Worten ganz allgemein gefagt, der Kaifer bestätige die alten Hausverträge über die Untheilbarkeit gerade so, als ob sie von Wort zu Wort im Herzogsbrief geschrieben stünden, d. h. alles Land, welches die alten Hausverträge unirt haben, also das ganze Befitzthum der beiden Eberharde, soll auch in Zukunft unirt bleiben. Nun führt freilich der Herzogsbrief als Zweck dieser Bestätigung an: damit das neugefchaffene Herzogthum nicht zertrennt oder getheilt werde. Was berechtigt uns aber, deshalb den Worten Gewalt anzuthun und zu fagen: weil der Kaifer die alten Untheilbarkeitsverträge bestätigt hat, um die Untheilbarkeit des neugefchaffenen Herzogthums zu sichern, und weil zur Erreichung des letzteren Zweckes die Wiederholung des Untheilbarkeitsgrundfatzes in Beschränkung auf dieses Herzogthum genügt hätte, so hat auch der Kaifer in der That nur in dieser Beschränkung den Untheilbarkeitsgrundfatz wiederholt? Nein, der Gedankengang ist umgekehrt folgender: Von dem ganzen untheilbaren Befitzthum der beiden Eberharde wird nur ein Theil zu dem neuen Herzogthum vereinigt; das Herzogthum soll unzweifelhaft untrennbar sein; gerade aber damit man nicht wähne, die alten Verträge seien nun gefallen und die nicht zum Herzogthum gefchlagenen Befitzungen frei veräußerlich, und um mit dem allgemeinen Untheilbarkeitsgefetz den einzelnen Theil des Landes um fo ficherer zu faffen, sieht sich der Kaifer bemüßigt, die alten allumfassenden Untheilbarkeitsgefetze ausdrücklich und in ihrem ganzen Umfange zu bestätigen. Die Bezugnahme auf dieselben, weit entfernt die nicht zum Herzogthum gefchlagenen Stücke auszuschließen, hat also vielmehr eben den Zweck und die Wirkung, das Untheilbarkeitsband gerade auch um diese aufs neue zu fchlingen und zu befestigen.

Eben darum wird aber auch durch den ersterwähnten Einwand, schon die Worte „die württembergische Landschaft zu Schwaben gelegen“ schloßen Mömpelgard aus, da dieses nicht zu dieser Landschaft gehöre, nichts bewiesen, denn daraus folgt nur, daß Mömpelgard nicht unter die zum Herzogthum vereinigten Gebiete, nicht aber, daß es nicht zur untheilbaren Masse gehörte.

So ergibt sich uns als Inhalt des Herzogsbriefes die vollkommene Wiederherstellung des Untheilbarkeitsgefetzes bezüglich aller damals in Eberhards d. Ae. Hand vereinigten Herrschaften ohne Ausnahme und die Bestätigung der Linealerbfolge nach dem Erstgeburtsrecht. Der Fortschritt aber gegen alle bisherigen Haus-

gesetzte besteht darin, daß inhaltlich nunmehr auch die letzte, noch vom Eßlinger Verträge gelassene Möglichkeit einer Theilung beseitigt und, was die Form betrifft, die bisher in mehreren Hausgesetzen zerstreuten Bestimmungen in einem einzigen Diplom und zwar in einem feierlichen Reichsgesetz vereinigt und bestätigt worden sind. Es war die reife Frucht eines zielbewußten, aber mühevollen und mit vielen Widerwärtigkeiten, ja Kränkungen verbundenen zweiundzwanzigjährigen Strebens, ein Beweis für Eberhards d. Ae. hohe staatsmännische Einsicht nicht nur, sondern auch für seine politische Klugheit und ausdauernde Beharrlichkeit, mit der er das als nützlich und nothwendig Erkannte trotz widriger Verhältnisse erfolgreich durchgeführt hat. Es ist und bleibt ein hohes Verdienst des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg, das er sich durch seine Konstitution von 1473 um die preußische Monarchie und mittelbar um ganz Deutschland erworben; aber er brauchte nur auszusprechen, daß die Lande seines Hauses, die ohne sein Zuthun durch den Lauf der Natur schließlich alle in seiner Hand zusammengekommen waren, von nun an nicht mehr getrennt werden sollten, — und doch hat er es nicht gewagt, diesen Grundsatz ausnahmslos für das ganze Gebiet aufzustellen, hat vielmehr selbst die fränkischen Lande für eine Sekundo- und Tertio-genitur bestimmt. Eberhard d. Ae. dagegen hatte zuerst die schwierigere Aufgabe zu lösen, in Urach den bereits drohenden weiteren Theilungen vorzubeugen, in Münsingen sodann die bisher schon getrennte Landeshälfte seines Veters und zwar noch zu dessen Lebzeiten mit seinem Lande wieder zu vereinigen, in Stuttgart hierauf trotz seines Veters Widerstreben nicht bloß das Erreichte festzuhalten, sondern auch das im Münsinger Verträge beschrittene Durchgangsstadium einer Art von gemeinsamer Regierung zu überwinden und so neben der Einheit des Landes die Einheit der Regierungsgewalt zu begründen, in Frankfurt die dafür seinem Vetter überlassenen Aemter wieder beizubringen, das jedoch gleichzeitig durch den Frankfurter Entschaid gefährdete Untheilbarkeitsgesetz in Eßlingen nahezu ganz wieder herzustellen und endlich im Herzogsbrief das seit dem Münsinger Vertrag für das jeweilig Vereinte stets ausgesprochene Untheilbarkeitsgesetz für alle seine Besitzungen ohne Ausnahme reichsgesetzlich auszusprechen und bestätigen zu lassen. Nachgeborene Söhne mit Land und Leuten auszutatten sollte in Zukunft ein Regent nur dann das Recht haben, wenn neuerworbene oder heimgefallene Herrschaften (z. B. die elfäßischen Heinrichs von W.) hiefür zur Verfügung stünden. Darum erscheint aber auch Eberhard im Barte als einer der größten Fürsten seiner Zeit und als Wohlthäter seines Landes wie seines Hauses, er hat den Grundstein gelegt für deren Wachstum und Gedeihen als Wiederhersteller der Staatsidee und einer höheren politischen Ordnung, denen im Strudel eines fortgesetzten Theilungssystems der Untergang gedroht hatte. — Wie wohlthätig Untheilbarkeit, wie verderblich das privatrechtliche Vererbungssystem sei, das zeigte wenige Jahre darauf der bayerische Erbfolgekrieg, worin Bayern und die Pfalz auf das wildeste verheert und um die schönsten Gebietstheile und Rechte gebracht worden sind. Württemberg selbst erhielt durch jenen Krieg einen Zuwachs, bedeutender als jeder andere, den seine Grafen und Herzoge in Kriegszügen gemacht haben.

Nun blieb Eberhards Nachfolgern nur noch übrig, das von ihm Erreichte festzuhalten und außerdem mit der untheilbaren Masse auch die späteren etwaigen Erwerbungen unlöslich zu verbinden. Indeß Eberhard im Barte war seiner Zeit vorausgeeilt. Der Staatsgedanke und das damit zusammenhängende Untheilbarkeitsprinzip war noch keineswegs allerwärts zum Durchbruch gekommen, fast alle deutsche Fürstenthümer waren vielmehr im 16. Jahrhundert getheilt oder wurden neue Theilungen darin vorgenommen (vergl. Schulze, Erstgeburt S. 251 ff.), und so blieb auch

das württembergische Untheilbarkeitsgesetz von Anfechtungen nicht verschont. Zunächst freilich wurde es bei einem einzigen Vorgang noch uneingeschränkt beobachtet. Eberhard d. Ae., der erste Herzog, war schon im Jahre 1496 kinderlos gestorben, und als sein Nachfolger Eberhard d. J. nach kurzer Mißregierung im Jahr 1498 hatte abdanken müssen, war mit Uebergehung des wahnfinnigen Grafen Heinrich dessen ältester Sohn Ulrich zur Regierung berufen worden. Eberhard d. J. starb kinderlos im Jahr 1504, dagegen war dem Grafen Heinrich noch im Jahre 1498 ein zweiter Sohn, Georg, geboren worden (der Stammvater des jetzigen Königshauses). Mit diesem Halbbruder nun schloß Herzog Ulrich am 22. Juni 1513 einen Vergleich vollständig im Geiste und innerhalb der Schranken der Eberhardischen Gesetzgebung dahin ab, daß das ganze durch den Herzogsbrief für unzertrennlich erklärte Gebiet, also Mömpelgard mit inbegriffen, allein bei Ulrich und seiner Linie bleiben sollte, der nachgeborene Georg aber sich mit der Ueberweisung der nicht unirten elfäßischen Herrschaften ihres Vaters, auf Ableben seiner Eltern, und einer Apanage von 3 000 Gulden jährlich, letztere von seiner Verheiratung an zu reichen, für vollkommen abgefunden erklärte und auf alle weitere Ansprache bei sich er eignenden Erbfällen verzichtete. (C. F. Stälin Bd. IV, S. 90). Die im bayerischen Erbfolgekrieg gemachten Erwerbungen behielt also Ulrich hier für sich, das Erbe seines Vaters dagegen, Horburg, Bilsstein und Reichenweiher überließ er vollständig seinem Bruder, und was an dieser Verforgung zu mangeln schien, wurde in Geld angewiesen.

Allein noch ehe dieser Vertrag ganz vollzogen werden konnte, verlor Ulrich sein Herzogthum an den Schwäbischen Bund, und es blieb ihm selbst nichts mehr als Mömpelgard (vergl. C. F. Stälin IV. S. 212, Note 4). Ich übergehe hier die nach Ulrichs Vertreibung eingetretenen Abtrennungen von Theilen des Herzogthums, die trotz der in der Erläuterung des Tübinger Vertrages vom 11. März 1520 der württembergischen Landschaft gegebenen Zusicherung keineswegs vollständig von der österreichischen Regierung wieder beigebracht worden sind. Während seiner Verbannung verkaufte zwar Ulrich Mömpelgard an seinen Bruder Georg, allein dieser Verkauf (der als Verstoß gegen das Untheilbarkeitsgesetz in der außerordentlichen Lage Ulrichs seine Rechtfertigung fände) war in Wirklichkeit nur ein Scheingeschäft, wie denn auch Ulrich bald darauf Mömpelgard an Frankreich verpfändete (vergl. C. F. Stälin IV. S. 204. 314. 334. 358.) Nach Wiedereroberung des Landes war es daher eine der nächsten Sorgen Ulrichs, Mömpelgard und die vom Herzogthum abgetrennten Stücke wieder beizubringen, was ihm auch bei allen glücklich gelang.

Dagegen trug sich nun Herzog Ulrich, über seinen Sohn Christof, wiewohl grundlos, erzürnt, eine Zeit lang mit dem Gedanken, sein Land zwischen diesem und dem Grafen Georg zu theilen. Allein das hierüber bei Dr. Frosch in Straßburg eingeholte Gutachten erklärte es für unmöglich, wider den Herzogsbrief zu handeln, auch Landgraf Philipp von Hessen hielt die Zustimmung Christofs und des Königs Ferdinand für erforderlich, und ebenso könne auch die Landschaft nicht übergangen werden. Bei allen dreien aber war keine Zustimmung zu erwarten (vergl. Sattler Herzog III §. 54). Gleichwohl gab Ulrich in einem Schreiben an den Landgrafen Philipp vom 3. Juni 1539 das Versprechen, dem Grafen Georg und dessen Mannsstamme eine jährliche Rente von 8 000 Gulden auf die Einkünfte der linksrheinischen Herrschaften zu versichern — eine Summe, welche diese dazumal nur knapp abwerfen konnten, vergl. C. F. Stälin IV. S. 491, Note 1; — ihm einen Theil der burgundischen Herrschaften zu den ihm bereits seit seiner Mutter Tod im Jahr 1524 angefallenen elfäßischen Besitzungen (s. o.) sofort eigenthümlich zu übergeben und außerdem

noch einiges von den Eroberungen im bayerischen Erbfolgekriege. Allein die Voraussetzung des ganzen Planes, Georgs Verheirathung, kam damals nicht zu Stande, und so blieb auch der übrige Plan liegen (vergl. J. J. Mosers Staatsrecht Th. XIII. §. 227 f.) Darüber söhnte sich Ulrich, inzwischen über seinen Bruder Georg erbost, mit seinem Sohne Christof aus und ließ ihm am 17. Mai 1542 zu Reichenweiher, unter Verpflichtung desselben zur Aufrechterhaltung der evangelischen Lehre, die Alleinnachfolge im Lande zusichern; Georg dagegen sollte in Ansehung von Land und Leuten mit dem zufrieden sein, was ihm Ulrich an neugewonnenen Herrschaften etwa letztwillig zuwenden werde; zugleich wurden die gegenseitigen ausschließlichen Successionsrechte dieser beiden Prinzen für den Fall des söhnelosen Absterbens des einen anerkannt. Dies alles gelobte Christof eidlich (vergl. Sattler Herzoge III. §. 93 ff. C. F. Stälin IV. S. 486). Christof übernahm die bisher von Georg verwaltete Statthaltertschaft in Mömpelgard, wogegen dieser sich mit einem Jahrgeld in seine elsässischen Besitzungen zurückzog, wiewohl nur ungern.

Darum hielt es Christof, zumal im Hinblick auf seines Vaters unbeständige Gefinnungen, für angezeigt, durch einen Privatvertrag mit Georg einem künftigen Erbschaftsstreit so gut wie möglich vorzubeugen, und kam auch wirklich mit Georg unterm 17. April 1547 in Basel über Folgendes überein: 1. verspricht Christof alles, was sein Vater dem Grafen Georg letztwillig oder auf andere Weise werde zuwenden, diesem zuzustellen, soweit diese Zuwendungen dem Herzogsbriefe und den alten Verträgen nicht zuwiderlaufen; 2. für den Fall, daß Ulrich ohne derartige Verfügung stürbe, wiederholt Christof die von ihm i. J. 1542 gemachten Versprechen und Ulrichs im Jahr 1539 dem Landgrafen von Hessen wegen Georgs gegebene Zusicherung; über die in letzterer enthaltenen Punkte wollten sie sich erst eintretenden Falles, wenn nöthig unter Beihilfe eines Schiedsgerichtes, vergleichen; 3. mit diesen Zuwendungen, welche sich auf die männliche Nachkommenchaft vererben, erklärt sich Graf Georg zufrieden und verzichtet gegen Herzog Christof und dessen männliche Nachkommen auf alle weiteren Ansprüche; 4. bei söhnelosem Absterben beider Vertragenden sollen ihrer beider hinterlassene Töchter Mömpelgard und die dazu gehörigen Herrschaften miteinander nach Köpfen erben (Moser a. a. O. S. 228—230).

Dieser Baseler Vertrag enthält einen inneren Widerspruch, der sich nur durch eine irrthümliche Auffassung der alten Verträge seitens der Vertragsschließer erklären läßt. Obwohl nemlich hier in Basel Verfügungen Ulrichs, welche gegen die alten Untheilbarkeitsgesetze verstößen würden, für unkräftig erklärt werden, verspricht gleichwohl Herzog Christof seinem Oheim Georg die diesem von Ulrich im Jahre 1539 zgedachten burgundischen Besitzungen, die doch durch den Münstinger Vertrag und den Herzogsbrief mit dem übrigen Land unlöslich verbunden worden waren, erklärt sich also zu einem Schritt bereit, welcher eine Verletzung dieser Untheilbarkeitsgesetze in sich schließt. Allein schon hier steht Herzog Christof offenbar in dem Irrthum, daß alle linksrheinischen Besitzungen, nicht bloß die elsässischen, nicht zu dem verfangenen Gebiet gehören, sei es weil Christof das Untheilbarkeitsgesetz nur für den Umfang des Herzogthums giltig wäunte, wie dies die Neueren thun, sei es, — was wahrscheinlicher ist und was jedenfalls sechzig Jahre später zu dem gleichen Irrthum Anlaß gab, — weil er den Reichenweiher Vertrag von 1482 nicht kannte, was zu der Meinung führen mußte, das ganze linksrheinische Gebiet sei seit 1473 ununterbrochen, insbesondere also noch im Jahr 1495 bei der Ertheilung des Herzogsbriefes, in Grafen Heinrichs Hand gewesen und darum als nicht Eberhardisches Besitzthum auch vom Untheilbarkeitsgesetze nicht getroffen worden.

Gleich auf dem ersten Landtag nach seinem Regierungsantritt verabschiedete Herzog Christof mit seiner Landtschaft, daß in keinerlei Gestalt von dem Fürstenthum irgend etwas hingegeben und veräußert werden, vielmehr daselbe als ein einzig Corpus unzertrennt und unzerteilt fämmlich bei einander bleiben solle, wie die altväterlichen Verträge und der Herzogsbrief solches verordnen, auch die offenbaren geschriebenen Rechte bestimmen, daß die Fürstenthümer nicht sollen zertrennt werden, und wie auch Kaiser Karl V. in der Erläuterung des Tübinger Vertrages von 1520 selbst versprochen, das „Land Württemberg“ bei einander bleiben zu lassen (Reyfcher II. S. 59 u. 91). Es ist zu bemerken, daß der Herzogsbrief nur den Bestand des Herzogthums zur Zeit seiner Errichtung für unzertrennbar erklärt hatte. Die Wiederholung des Untheilbarkeitsgesetzes im Landtagsabschied von 1551 war nun nicht bloß eine Bestätigung des alten (wie Spittler Bd. XII. S. 161 annimmt), sondern eine Ausdehnung desselben, indem es, nach seinem Wortlaut und gemäß seinem Zwecke, nicht bloß den Bestand von 1495, sondern den umfangreicheren von 1551 für unzertrennlich erklärte. Den Anlaß zu dieser feierlichen Verabschiedung des Untheilbarkeitsgesetzes gab die damals schwebende sogenannte königliche Rechtfertigung, der Felonieprozeß, den König Ferdinand wegen Herzog Ulrichs Bethheiligung am schmal-kaldischen Kriege angestrengt hatte, und in Folge dessen mancherlei Schmälerung, ja gänzliche Zertrennung dem Herzogthum zugedacht war, die aber Christof, eben mit Berufung auf dessen reichs- und landesgesetzlich festgestellte Untheilbarkeit, abwehrte und auch glücklich zu verhüten gewußt hat (zu vergl. die Verhandlungen auf dem Landtag zu Herrenberg in II. Tom. Actorum Provinc.).

Da Herzog Ulrich vor seinem Tode keine Verfügung mehr bezüglich seines Bruders getroffen, so bildete nun dessen Abfindung eine von den vielen Aufgaben, die ihre Lösung von Christof erwarteten. Christof zögerte auch nicht. Zunächst verschaffte er seinem Ohm Georg die Verzeihung des Kaisers für Georgs persönliche Theilnahme am schmal-kaldischen Kriege (27. März 1552, Sattler Herzoge IV. S. 52) und ermöglichte ihm dadurch die Rückkehr in seine elßäbischen Herrschaften. Hierauf übergab er ihm in dem Vergleich vom 4. Mai 1553 die Grafschaft Mömpelgard sammt allen übrigen burgundischen Besitzungen zu vollkommen eigener Verwaltung, Nießung und Regierung für ihn und seine männlichen Nachkommen, machte ihm ferner eine Reihe von Zuwendungen theils durch Nachlaß von Forderungen, theils durch Verpruch einmaliger und wiederkehrender Zahlungen; außerdem übergab er ihm auf seine besondere Bitte zu einem Anstiz im Herzogthum Schloß, Stadt und Amt Neuenbürg, jedoch dieses nicht als Eigenthum und ohne Landeshoheit, sondern nur zur Wohnung und Benützung auf Lebenszeit, da die altväterlichen Verträge, wie der Vergleich ausdrücklich hervorhebt, eine Abtrennung von Theilen dieses Fürstenthums verbieten (cfr. Hoffmann l. c. pag. 61; übrigens trat schon i. J. 1554 an Stelle dieser Naturalausstattung mit Neuenbürg ein Jahrgeld von 3000 Gulden). Mit dieser Abfertigung erklärte sich Graf Georg für zufrieden gestellt. Von den übrigen Bestimmungen berühren hier nur noch die ausdrückliche Bestätigung des Familienherkommens und der altväterlichen Verträge, insbesondere der darin enthaltenen Erbfolgeordnung, und der ausdrückliche Vorbehalt der Ansprüche Christofs auf die burgundischen Besitzungen im Falle seines Unterliegens in der königlichen Rechtfertigungssache, sowie die Anerkennung der Rechte der Erbtöchter. Der Vertrag selbst wurde vom Kaiser genehmigt, und Graf Georg von ihm mit den burgundischen Lehen belehnt (Reyfcher II. S. 104; C. F. Stälin IV. S. 597).

Durch diesen Vergleich von 1553 ist Mömpelgard seit dem Münfinger Vertrag zum ersten male der regierenden Linie entfremdet worden und blieb es vierzig Jahre

lang, bis mit dem Aussterben des Ulrich'schen Stammes der des Grafen Georg auch in dem Hauptlande zur Regierung kam und dadurch beide Theile in einer Hand wieder vereinigte. Spittler hat es zuerst auszusprechen gewagt, daß diese Verfügung Christof's einen Abfall enthalte nicht bloß von der ungeschriebenen Hauspolitik, sondern von dem klaren Wortlaut der durch Kaiser und Reich gegebenen, von den Landesfürsten und der Landschaft beschworenen Haus- und Landesgesetze. Spittler ist darob herb getadelt worden, und selbst die neueren Schriftsteller glauben ihm widersprechen zu müssen. Die Gründe, worauf man sich hiebei stützt, sind oben vorgetragen und, wie ich glaube, widerlegt worden. Hier mag es daher genügen auf den oben auch schon berührten Einwurf zu antworten, der gerade zu Christof's Gunsten gemacht wird, es sei nemlich der Münfing' Vertrag stets ohne Anerkennung seitens des Grafen Heinrich von Württemberg geblieben, also für ihn und seine Nachkommen, und zu ihnen gehörte ja Herzog Christof und Graf Georg, auch nicht verbindlich gewesen (vergl. Reyscher I. S. 153). Allein sehe ich auch davon ganz ab, daß Heinrich bei Abschluß des Eßlinger Vertrages, der das Untheilbarkeitsgesetz und die Erbfolgeordnung des Münfing' Vertrages auch für Heinrich's Stamm ausgesprochen, notorisch geisteskrank und, ebenso wie sein unmündiger Sohn, durch die beiden Grafen Eberhard als Vormünder unter kaiserlicher Gutheißung vertreten war, so darf doch jedenfalls nicht übersehen werden, daß der Herzogsbrief die alten Hausverträge bestätigt hat und zwar nicht bloß für das zum Herzogthum vereinigte Gebiet, sondern für alle Besitzungen der beiden Eberharde. Unter diesen Verträgen befand sich vor allem der jüngste derselben, der Eßlinger Vertrag, und dessen Voraussetzung und Grundlage, der Münfing' Vertrag. Daß aber der Herzogsbrief als Reichsgesetz auch ohne Heinrich's ausdrückliche Zustimmung für ihn und seinen Stamm Giltigkeit hat, bezüglich des Untheilbarkeitsgesetzes so gut als bezüglich der übrigen Bestimmungen, ist doch unbestreitbar. Niemals hat auch weder Herzog Ulrich noch Herzog Christof behauptet, so oft auch der Erectio Ducatus in ihrem Streit mit dem Schwäbischen Bund, mit Kaiser Karl und mit König Ferdinand Erwähnung geschah, die Bestimmungen desselben oder die der älteren Hausgesetze fänden auf sie als Heinrich's Nachkommen keine Anwendung. Daß sie sich im Gegentheil durch die alten Untheilbarkeitsgesetze gebunden fühlten, das zeigt ihr fortgesetztes Berufen auf diese alten Gesetze gegenüber vom Schwäbischen Bund und von Kaiser und König, das zeigen insbesondere auch alle ihre Verhandlungen mit dem Grafen Georg. Sonst hätten sie doch in den darauf bezüglichen Beredungen und Vergleichen mit letzterem sicher gesagt: zwar bestimmt der Münfing' und der Eßlinger Vertrag schlechthin die Untheilbarkeit des Landes, aber wir, als des Grafen Heinrich Nachkommen, sind daran nicht gebunden und darum überlassen wir Mömpelgard unserm Bruder und Ohm; statt dessen erkennen sie in den Urkunden, in welchen sie Mömpelgard diesem zu überlassen versprechen, ausdrücklich die alten Untheilbarkeitsverträge als für sie verbindlich und für unverletzlich an. Daraus geht doch deutlich hervor, daß Herzog Christof die alten Untheilbarkeitsgesetze für fortdauernd giltig und verbindlich gehalten, aber geglaubt hat, sie bezögen sich nicht auf linksrheinisches Gebiet. Welche Rückfichten sollten uns aber heute noch abhalten, diesen Glauben ehrlich als einen Irrthum einzugestehen? Unserem Vaterlande droht aus diesem Bekenntnis kein Nachtheil und Herzog Christof verliert dadurch nichts an seinem Ruhm und unserer Verehrung, daß er da, wo alles irrte, wo selbst seine erprobten Rätthe irrten, diesen Irrthum für die Wahrheit gehalten.

Man hat Spittlern gegenüber ferner erwidert, Herzog Christofs Handlungsweise verdiene fogar das höchfte Lob, weil dadurch Graf Georgs Vermählung veranlaßt bzw. ermöglicht und auf diese Weise der württembergifche Stamm, trotz des Erlöfchens von Christofs Linie mit deffen Sohn, durch Georg fo glücklich fortgepflanzt worden fei. Es mag dahin gefteht bleiben, wie weit der Grundfatz: der Zweck heiligt die Mittel, in der Politik Anwendung finden dürfe; ich habe diefem patriotifch klingenden Einwurf gegenüber nur zu bemerken, daß er die ganze Frage verfchiebt. Es ift ja nicht davon die Rede, was politifch klug, fondern was gefezlich erlaubt gewesen; die ganze bisherige Ausführung geht nicht dahin: die Lostrennung Mömpelgards war politifch nicht klug, fondern dahin: fie war gefezlich nicht erlaubt. Im übrigen aber kann ich, jenem Einwurf gegenüber, in der Sache felbft folgende Bemerkung nicht unterdrücken. Erstens: um dem Grafen Georg das Heiraten zu ermöglichen, hätte es noch andere Mittel gegeben; Herzog Christof hätte ihn immerhin mit Jahrgeldern und Schlöffern und Jagdgründen und dergl. fo reichlich ausstatten mögen, als ihn Georgs Wünfehe und die eigenen Gefühle der Dankbarkeit und der Blutsverwandtschaft trieben, er hätte ihm die Statthalterfchaft in Mömpelgard anweisen und ihm alle Revenuen des linksrheinifchen Gebietes überlassen können, aber eine vollständige Lostrennung von Landestheilen und die erbliche Uebertragung aller Hoheitsrechte in denfelben an Georg war dadurch immer noch nicht gerechtfertigt. Dann aber wenn je die Umstände fo dringend gewesen, daß ohne eine regierende Sekundogenitur der Zweck nicht konnte erreicht werden, fo hätte man wenigstens deren Schaffung als einen unerhörten und nie wieder zu gefattenden Ausnahmefall in der Trennungsurkunde felbft bezeichnen follten. Für Württemberg hätte letzteres Verfahren die gute Folge gehabt, daß die Erbfreitereien nach Herzog Friedrichs und Johann Friedrichs Tode unterblieben oder doch nie fo hartnäckig geworden wären, und daß die im Jahr 1617 wiederholte Abtrennung Mömpelgards vom Hauptlande, die weder für das württembergifche Haus noch für das Land irgend welche Vortheile gebracht hat oder auch nur bringen follte, gewiß vermieden worden wäre. Statt deffen gefchah die Abtrennung unter ausdrücklicher Berufung auf die Untheilbarkeitsgefetze!

Doch nicht genug, daß nunmehr fämmtliche linksrheinifche Befitzungen dem regierenden Herrn entzogen waren, Herzog Christof ließ fich durch feine Güte und fein Wohlwollen, das er gegen die gegenwärtigen Mitglieder feines Haufes hegte, zu noch weiter gehenden Theilungsprojekten beftimmen. Christof hatte zwei Söhne, und die Hoffnung auf weitere war nicht ausgefchloffen. Von diefen Söhnen follte jeder eine eigene Herrfchaft bekommen. Obwohl Herzog Christof felbft erft im Jahre 1551 nicht bloß die alten Untheilbarkeitsgefetze anerkannt, fondern auch noch weiter mit Prälaten und Landfchaft die Unzertrennlichkeit des jetzigen Bestandes, alfo mit Einfehluß der feit dem Herzogsbriefe gemachten Erwerbungen, verabschiedet hatte, fo legte er doch einem im Jahre 1566 eigens hiezu berufenen Landtage einen Theilungsplan vor, wornach der erftgeborene Sohn das Herzogthum erben, die nachgeborenen mit den feit dem Herzogsbrief gemachten Erwerbungen ausgestattet werden follten; oder vielmehr follte, da letztere zerftreut lagen, ein Austausch zwischen alten und neuen Herrfchaften in der Weise stattfinden, daß die Abfindung der Nachgeborenen ebenfalls ein abgerundetes Befitzthum darftellten. Letzteres hatte ihnen Christof mit allen hohen und niederen Ober- und Herrlichkeiten zugedacht; die Zusammengehörigkeit follte nur durch die Gleichheit des Glaubensbekenntnisses und die gemeinfame Pflanzschule der Geiftlichkeit, Gemeinfamkeit der Landtage, des Hof- und des Ehegerichtes, des fürftlichen Archives, Zusammenwirken

in Militär- und Kriegsfachen u. dergl. aufrecht erhalten werden, wie denn auch mehrmals wiederholt wird, daß eine Zertrennung des Fürstenthums damit nicht beabsichtigt sei. Allein der Landtag verhehlte seine Bedenken gegen eine solche Verordnung nicht. Erstlich, erklärte er, verbiete der Herzogsbrief eine Zertrennung des Fürstenthums auf ewige Zeit, und in noch umfassenderer Weise seien auf dem Landtag von 1551 alle, auch die neuerworbenen Herrschaften für ein unzertrennliches Corpus erklärt und verbrieft worden; obwohl nun der Herzog seine beabsichtigte Verordnung nicht zu einer Trennung angesehen, so sehe sie doch in Wirklichkeit ganz so aus (in dieser Beziehung wird eine Reihe von Bestimmungen namhaft gemacht, welche entweder eine Realtheilung oder doch die Anordnung einer den altväterlichen Verträgen und Gesetzen ebenfalls zuwider laufenden Gemeinschaftsregierung in sich schließen); die Räte mögen bedenken, welche Mühe es gekostet, in der königlichen Rechtfertigung und auch vorher (zu Zeiten Ulrichs und der österreichischen Regierung), die Abreisungs- und Theilungsgefahren vom Lande abzuwenden, und ferner daß die Landschaft in die österreichische Afterlehenchaft niemals consentiret habe, weil diese gegen die Erectio Ducatus laufe (wornach das Herzogthum nach Aussterben des württembergischen Mannstammes an das Reich fallen sollte, während es als österreichisches Afterlehen in diesem Falle an das Haus Oesterreich gekommen wäre); wenn nun aber Prälaten und Landschaft selbst durch Vertheilung des Fürstenthums den Herzogsbrief überschreiten, so müsse dies dem Haus und Land zu unwiederbringlichem Präjudiz gereichen, indem, wenn sich wieder ein Unfall zutragen und andere ihren Fuß in das Fürstenthum setzen wollten, Prälaten und Landschaft dann keine so stattliche Defension mehr hätten, dardurch sie das Fürstenthum beifammen und dem angestammten Fürstenthume zu erhalten vermöchten. Es wurde dem Landtag aber hierauf eine frostige Antwort ertheilt mit der Drohung, wenn der Landtag also des Herzogs Absichten in weitläufige Bedenken und Disputation ziehe, so könnte dieser sich veranlaßt sehen, die beabsichtigte wohlmeinende Verfügung abzuthun und eine andere zu machen; ob aber das dann nützlicher für Prälaten und Landschaft sein werde, das würden sie mit der Zeit wohl inne werden. Einer vor den Herzog selbst erforderten landschaftlichen Deputation wurde sodann erklärt, die beabsichtigte Disposition, bei welcher auf das Wohl mehr der Landschaft als des nachgeborenen Sohnes Bedacht genommen, laute den alten Verträgen nicht zuwider, denn der Herzogsbrief gebe die Vornahme einer „Vergleichung“ zwischen des Herzogs Söhnen zu (gewiß! aber doch nur unter Beobachtung der vom Herzogsbrief selbst aufgestellten Normen); bezüglich der Afterlehenchaft aber befremde es den Herzog, daß die Landschaft mehr auf die Zukunft, da der württembergische Mannstamm aussterben sollte, sehe, „dagegen dieser gegenwärtigen väterlichen Disposition, dero Fall sich täglich zutragen und stündlich vor der Thür sein mög, wenig achten wollen. Derohalb so geben Sie (der Herzog) ihnen zu erwägen, ob mehr auf ein gewiß, dann auf ein ungewiß und künftigs zue sehen seye.“ Mit diesen Worten macht der Herzog seinen Landständen eine Gefinnung zum Vorwurf, die wir gerade an ihm so ungerne vermissen: er vernachlässigt über der Sorge für das augenblickliche Wohlergehen der nächsten Angehörigen das Wohl der kommenden Geschlechter, das höhere bleibende Interesse der Gesamtheit. Aus den weiteren Aeußerungen der herzoglichen Räte geht auch klar hervor, daß ihnen die großartige Eberhardische Auffassung der Verhältnisse ganz abhanden gekommen; sie staken vielmehr tief in der privatrechtlichen Anschauungsweise, betrachteten das Untheilbarkeitsgesetz als eine Anomalie und legten es so enge wie möglich aus. So behaupten sie, abgesehen von der für Mömpelgard beanspruchten Verfügungsfreiheit,

noch weiter ganz unbefangen, daß das Allod durch die Erectio Ducatus nicht feudifizirt sei, ja sie behaupten auch, daß die böhmischen und österreichischen Lehen und das ehemals pfälzische Lehen Marbach gar nicht zur untheilbaren Masse gehören; dabei leben sie der Meinung, als ob das untheilbare Gebiet und das Herzogthum, was ihnen identische Begriffe sind, dem Regierungsnachfolger als eine Art Voraus gebühre, daß derselbe also außerdem an dem nichtverfangenen Land des verstorbenen Regenten — von der Privatverlassenschaft ist hier nicht die Rede — einen vollen Kindstheil zu beanspruchen habe, eine Auffassung, welche auch neuere Schriftsteller zu theilen scheinen (vergl. Spittler Band XII. S. 146), obwohl der Herzogsbrief und die älteren Verträge hiefür keinen Anhalt geben. Diese bestimmen nur, daß das für unzertrennlich erklärte Gebiet jedenfalls der Aelteste allein bekommen, die Nachgeborenen dagegen in anderer Weise verforgt werden sollen; ob nun aber zu dieser Verforgung die übrigen Herrschaften ganz oder nur theilweise verwandt werden, ob von diesen der Regierungsnachfolger unter allen Umständen auch noch einen Theil bekommen müsse und wieviel, darüber bestimmen diese Gesetze lediglich nichts, geben es vielmehr anheim, die Entscheidung nach den Verhältnissen des einzelnen Falles und nach den etwa vorliegenden Anordnungen des Erblassers zu treffen. — Im weiteren wiesen die herzoglichen Rätthe den landchaftlichen Abgeordneten nach, inwieferne sich durch die beabsichtigte Theilung keiner der Söhne Christofs beschwert fühlen könne, und suchten hierauf in Verbindung mit dem Herzog die einzelnen Punkte des landchaftlichen Bedenkens zu widerlegen und zu zeigen, daß durch diese Disposition das Herzogthum nicht zertrennt werde, wie ja auch die beigefügte Protestation beweise. Um die Art dieser ganzen Beweisführung zu kennzeichnen, genügt die Anführung des einzigen schönen Satzes: „so hätt das Wörtlein teyl oder teilen, ob es schon an etlichen Orten gebraucht worden, den Verstand nit, daß darumb das Land geteilt sein sollt!“ Zum Schluß erklärte der Herzog selbst: „ich bezeug mich mit Gott, daß ich in solcher Verordnung mehr vf prälaten und Landtschaft, dann auf mein Sohn Ludwigen gesehen hab“ und setzte bei: „wo nach seinem Absterben die tailung dem Recht nach beschehen sollt, daß Herzog Ludwigen 10 000 fl. mehr Einkommen gebühren würd, und ob er gleich noch jung wär, so hätt er doch, als er nach jüngster proposition hinauf zu seinen Schwestern gekommen wär, gesagt: ich sihe wol, ich muß knecht sein,“ auch sei, wenn Prälaten und Landtschaft auf ihrer Meinung beharren, zu befürchten, daß Herzog Ludwig nach seines Vaters Tode „sich alsdann aus dem Land thun, ain gefindlin an sich hennucken vnnd in das landt fallen möcht, welches alles Inen wol zue bedencken wer.“ Nun — Herzog Christof mußte freilich wissen, was seinen Söhnen zuzutrauen sei. Es soll auch nicht geleugnet werden, daß die damals vorliegenden Verhältnisse der beabsichtigten Disposition einigermaßen das Wort redeten. Aber das ist ja eben die alte Klage, daß nicht große, bleibende Gesichtspunkte maßgebend waren, die zugleich in Uebereinstimmung mit den wichtigsten Staatsgrundgesetzen standen, sondern eine Politik von Fall zu Fall vorgezogen wurde, wobei es dann nicht ohne einige Gewaltfameit gegen die bestehenden Gesetze abgieng, ein Verfahren, dem die beigefügte protestatio facto contraria nichts an Bedenklichkeit nahm. Nein, lassen sich gewisse Grundfätze unter außerordentlichen Verhältnissen nicht befolgen, so ist es immer besser ausdrücklich zuzugestehen: wir machen wegen unserer Nothlage diesmal eine Ausnahme, als zu behaupten, das Ausnahmeverfahren sei der Ordnung gemäß. Letzteres hat die schlimme Folge, daß durch Berufung auf den Ausnahmefall die Ausnahme mit der Zeit zur Regel wird. Die württembergische Geschichte der Folgezeit liefert auch hiefür den Beweis.

Der Landtag, welcher schon anfänglich sein Bedenken nur schüchtern und erst auf besondere Aufforderung vorgetragen, wagte auf die ihm ertheilte Antwort des allbeliebten und verehrten Herzogs weitere Einwendungen nicht; er dankte vielmehr dem Herzog für seine wohlmeinende Fürsorge, bat, sein bisheriges Vorbringen nicht zu Ungnaden zu vermerken, und knüpfte daran nur die Erwartung, daß diese Disposition der Erection des Fürstenthums zu keinem Abbruch, Minderung oder Schmälerung zu verstehen sei und selbiges dadurch nicht zertheilt werde, sowie ferner die Bitte, daß seine Zustimmung zu dieser väterlichen Disposition nicht als eine Einwilligung in die Afterbelehnung geachtet werden möchte. Ersteres wurde ihm vom Herzog bestätigt und die landschaftliche Verwahrung in den Landtagsabschied aufgenommen, letzterer Punkt dagegen mit Stillschweigen übergangen, wobei sich der Landtag beruhigte. Nachdem so die Landschaft leider vollständig nachgegeben, wurden die oben angeführten Bestimmungen wörtlich aus der Landtagsproposition in den Landtagsabschied aufgenommen (abgedruckt bei Reyfcher II. S. 137) und haben so die Kraft eines Landesgesetzes erhalten. Der Landtagsabschied selbst wurde nicht bloß, der Uebung gemäß, der Landschaft im Original übergeben, sondern auch, der Posterität zu ewigem Gedächtnis, den vornehmsten Aemtern des Landes in sinuirt (vergl. Schreiben Herzog Friedrichs von W. an den landschaftlichen Kleinen Ausschuß vom 5. Juni 1652).

Glücklicherweise blieb aber dieser Landtagsabschied ohne unmittelbare praktische Bedeutung, da Herzog Christofs ältester Sohn bereits im Jahr 1568 starb. Freilich wiederholte nun der Herzog in einem Testamente vom 18. Oktober 1568 (abgedr. bei Reyfcher II. S. 144) im wesentlichen die oben erwähnten Bestimmungen des Landtagsabschiedes von 1566, nur daß jetzt an des vorverstorbenen Sohnes Stelle der zweitgeborene, Ludwig, trat und an dessen Stelle ein etwa noch zu erzielender weiterer Sohn; ein dritter Sohn, der ihm etwa noch geboren würde, sollte keine Herrschaften zu eigener Regierung bekommen, sondern (außer einem Theil der Fahrnis und einem Anfitz im Lande) nur ein Deputat von 15000 Gulden jährlich, so daß also das zwischen dem ersten und zweiten Sohn ängstlich beobachtete Prinzip der Gleichstellung im Verhältnis zwischen dem zweiten und dritten Sohne doch wieder fallen gelassen worden war. Dagegen ist hervorzuheben, daß wenigstens am Vorzug des Mannstammes festgehalten und in dieser Beziehung bestimmt wurde, es solle bei Herzog Christofs oder seines Sohnes söhnelosem Tode an die Mömpelgarder Linie nicht bloß das Herzogthum wieder ungetheilt fallen, sondern auch alle eigenthümlichen liegenden Güter, während den Töchtern nur das vorhandene Silbergeschirr, Kleinodien und baar Geld als Erbtheil überlassen blieb. Für einen Rückfall der linksrheinischen Besitzungen wurde dagegen eine gleiche Theilung derselben zwischen Christofs beiden Söhnen, beziehungsweise die Verwendung derselben zu einer Tertiogenitur in vorsorglicher Weise angeordnet. -- Allein auch diese Disposition ist zunächst nicht praktisch geworden, da Herzog Christof nur den einzigen Sohn Ludwig hinterließ. Dasselbe gilt aber auch von dem Testament des kinderlos verstorbenen Herzogs Ludwig vom 6. März 1587 (abgedruckt bei Reyfcher II. S. 190), welches bezüglich der Ausstattung der nachgeborenen Söhne das Testament Christofs fast wörtlich wiederholt hatte.

So waren denn alle diese geplanten Theilungen nur Projekt geblieben. Ja ein günstiges Geschick fügte es, daß statt weiterer Theilung eine Wiedervereinigung des bisher Getrennten erfolgte, als nach Herzog Ludwigs Tode im Jahre 1593 Graf Friedrich von Württemberg-Mömpelgard, Georgs Sohn, auch in dem rechtsrheinischen Gebiete zur Regierung kam. Allein unter seinen Söhnen trugen nun gleich-

wohl Christofs und Ludwigs Verfügungen höchst unerfreuliche Früchte. Herzog Friedrich selbst, ein thatkräftiger Fürst von hohem Geiste und voll großer weitauschauender Entwürfe, dessen Bestreben, die Regierungsgewalt zu zentralisiren und die Gränzen seines Regiments gegen innen und außen weiter hinauszurücken, mehr als einmal den begründeten Widerspruch seiner Landstände hervorrief, verkannte auch nicht, daß eine möglichst innige dauernde Verbindung aller Theile seines Territoriums die nothwendige Grundlage seiner Plane bilde, und hätte darum von einer Theilung des Landes unter seine Söhne wohl wenig hören mögen, wie sein Protest und Reservation gegen das Ludwigische Testament und dessen Theilungsbestimmungen beweist, daß „mehrbemelte Testamente anderer gestalten niemalsen als sofern sie der Erection und altväterlichen Verträgen nicht präjudiciren, acceptirt und verstanden sein sollen“ (Reyſcher II. S. 372). Allein im Eifer des Erwerbens veräümt Herzog Friedrich, auf die Erhaltung des Erworbenen zu denken. Wer hätte aber auch gedacht, daß der kräftige lebenslustige Fürst so rasch werde sterben müssen! So fehlte denn bei seinem Tode (29. Januar 1608) jede Verfügung Friedrichs bezüglich der Erbfolge, und es war kein Wunder, daß nun unter seinen fünf Söhnen der Bruderzwist losbrach.

Unter den in Friedrichs Hand vereinigten Herrschaften war zu unterscheiden das untheilbare und jedenfalls auf seinen erstgeborenen Sohn Johann Friedrich vererbende Gebiet und die frei verfügbaren Besitzungen. Zu den letzteren gehörten gemäß dem Münfingener Vertrag, dem Herzogsbrief und dem Landtagsabschied von 1551 nur die elfäßischen Herrschaften und die seit dem Jahr 1551 gemachten Neuerwerbungen (über sie vergl. Breyer §. 33—35; C. F. Stälin IV. S. 775. 828; Naft a. a. O. S. 153 f., wo insbesondere noch die Pfandherrschaft Oberkirch beizufügen); alles übrige war untheilbar. Allein nach der herrschenden, in dem Vertrage von 1553, den Landtagsverhandlungen von 1566 und den auf letzteren ruhenden Testamenten zum Ausdruck gelangten Anschauung gehörte zur untheilbaren Masse nur dasjenige rechtsrheinische Gebiet, welches im Jahr 1495 als Reichsmannlehen zum Herzogthum erhoben worden, von dem linksrheinischen Besitz also vornhinweg gar nichts, ferner aber von dem rechtsrheinischen nicht die von Böhmen, Oesterreich und Fürstenberg zu Lehen rührenden Besitzungen und endlich nicht die seit dem Jahr 1495 gemachten Neuerwerbungen (und diese sind nicht gering; vergl. bezügl. der Erwerbungen von 1495—1551 C. F. Stälin IV. S. 70, 96, 213, 476. Breyer §. 32) mit Einschluß von Schloß, Stadt und Amt Marbach, welche inzwischen von der pfälzischen Oberlehensherrlichkeit befreit worden waren. Ja auf Grund des Landtagsabschiedes von 1566 mochten Friedrichs nachgeborene Söhne nicht ohne Schein behaupten, auf die Unterscheidung von theilbarem und untheilbarem Gebiet komme es überhaupt gar nicht an, da auch bei Hinausgabe der einzelnen Stücke an verschiedene Söhne zu besonderen Regierungen die alten Haus- und Landesgesetze so lange immer noch beobachtet seien, als einzelnes, wie z. B. die Landtage und die Landesfehden, die oberste Rechtsprechung und dergl. für die getrennten Gebiete gemeinsam bleibe.

Allein so weit gieng man doch nicht. Als es schließlich zur Auseinandersetzung kam, wurden die alten Untheilbarkeitsgesetze wieder mit anderen Augen betrachtet, als zu Herzog Christofs Zeiten. Freilich brauchte es zu dieser Auseinandersetzung lange. Zwar hatte Melchior Jäger (über ihn vergl. Spittler XIII. S. 308—328) schon unterm 13. September 1610 dem landesherrlichen Kleinen Ausschuß nahe gelegt, er solle den regierenden Herzog Johann Friedrich an baldige Vergleichung mit seinen vier Brüdern erinnern. Es wurde auch noch im gleichen Jahre durch den Herzog ein landesherrliches Bedenken verlangt, wie Sie sich mit dero Gebrüdern einlassen und vergleichen möchten (Landtagsproposition vom 23. Novbr. 1610

und Tom. Act. Prov. 21. fol. 624 b.), worauf sich der Landtag in seiner Erklärung vom 3. Dezember auf die Bitte um Festhaltung am Münfingener Vertrag und am Herzogsbrief beschränkte, was dann auch im Landtagsabschied zugesagt wurde; (Württemb. Landesgrundverfassung S. 374). Allein das Vergleichswerk selbst ruhte, theils weil die Prinzen noch minderjährig, theils weil man den Ausgang des Streites abwarten wollte, welchen Oesterreich als Herr von Burgund wegen der württembergischen Herrschaften in Burgund erhob. Doch ließ sich Herzog Johann Friedrich inzwischen von Heinrich Bocer (über ihn vergl. Wächter Württ. Privatrecht Bd. I, S. 337) unterm 16. April 1612 ein Bedenken stellen, dessen Vorschläge später im wesentlichen angenommen worden sind. Aber auch nachdem die fürstlichen Brüder herangewachsen und obwohl das Parlament zu Grenoble am 15. Juli 1614 dem Haufe Württemberg die vier burgundischen Herrschaften zugesprochen und das Sequester aufgehoben hatte (vergl. hierüber auch Scheffers Gesch. von Mömpelgard S. 208 Manuscript der K. öffentl. Bibliothek zu Stuttgart), und trotzdem daß der landschaftliche Kleine Ausschuß den Herzog mehrmals und schließlich „flehentlich und um Gottes willen“ bat, die längst vorhabende Vergleichung endlich ins Werk zu stellen, wurde doch erst im Jahr 1616 ernstlich das heikle Geschäft in Angriff genommen. Als sich im März dieses Jahres aus Anlaß der Taufe des zweiten Sohnes Herzog Johann Friedrichs mehrere protestantische Fürsten zu Stuttgart in Unionsangelegenheiten zusammengefunden, mögen diese mit ihrem Rath und Zuspruch auch in dieser württembergischen Hausfache nicht zurückgehalten haben. Sie war auch nachgerade brennend geworden und jeder Verzug unleidlich. Nachdem bisher schon mehrere Gutachten erfordert worden waren, wurde endlich eine gemeinsame Kommission niedergesetzt, bestehend aus dem Landhofmeister Grafen von Limpurg, dem Kanzler v. Engelshofen, dem Hofrichter Wilhelm v. Remchingen, dem Vicekanzler Dr. Faber, dem Tübinger Professor Dr. Bocer und den drei weiteren Doktoren und Oberräthen Broll (zugleich Landschaftskonfulenten), Kielmann und Vitus Breitshewerd. Sie wurden zu diesem Geschäft sämmtlichen fünf Brüdern miteinander vergelübtet, nachdem sie ihres besondern Eides gegen Herzog Johann Friedrich entbunden worden waren (vergl. hiezu Breyer bei Spittler XII. Bd. S. 178 f., im übrigen nach Akten des ständischen Archivs zu Stuttgart).

Diese Kommission begann am 16. Juli 1616 ihre Arbeiten damit, daß sie sich alle alten Verträge, den Herzogsbrief, Testamente, Landtagsabschiede, soweit hierher gehörig, vorlesen ließ und jedes Mitglied sich dieselben excerpirte. Leider bekam aber die Kommission nicht alle einschlägigen Urkunden in die Hände; so wurde z. B. der Vergleich von 1547 erst nachträglich aus dem Mömpelgarder Archiv herbeigeschafft, und was namentlich fehlte, war der Reichenweiher Vertrag von 1482, wodurch Mömpelgard mit Eberhards d. J. Land vereinigt worden, während dagegen den herzoglichen Räten wohl bekannt war, daß der Uracher Vertrag von 1473 dieses dem Grafen Heinrich zugetheilt hatte. So erklären denn dieselben in ihrem Gutachten vom 12. August 1616, daß nach dem Herzogsbrief all dasjenige Land Eberhards im Barte, so im Land zu Schwaben gelegen, zum Herzogthum gehöre, was aber nach dem Herzogsbrief erlangt, für eigen zu halten und das Uebrige, „so Eberhardus Barbatus in der Zeit der Erection nicht innegehabt, als da seind die Graffschaft Mömpelgard sammt dero anhangenden Herrschaften wie auch die Graff- und Herrschaft Horburg und Reichenweiher, von dem Herzogthum abgefondert u. s. w.“ Dieser verhängnisvolle Irrthum (in dem übrigens noch im Jahr 1754 Hoffmann l. cit. pag. 42 not. f. befangen war) verleitete sie zu der Annahme, daß in der Union des Münfingener Vertrags und des Herzogsbriefes vom linksrheinischen Gebiete nichts

mit einbegriffen sei. Im übrigen entwickeln sie über den Herzogsbrief ganz zutreffende Ansichten: daß sie durch ihn auch das bisherige Allod für feudifizirt anfaben, zeigt obige Stelle; sie erklären aber auch, ebenfalls im Gegenfatz zu Herzog Christofs Rätben, das Herzogthum und das untheilbare Gebiet für verschiedene, sich nicht deckende Begriffe, und rechnen auch die böhmischen und österreichischen Lehen zum großen untheilbaren Corpus. Sie behaupten noch weiter, der Prager Vertrag vom 24. Januar 1599 enthalte eine Unirung und Feudifizirung aller bis 1552 gemachten Neuerwerbungen, indem er die österreichische Anwartschaft (an Stelle der bisherigen Afterlehenchaft) auf das Herzogthum Württemberg in derjenigen Gestalt fortsetzte, welche dieses bei Aufrichtung des Passauer Vertrages von 1552 hatte (Reyßer II. S. 261, vergl. auch Fricker S. 72 f.), so daß nur die nach dem Jahr 1552 gemachten Erwerbungen frei verfügbares Eigenthum seien. Sie finden aber auch in den seit dem Herzogsbriefe vorgenommenen Thattheilungen und in den Dispositionen der Herzoge Christof und Ludwig den Grundfatz ausgesprochen, daß nächst dem Primogenito nur noch Einer jedesmal mit Land und Leuten versehen werden solle. Auf Grund alles dessen gelangen sie zu dem Antrage, dem zweitgeborenen Sohn Herzog Friedrichs von den linksrheinischen Besitzungen blos Mömpelgard und die burgundischen Herrschaften zu einer Sekundogenitur zu überlassen, alle übrigen Söhne aber auf Gelddeputate zu setzen; Residenzen sollten denselben zwar angewiesen werden, jedoch ohne Ueberlassung des Regiments und der Obrigkeit.

Es waren indeß nicht blos richtigere staatsrechtliche Anschauungen, welche die herzoglichen Rätbe zu möglichster Beifammenhaltung des Landes rathen ließen, sondern es spielte wesentlich auch der leidige Geldpunkt mit. Zwar trennten damals noch zwei Jahre vom förmlichen Ausbruch des dreißigjährigen Krieges, aber schon jahrelange Rüstungen waren vorausgegangen, Deutschland war mit Truppen übersehwehmt, ihr Unterhalt kostete viel, auf Unionstage und Gefandtschaften gieng auch nicht wenig, die vielen jungen Prinzen mußten standesgemäß erzogen werden und wurden auf große kostbare Reisen geschickt, dazu kam eine erschöpfte Rentkammer, die oft zu den dringendsten Bedürfnissen kein Geld hatte, wohl aber unzählige erschreckend anwachsende Schulden. Auf dem Lande selbst lagen schwere Lasten und noch größere konnten ihm billig nicht zugemuthet werden. Unter solchen Umständen mußten die Kräfte sorgfältig gehont, durften nicht durch Zertheilung und Zersplitterung geschwächt werden. So gab man denn jedem der Nachgeborenen gerade nur so viel zu, als nach den Hausgesetzen unvermeidlich schien.

Allein die Nachgeborenen waren damit gar nicht einverstanden; sie verlangten mehr. Herzog Johann Friedrich zeigte sich zwar aus brüderlicher Liebe geneigt zu weiterem Nachgeben, seine Rätbe dagegen forderten ihn im Interesse des Landes und des Hauses zu festem Beharren dringend auf; den Brüdern selbst aber schienen des Erstgeborenen Anerbieten noch zu gering. So zogen sich die Verhandlungen noch drei Vierteljahre hin, bis endlich Johann Friedrich insgeheim mit seinen Brüdern sich persönlich ins Benehmen setzte und so schließlich, über die Köpfe seiner Rätbe hinweg, den fürstbrüderlichen Vergleich vom 28. Mai 1617 zu Stande brachte (abgedruckt bei Reyßer II. S. 313, vergl. Sattler Herzoge Bd. IX. S. 61).

Hier werden vor allem die alten Grundgesetze des Landes und Hauses Württemberg feierlich anerkannt und bestätigt, des weiteren aber in Beziehung auf Land und Leute festgesetzt, — die Bestimmungen über Vertheilung der Fahrnis, Fräuleinaussteuern, Religionswesen u. s. w. übergehe ich auch hier, — daß dem zweitgeborenen Ludwig Friedrich sämmtliche linksrheinische Besitzungen zu einer Sekundo-

genitur vollständig abgetreten, der drittgeborene Julius Friedrich dagegen die erst in den Jahren 1612 und 1616 erworbenen Güter Weiltingen und Brenz „sammt hoher Ober- und aller Gerechtfame“, die Episcopal-Rechte ausgenommen, ebenfalls erblich und zu eigener Regierung erhalten (anders Reyfcher I. S. 165), die beiden jüngsten Prinzen aber, Friedrich Achilles und Magnus (der bald darauf bei Wimpfen den Heldentod gestorben), nur einen Anfitz im Lande mit Ausfchluß obrigkeitlicher Rechte bekommen, dagegen Jahrgelder, Apanagen, von den beiden ältesten Brüdern beziehen follten. Die dem Drittgeborenen eingeräumte eigene Regierung wird im Vergleich ausdrücklich als eine Ausnahme bezeichnet; fie follte daher auch nach Aussterben seines Mannstammes an die Linie des Erstgeborenen bezw. Aeltesten zurückfallen. Im übrigen waren die jüngeren den älteren Brüdern in der Weise substituiert, daß jene bei Aussterben des Mannstammes eines älteren Bruders in den Erbtheil je des nächstältesten vorrücken follten, während das dadurch frei werdende Deputat des jüngsten der Linie des Erstgeborenen heimfiel. Die von einem Bruder in der Folge etwa zu seinem Landestheil hinzu erworbenen Güter follten, soweit nicht durch Verträge oder Testamente anders verfügt würde, nur auf dessen männliche Nachkommenschaft vererbt werden, bei deren Mangel aber, unter Uebergehung der Töchter, an den nächsten männlichen Seitenverwandten fallen. Veräußerung von Land und Leuten war mit Ausnahme echter Noth verboten, und auch in diesem Falle blieb den Brüdern das Vorkaufsrecht. — Es läßt sich nicht verkennen, daß der Gedanke der staatlichen Einheit und Zusammengehörigkeit in diesem Vergleiche viel lebendiger zum Ausdruck gekommen, als noch in Christofs und Ludwigs Testamenten. Nach dem Herzogsbrief war nur das für untrennbar erklärt worden, was Eberhard damals besaß, spätere Erwerbungen nicht (f. o.). Nun blieb aber nach diesem Vergleich nicht bloß dieser Eberhardische Besitz, so wie man dessen Umfang nach dem von Herzog Christof gegebenen Beispiel und in Unkenntnis des Reichenweilher Vertrages annehmen mußte, dem Erstgeborenen ungefchmälert, sondern auch der größte Theil der späteren Erwerbungen.

Groß war die Freude über das Zustandekommen dieses Vergleiches, und mit Kirchgang und Bankettiren ward er gefeiert. Allein sofort erhob der zweite der Brüder, Ludwig Friedrich von Württemberg-Mömpelgard, Beschwerden wegen Berechnung seiner Revenuen; und als diese durch den Nebenrezeß vom 8. Okt. 1617 gehoben waren (abgedruckt bei Spittler Sammlung einiger Urkunden u. f. w. S. 228), lag er seinem älteren Bruder mit immer neuen Anliegen und Wünschen im Ohr, so daß sich der landschaftliche Kleine Aussehuß veranlaßt sah, in einem unterm 20. Januar 1618 erstatteten Gutachten an den allzu mildherzigen Herzog Johann Friedrich die Bitte zu richten, er möge nunmehr an dem Vergleich fest und unabbrüchig halten und sich in Anbetracht der Beschwerlichkeiten des zum höchsten angegriffenen Kammerguts zu keiner weiteren Verwilligung durch seine Herrn Gebrüder bewegen lassen. Gleichwohl sagte Johann Friedrich dem ältesten seiner Brüder in einem zweiten Nachtragsvergleiche vom 11. Dezember 1618 die gänzliche Uebernahme der den jüngeren Brüdern zu reichenden Deputate auf die Zeit von acht Jahren zu. Aber selbst jetzt gab sich Ludwig Friedrich nicht zufrieden, und nur der Tod Johann Friedrichs machte den Verhandlungen ein Ende. Eben so wenig wollte sich der drittgeborene Bruder Julius Friedrich von Württemberg-Weiltingen bei dem Vergleiche beruhigen. Und obwohl ihm noch im Jahr 1617 in zwei besonderen Nebenrezeßten ein Theil seiner Forderungen erfüllt worden war, erhob er doch immer neue Ansprüche, selbst nach Johann Friedrichs Tode, bis ihm endlich im Jahr 1630 neue pekuniäre Vortheile eingeräumt wurden.

Bei allen diesen Ansprüchen der Nachgeborenen sind es immer die Testamente der Herzoge Christof und Ludwig, von denen sie ausgehen und die sie bei ihren Forderungen zur Richtschnur nehmen. Den Räten, welche bei dem Vergleichswerk gebraucht worden, machte Julius Friedrich dabei die schändlichsten Vorwürfe. „Summa,“ schreibt er unterm 30. März 1630 an seinen Bruder, den Landesadministrator Ludwig Friedrich, „so nur den Brüdern was abzuziehen, sonderlich Mir, so suchen die Rätth ihr Müthlein an mir zu erkühlen, dahero kommt es, wann man das Geblüt so gar unterdrückt, daß weilen wir zu schwach zu mitteln, daß andere frembde Völker kommen müßen“ — der graulige Ernst des dreißigjährigen Krieges hatte sich inzwischen längst über Deutschlands Gaue gelagert — „die zur Straf die Einkommen weggraffen,“ und weiter: „es wäre aber besser gewesen, es hätten diejenigen Rätth, welche um der Brüder insgesammt Wohlfahrt Willen beisammen gewest, nicht allein die Wohlfahrt des Aelteren und seiner Linie, sondern selbiges Mal — der Meinigen Wohlfahrt auch bedacht, halte derowegen vor Crocodili lachrymas, wann dato der Meinigen gedacht wird u. s. w.;“ ja er droht sogar mit einer Klage beim Kaiser und will sich hiebei insbesondere beklagen über diejenigen, die dies unchristlich Procedere gegen die jüngeren Brüder geführt haben. Also überall derselbe kurzsichtige Egoismus der Nachgeborenen! Und doch, die Vermuthung ist gerechtfertigt: wäre im Jahr 1617 nach Herrn Julius Wülfchen und nach Anleitung jener Testamente das rechtsrheinische Württemberg zerschnitten worden, so hätte das Herzogthum Württemberg den dreißigjährigen Krieg nicht überlebt. So aber ermöglichte Johann Konrad Varnbüchern, dem württembergischen Gefandten bei den Friedensverhandlungen zu Osnabrück, das von den Württembergern selbst beobachtete Untheilbarkeitsgesetz des Herzogsbriefes, die Anerkennung dieses Reichsgesetzes auch von Kaiser und Reich zu verlangen und auf Grund desselben die völlige Wiederherstellung des durch Waffengewalt und politische Ränke ganz zersplitterten Herzogthums durchzusetzen (vergl. J. P. O. in der Neuen Sammlung III. S. 578).

Der Mangel einer väterlichen Disposition hatte dem guten rechtliebenden Herzog Johann Friedrich viele bittere Stunden bereitet; gleichwohl kam er im Drange der Zeit ebenfalls nicht dazu eine solche zu treffen. Unvermuthet hatte den kaum 46jährigen Herzog der Tod überrascht (18. Juli 1628). Was nun beginnen? So lange freilich seine drei Söhne noch minderjährig waren, ruhte der Streit. Später gieng das Herzogthum eine Zeit lang überhaupt verloren; und auch nach Wiedererlangung desselben durch Herzog Eberhard III., Johann Friedrichs ältesten Sohn, konnte während der Kriegswirren, in denen die jüngeren Brüder zudem meist im Felde lagen, von einer brüderlichen Vergleichung nicht die Rede sein. Bis es dann endlich zur Auseinandersetzung kam, hatten sich die Zeiten gewaltig verändert. Was man im Jahr 1617 noch thun konnte, und was man glaubte thun zu müßen, die Ausstattung des Zweitgeborenen mit Mömpelgard, war unmöglich, weil es bereits weggegeben; Weiltingen und Brenz waren ebenfalls noch im Besitz der Julianischen Linie, ein nennenswerther Neuerwerb war seitdem nicht gemacht worden (vgl. Breyer Elem. §. 36. 37). Von dem aber, was Johann Friedrich an Land und Leuten hinterlassen, abermals Stücke für dessen jüngere Söhne herunter zu schneiden, verbot sich von selbst, weil das verödete, ausgefogene und ausgebrannte Land, das zudem von riesengroß aufgeschwollenen Schulden gedrückt wurde, kaum die Kosten der Einen Verwaltung und Einer Hofhaltung aufzubringen vermochte. Aber auch in den Köpfen hatte sich inzwischen der völlige Umschwung vollzogen. Man erkannte, daß zwischen einem Ackerfeld und einem Staatswesen doch ein Unterschied sei, daß der Staat nicht ein bloßes Vermögensobjekt darstelle, sondern ein Subjekt des öffent-

lichen Rechts, eine Person, ein „Individuum“. Von dem Augenblick aber, wo man im Territorium nicht mehr ein Konglomerat von Grundstücken und Rechten sah, — und daß diese Auffassung für die frühere Zeit hin und wieder zutreffend gewesen, soll ja nicht geleugnet werden, — sondern einen Organismus, seitdem war es ganz selbstverständlich, daß jede Abreißung von demselben nicht bloß quantitativ eine Verringerung, sondern auch qualitativ eine Verstümmelung enthalte, daher mit allen Mitteln zu vermeiden sei.

Was nun aber für andere Länder richtig sein mag, daß lediglich von den Fürsten die Restauration der Staatsidee ausgegangen, wie Schulze (a. a. O. S. 345) sich ausdrückt, das ist jedenfalls für Württemberg nicht zutreffend. Wie sich hier durch die Zusammenfassung der einzelnen Gebietstheile in Amtskorporationen und die Theilnahme dieser an der ständischen Verfassung die Affimilierung und Verschmelzung der anfangs aggregatförmig an das kleine Stammgut nach und nach anschließenden Städte, Dörfer, Weiler und Höfe rascher und vollständiger vollzog als anderwärts, so bildete auch die Landschaft von Anfang an einen Faktor, der, wie wir oben gesehen und auch in der Folge bestätigt finden, stets auf Untheilbarkeit des einmal Vereinigten gedrungen. Ihr war es freilich dabei nicht allein um Verwirklichung der Staatsidee, sondern zugleich um rein praktische Zwecke zu thun, insbesondere um leichtere Tragung der Reichs-, Kreis- und Landesanlagen und um leichtere Aufbringung der Zinsen und Tilgungsmittel für die Landesschulden und Erhaltung des Landeskredits. Und hatte sie im Jahre 1566 nur zögernd und unter Verwahrungen den bedenkliehen, wenn auch gut gemeinten Absichten Herzog Christofs zugestimmt, so war sie es wieder, die nach Herzog Friedrichs Tode auf Festhaltung an der Untheilbarkeit gedrungen und die auch jetzt, als die Abfertigung des Prinzen Friedrich, des zweiten Sohnes des Herzogs Johann Friedrich, endlich in Angriff genommen wurde (29. Juli 1649), rundweg es aussprach, was anno 1566 geschehen, seien „lauter Nullitäten.“ Prinz Friedrich aber nahm bei seinen Ansprüchen gerade Christofs und Ludwigs Testamente wieder zur Richtschnur und verlangte demgemäß ein jährliches Einkommen von 28 000 Gulden, sowie die in jenen Testamenten dem zweitgeborenen Sohn bestimmten zehn Aemter zu eigener Regierung. Auf die Vorstellungen seiner Beiständer v. Menzingen, Forstner und Thomas Lanfius (vergl. Spittler Bd. XIII. S. 168), daß er sich auf jene Vorgänge nicht stützen könne, ermäßigte Prinz Friedrich seine Forderung auf die Uebergabe von sechs Aemtern sammt all deren Einkünften, imperium mixtum et merum cum simplici jurisdictione, auch dem jus nominandi ministros, einer Residenz in Neuenstadt und einer in Stuttgart; außerdem verlangte er aber noch ein Jahrgeld von 18 000 Gulden in den nächsten 5 Jahren und von 28 000 Gulden in den darauf folgenden. Allein Eberhard III. wollte von einer solchen „gleichsam Mitregierung und Abtheilung“ nichts hören und bewilligte nur die Einkünfte der zwei Aemter Möckmühl und Neuenstadt sammt der niederen Gerichtsbarkeit, auch Jagdrechten (also mit Ausnahme der „hohen Forst- auch landesfürstlichen hohen Obrigkeit“) und ferner bewilligte er die Hälfte der Einkünfte der Kellerei Weinsberg, eine Residenz zu Neuenstadt und eine zu Stuttgart.

Herzog Friedrich, erbittert über dieses gegen seine Forderungen so armfelige Anerbieten, dachte schon daran die Verhandlungen ganz abzubrechen, ließ aber zuvor, unter Hinweis auf die mehrerwähnten Testamente, den landschaftlichen Kleinen Ausschuß ersuchen, „das Beste dabei zu thun.“ Allein der Ausschuß (dessen Konsulent Dr. Rümelin, Professor zu Tübingen, den Vergleichsverhandlungen anwohnte) ließ sich darauf nicht ein, erklärte vielmehr, als ihm Herzog Eberhards Anträge zur Begutachtung mitgetheilt wurden, in Uebereinstimmung mit den herzoglichen

Räthen, daß den Forderungen Friedrichs der Herzogsbrief entgegenstehe und dessen Verletzung auch beim Kaiser Mißfallen erregen, überdies zu unerträglichen Konsequenzen führen würde; die von Herzog Friedrich angezogenen Testamente liefen wider die kaiserliche Erektion und hätten überhaupt nie eine rechtliche Wirksamkeit bekommen, weshalb ihre Anerkennung auf dem freien Willen des Primogenitus beruht habe, die auch von Herzog Christof seiner Zeit beigebracht worden sei, diese Testamente könnten aber die jetzt regierenden Herren als nicht von Christof abstammend jedenfalls nicht obligiren. Da nun von dem verstorbenen Herzog Johann Friedrich keine *dispositio paterna* vorhanden, so richte sich Herzog Friedrichs Deputat lediglich nach den Kräften der herzoglichen Kammer, diese seien aber zu Herzog Christofs Zeit zehn ja mehr mal stärker gewesen, als eben jetzt. Der Ausschuß hält daher die vom regierenden Herzog angebotene Apanage für eine starke und gnugsame Provision und bittet diesen dabei zu verbleiben (vergl. auch Sattler Herzoge IX. S. 62). Als sich aber Herzog Friedrich, der freilich an sich wegen seiner Verdienste um das Württemberger Land und Haus alle Berücksichtigung verdiente, damit durchaus nicht zufrieden geben wollte, rieth der Kleine Ausschuß selbst, dem Prinzen außer dem bisher Bewilligten noch weiter die andere Hälfte der Einkünfte der Kellerei Weinsberg zu überlassen; in weiteres aber, insbesondere in die Ueberlassung von Hoheitsrechten, erklärte er weder einrathen noch einwilligen zu können. Und als in dem schließlich vereinbarten Vertragsentwurf gleichwohl Jurisdiktionsbefugnisse an Herzog Friedrich eingeräumt waren, machte der Ausschuß abermals auf die höchst beschwerlichen Konsequenzen aufmerksam und erklärte sich zu einer Einwilligung hierein außer Stande. Gleichwohl ward dieser Entwurf zum Hausgesetze erhoben. Der unterm 27. Sept. 1649 unterzeichnete fürstbrüderliche Vertragsabschied (abgedruckt bei Reyseher II. S. 357) räumt dem Herzog Friedrich den Besitz und alle Einkünfte der Städte und Aemter Neuenstadt am Kocher (a. d. Linde) und Möckmühl, in gleichem die niedere Gerichtsbarkeit in denselben ein, in Stadt und Amt Weinsberg hingegen nur die sämmtlichen Einkünfte, ferner Residenzen zu Stuttgart und Neuenstadt und gewisse Jagdrechte außerhalb der Deputatsämter. Im Nebenrezeß vom gleichen Tage überließ ihm Herzog Eberhard außerdem den hälftigen Antheil an der niedergewaltigen Obrigkeit in Weinsberg. Doch sollte nach Aussterben des Mannstammes dies alles an die regierende Linie zurückfallen, also nicht wie nach dem Vergleich von 1617 an die Linie des nächstjüngeren Bruders. Im Uebrigen werden die alten Haus- und Landesgrundgesetze, insbesondere auch der Vergleich von 1617 bestätigt. Endlich bewilligte der landchaftliche Kleine Ausschuß, gemäß der im Vertragsabschied ausgesprochenen Erwartung, dem Herzog Friedrich ein Geschenk von 4000 Gulden.

Im Jahr 1651 fand hierauf die Auseinandersetzung mit dem anderen Bruder, Ulrich, statt. Dieser beanspruchte, ebenfalls auf Grund der mehrerwähnten Testamente, ein Deputat von 15000 Gulden. Allein er mußte sich mit einer auf den Mannstamm vererbenden Apanage von 8000 Gulden, die mit den Jahren bis auf 12000 Gulden steigen sollte, zufrieden geben. Außerdem wurde ihm noch eine Residenz in Hirfau, Backnang oder Neuenbürg, sowie Beholzungs- und Jagdrechte, Mobiliar zur ersten Einrichtung und endlich vom Kleinen Ausschuß auf besonderes Erfuchen eine Verehrung von 3000 Gulden bewilligt. Die in diesem Hauptrezeß vom 7. April 1651 (abgedruckt bei Reyseher II. S. 370) abweichend vom Vertragsabschied von 1649 wiederholte Bestimmung des Vergleichs von 1617, bezüglich der Nachfolge der jüngeren Linie in das Deputat der ausgestorbenen älteren Linie, ist durch den Nebenrezeß vom gleichen Tage dahin eingeschränkt, daß auf Herzog Friedrichs söhneloses Absterben Herzog Ulrich und seine Deszendenz neben ihrem

bisherigen Gelddeputat lediglich Schloß, Stadt und Amt Neuenstadt mit allen Juribus und Intraden erhalten, das Uebrige von Friedrichs Deputat an die regierende Linie fallen solle. Ulrichs Apanage sollte beim Erlöschen seiner Linie ganz der regierenden Hauptlinie heimfallen. Dieser Vergleich wurde von den beiden fürstlichen Brüdern in Anwesenheit der Landeshauptmannen feierlich beschworen, unterzeichnet und besiegelt, hierauf auch von den letzteren, ebenso wie seiner Zeit der Vertragsabschied von 1649, unterschrieben — freilich auch nicht ohne Bedenken und Protestationen, da die eventuell zugefügten Schlösser zu Hirfau und Backnang dem geistlichen Gute gehörten. (Es hatte auch die Protestation die Wirkung, daß in der Folge nicht diese, sondern das zu Neuenbürg als Apanageschloß angewiesen worden).

Der im Mai 1652 zusammengetretene Landtag ertheilte zwar, um nicht das ganze Vergleichswerk wieder in Frage zu stellen, unterm 27. Juni seine Zustimmung zu sämmtlichen mit den Herzogen Friedrich und Ulrich geschlossenen Rezeffen, aber nicht ohne die darin wahrgenommenen Verstöße gegen die Landeskompaktaten zu rügen und sich gegen alles Präjudiz zu verwahren, eine Verwahrung, welche von Herzog Eberhard III. als berechtigt anerkannt und gebilligt wurde. Ja in Wiederaufnahme eines von dem inzwischen (25. Juni 1651) verstorbenen Kanzler Dr. Andreas Burkhardt geäußerten Gedankens stellte der Ausschuß an Herzog Eberhard die Bitte, förderlichst eine Disposition und Verordnung aufzurichten, wodurch für künftige Erbtheilungen feste Grundsätze aufgestellt und insbesondere alle künftig befahrende Trennung im Regiment und Jurisdictionibus gänzlich abgefehnitten und dieses Herzogthums Unterthanen allein dem regierenden Landesfürsten zu gehoramen unterwürfig verbleiben.

Doch dazu kam es vorderhand noch nicht. Vielmehr ward der mühsam hergestellte Friede im Hause bald wieder getrübt. Herzog Friedrich, der schon im Jahr 1649 die Verhandlungen durch allerhand „Raptus“ gestört hatte, war über den endlich geschlossenen Vergleich schwer erbost, als er die ihm zugewiesenen Aemter ganz ausgefogen fand, so daß er trotz aller Sparfamkeit nicht ohne neue Schulden durchkam, auch in der schließlichen Fassung der Vertragsurkunde gewisse Bestimmungen zu entdecken glaubte, die mit den mündlichen Abmachungen nicht übereinstimmten. Dabei brachte er den Gedanken nicht aus dem Kopf, daß er auf Grund von Christofs väterlichen Dispositionen die Regierung von zehn Aemtern anzusprechen gehabt habe und nur durch allerhand Praktiken und Spiegelfechtereien heilloser Leute — so titulirte er nun die von ihm beim Vergleich benützten Rätthe — so erschrecklich hinterführt worden sei. Aber nicht bloß das Recht glaubte er auf seiner Seite, schon die natürlichen Gefühle der Billigkeit und Dankbarkeit mußten für ihn sprechen: war er nicht für seinen älteren Bruder Eberhard zu Felde gelegen, hatte er nicht darauf in Kopenhagen und Wien für diesen negoziirt, während Eberhard in seinem Straßburger Exil nichts dringenderes zu thun wußte als zu heiraten; und wie generös hatte Friedrich zu Wien das Herzogthum selbst, das ihm Graf Trautmannsdorf angeboten, zu Gunsten seines älteren Bruders rotunde abgeschlagen! Allein so wohlwollend Herzog Eberhard und die Landeshauptmannen ihm gesinnt waren, so wenig konnten sie seinen Wünschen willfahren; nicht bloß die alten Verträge und die neue Politik, auch die eigene Armuth hinderten sie daran. Die Rätthe aber schickten dem Herzog Friedrich eine schöne Deduktionschrift (1652), worin sie nach einfacher Ablehnung der ihnen beigelegten widrigen Prädikate — „in Ermessung, daß ja ihr Leben und Wandel nicht nur in der Viechwaide, sondern etwas weiters wohl bekannt,“ — dem nachgeborenen Herrn klar zu machen suchten, daß nach Reichsrecht und Landesrecht das Herzogthum unzertheilt bleiben müsse und zwar

mit Einschluß der neu erworbenen Allodialherrschaften und Güter, „wann diese nur der Kammer oder Landschaft einverleibt“ worden seien. Letztere Behauptung wird allerdings mit keiner bestimmten Gesetzesstelle belegt, was auch schwer sein dürfte; sie ist aber ein um so besseres Zeugnis für die nun im Kreise der Geschäftsmänner in der fürstlichen Kanzlei und am Hof bereits herrschend gewordene Anschauungsweise. Herzog Friedrich ließ sich auch in der That durch diese und ähnliche Vorstellungen schließlich von seinen alten Forderungen abbringen.

Herzog Eberhard seinerseits, durch die verdrießlichen Streitigkeiten mit seinen Brüdern gewitzigt und ebenso aufgefordert durch das Vorhandensein dreier eigener Söhne (wozu bald noch mehr kamen), ließ den oben erwähnten Rath seiner Landschaft nicht ungenützt. Auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahr 1653, bei dem Eberhard III. persönlich erschien und auf dem er unter anderem, freilich ohne Erfolg, für die reichsgesetzliche Anerkennung des Vorzuges der Erstgeburt in den deutschen Fürstenthümern durch Aufnahme in die kaiserliche Wahlkapitulation wirkte, (Struve Corpus juris publ. cap. 31 §. 4 fol. 1160. Sattler IX. S. 120) — auf diesem Reichstag war es auch, wo er zur Sicherstellung seines eigenen Hauses und Landes unterm 27. Juni 1653 ein feierliches Testament errichtete, das zwar am 16. März 1664, ebenfalls auf dem Reichstag zu Regensburg, durch ein zweites Testament wieder aufgehoben wurde, aber nur formell, da es in diesem zweiten Testament bezüglich der hierher gehörigen Bestimmungen einfach wiederholt und bestätigt ist (abgedr. bei Reyfcher II. S. 403).

Eberhard III. bezeichnet in diesem Testament das Untheilbarkeitsgesetz und Primogeniturrecht als das kostbarste unerschätzliche Kleinod des Herzogthums und Hauses und verbietet deshalb jede Art von Zuwiderhandlungen gegen diese Grundsätze, insbesondere auch die Abfindung Nachgeborener mit Herrschaften, indem er festsetzt, daß fütroaus seine Fürstenthümer und Lande sammt allen Juribus et Bonis domanialibus, „so berails Unserer Fürstlichen Kammer, Geist- und Weltlichen Gütern vnd Getrewer Gehorsambster Landtschafft einverleibt, oder ins Künftig von Vnss vnd Vnßern Nachkommen acquirirt oder sonsten wieder auf Vnss und Vnßere Succesores, Regierende Herzogen zue W. zurückfallen und der Landtschafft inkorporirt werden möchten, alß ein einig wolgestalttes Corpus in seinen Vollkommenen Würden gänzlich vnd gar ohnzerbrochen bei einander stehen vnd wohl verpfeglich verbleiben (soll): Allso daß darvon nicht ein einziges Glid oder Stuckh, welches gesetzter maßen der Landtschafft incorporirt ist, es seye wenig oder Vihl, Klein oder Groß, weder denn Fürstlichen Nachgeborenen nicht Regierenden Herzogen zu Ihrem Vnderhalt vnd Järlichen Deputat beschaiden vnd übergeben, noch auch anderwärts in einicherlay Gestalt — nicht verändert werden“ soll, Bestimmungen, welche nicht blos von des Erblassers Deszendenten, sondern von allen Agnaten und nachkommenden Landesfürsten allezeit gehandhabt und in Obfervanz erhalten werden sollen.

Auf den ersten Blick scheint es, als ob hier das Untheilbarkeitsgesetz in seinem weitesten Umfange ausgesprochen wäre, und in der That faßte man Eberhards Testament früher so auf. Demnach hätte also der Herzogsbrief von 1495 und der Landtagsabschied von 1551 zwar für den damaligen Bestand der württembergischen Besitzungen die Untheilbarkeit festgesetzt, Herzog Eberhards III. Testament dagegen für alles dasjenige, was jetzt und künftig dazu gehören werde. Und da sich inzwischen auch Gebiete in der Hand der württembergischen Regenten gesammelt hatten, die nicht der Landschaft des Herzogthums inkorporirt waren, sondern nur zur herzoglichen Kammer gehörten, so habe nun Eberhard III. erstmals auch diese, sowohl die bereits erworbenen, wie die künftig zu erwerbenden, mit dem Zertrennungs- und Veräußerungsverbote belegt. Nachdem aber Spittler (XII. Bd. S. 169) darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Wortlaute des Testaments die neuerworbenen Gebiete nur, soweit sie dem Land inkorporirt, zur unmittelbaren Masse gehören, zählt Reyfcher (I. S. 180) zu der letzteren, wieder angeblich auf Grund des Testaments,

das Fürstenthum sammt allen Graffschaften u. s. w., welche jetzt oder in Zukunft der „fürstlichen Kammer“ oder „der Landschaft“ einverleibt werden möchten. Allein die oben ausgehobene Stelle des Testaments zeigt, daß dieser Satz in Wirklichkeit eben nicht darin steht, daß vielmehr zur untheilbaren Masse nur gehören soll

1. alles, was bereits der Kammer oder dem Lande einverleibt ist,

2. alles, was künftig neu acquirirt wird (bezw. an Lehen oder von den Nebenlinien heimfällt) und der Landschaft inkorporirt wird. (Ueber den Begriff der Inkorporation vergl. Fricker a. a. O. S. 67—70 und nun auch Sarwey, Staatsrecht des Königr. Württemberg Bd. I. S. 109.)

Daß demnach jeder Neuerwerb oder Heimfall, der nicht dem Lande, sondern der Kammer inkorporirt wird, zur untheilbaren Masse nicht gehören sollte, ist freilich sonderbar genug, zumal da gerade das ganze linksrheinische Besitzthum, ferner Weiltingen und Brenz vor ihrer Weggabe an Nebenlinien dem Lande nicht inkorporirt gewesen waren. Und wenn man erwägt, welche Vermaledeigungen Eberhard an die Uebertretung des Untheilbarkeitsgesetzes in seinem ersten Testament geknüpft hatte, wie er auch im zweiten Testament jede Ausstattung von Nachgeborenen mit Land und Leuten, Grund und Boden verwirft, wenn man ferner bemerkt, daß so manche Gedanken, ja einzelne Wendungen und Ausdrücke der oben angezogenen Deduktionschrift von 1652 in diesem Testamente wiederkehren und erstere (f. o.) alle jetzt oder künftig neuerworbenen der Kammer oder Landschaft inkorporirten allodialen Güter der Legitima des Erstgeborenen attribuirt und die Untheilbarkeit dieser sog. Legitima des weiteren nachweist, wenn dann ferner schon die fürstliche Resolution vom 24. Januar 1652 dem Landtage erklärt, der fürstbrüderliche Vergleich von 1649 solle den Landeskompaktaten „soviel die jedesmal inkorporirte Ort“ — und dies heißt doch sowohl die der Kammer als die der Landschaft inkorporirten Orte — betrifft“, nicht abbrüchig sein, wenn man endlich erwägt, daß im Testamente selbst nur wenige Linien zuvor die der Kammer inkorporirten Stücke den der Landschaft inkorporirten gleichgestellt sind, und kein Grund zu der nun hier auf einmal hervortretenden Unterscheidung vorliegt, so wird man die Vermuthung nicht los, daß in der That Herzog Eberhard hier auch nicht scheiden, sondern die der Kammer künftig anfallenden und inkorporirten Gebiete ebenfalls habe uniren wollen, daß also nur durch ein Versehen bei Abfassung des Testaments diese Lücke entstanden ist. (Der Bestimmung aber, daß nur, was der Kammer und der Landschaft inkorporirt worden, unirt bleiben solle, läge der berechtigte Gedanke zu Grunde, daß die ausnahmslose Unveräußerlichkeit eines jeden, auch des von vornherein nur zu vorübergehenden Zwecken gemachten Erwerbes die Handlungsfreiheit des Regenten gar zu sehr hemmen und zu Konsequenzen führen könnte, welche dem Staatsinteresse und der Absicht des Gesetzgebers selbst zuwiderlaufen würden). So ist es gekommen, daß Eberhards Testament noch nicht dem ganzen Gebäude den Schlußstein eingefügt hat und daher nicht diejenige hervorragende Bedeutung beanspruchen darf, welche man ihm beizulegen geneigt ist. Wahr ist allerdings, daß seit Eberhards Testament keine Ausstattung Nachgeborener mit Land und Leuten mehr stattgefunden hat; es ist aber nicht wahr, was neuerdings Schulze (Hausgesetze III. Bd. S. 461) wieder behauptet, daß Eberhards Testament sie schlechthin verboten; wahr ist nur, daß Eberhards Testament die Ausstattung mit den der Kammer oder der Landschaft inkorporirten und mit den der Landschaft künftig inkorporirt werdenden Gebieten verboten hat. — Noch ist zu bemerken, daß dieses zweite von Herzog Eberhard errichtete Testament nicht nur vom Kaiser confirmirt, sondern auch von der Landschaft als Landesgrundgesetz an-

erkannt und stets beobachtet worden ist, wie denn auch das eine der drei ausgefertigten Originalien des Testaments der Landschaft übergeben und von dieser in die „Württembergische Landesgrundverfallung“ (S. 791 ff.) aufgenommen worden ist.

Thatfächlich ist eine Landestheilung oder auch nur eine Hingabe kleinerer Stücke, sei es mit mehr oder weniger Hoheitsrechten, sei es ohne solche (von einer kaum nennenswerthen Ausnahme im Jahr 1726 abgesehen) seit Eberhards III. Testament nicht mehr vorgekommen. Eberhards nachgeborene Söhne erhielten diesem Testamente gemäß nur Apanagen in Geld und eventuell ein Apanagenfchloß zum Bewohnen. Insoferne bildet dieses Testament allerdings den Abfehluss der zweiten mit der Erhebung zur Herzogswürde beginnenden Entwicklungsstufe. Aufgabe der Folgezeit war es jetzt nur noch, die Erwerbungen, welche nicht schon nach dem Eberhardischen Testamente der untheilbaren Masse anwuchsen, ausdrücklich für untheilbar zu erklären und die von diesem Testament gelassene Lücke durch eine allgemeine Verordnung auszufüllen, dann das nunmehr vom Staatsgebiet genauer unterschiedene Staatsgut, endlich auch das fürstliche Privatfamiliengut dem Untheilbarkeitsgesetze zu unterwerfen.

Unter Herzog Eberhards III. Enkel Eberhard Ludwig eröffnete sich die Aussicht auf Wiederbeibringung der durch die Vergleiche von 1617 entfremdeten Gebietstheile. Die Julianische Linie, welche Herzog Julius Friedrich auf Grund des Vertrages von 1617 begründet, hatte sich schon in der nächsten Generation wieder in eine Schleifische und eine Weiltinger Unterlinie getheilt, und auf Grund eines fürstbrüderlichen Vergleiches vom 4. Juli 1650 (abgedruckt in Lünigs Reichsarchiv part. spec. cont. II. pag. 763) waren die im Jahr 1617 überkommenen württembergischen Besitzungen, Weiltingen und Brenz, der letzteren Unterlinie allein zugefallen. Diese war nun im Jahre 1705 mit Herzog Friedrich Ferdinand im Mannstamme erloschen. Dasselbe war der Fall im Jahr 1723 mit der Mömpelgarder Linie, wo Herzog Leopold Eberhard ohne successionsfähige Nachkommen gestorben war. Nun hätten zwar in beiden Fällen die Nachkommen der schleifischen Unterlinie die nächsten Successionsansprüche gehabt gemäß den fürstbrüderlichen Vergleichen von 1617 und 1650 (4. Juli), allein sie überließen dieselben nach langjährigen Streitigkeiten an Herzog Eberhard Ludwig und dessen Nachfolger an der Regierung gegen Bezahlung lebenslänglicher, nicht unbeträchtlicher Jahrgelder (vergl. Reyfcher I. S. 198. Moser Staatsrecht XIII. S. 248 f.), wozu die Landschaft im Jahr 1736 endlich einen Zuschuß von 16 000 Gulden aus der Landschaftskasse verwilligte. Größere Schwierigkeiten hatte es, mit den unehelichen Nachkommen Leopold Eberhards fertig zu werden (welche auf Mömpelgard und die übrigen linksrheinischen Besitzungen Anspruch erhoben), da das französische Ministerium sich ihrer anzunehmen für vortheilhaft fand. Die Graffschaft Mömpelgard selbst hatte zwar Herzog Eberhard Ludwig gleich nach Leopold Eberhards Tode in Besitz genommen, und er hatte sich auch, vom Reichshofrath in Wien unterstützt, darin behauptet. Allein in den Besitz der neun burgundischen Herrschaften, welche von Frankreich sequestirt waren, konnte erst Herzog Karl gegen Anerkennung der französischen Souveränität über dieselben durch den Vertrag vom 10. Mai 1748 gelangen, und außerdem mußte er sich in dem Vertrag vom 21. Dezember 1758 zu einem Jahrgeld von 14 000 Gulden an Leopold Eberhards natürliche Kinder bequemen (vgl. J. J. Moser Familienstaatsrecht Theil II. S. 68 ff. Breyer Elementa §. 50. 51. Spittler Bd. XII. S. 312 ff. Reyfcher I. S. 196 f.).

Dagegen erlaubte sich Herzog Eberhard Ludwig wieder eine wenn auch nicht erhebliche und ganz vorübergehende Abweichung von Eberhards III. Testament, indem

er in dem Vertrage vom ^{26. Februar} 1726 an Herzog Karl Rudolf, Sohn des oben erwähnten Herzogs Friedrich von Württemberg-Neuenstadt, (neben Erhöhung der Apanage um 5000 Gulden und zwar, ebenfalls verfassungswidrig, theilweise aus Mitteln des Kirchengutes), auch die andere Hälfte der niederen Gerichtsbarkeit im Weinsberger Amte überließ. Und die Landschaft, welche nach anfänglichem Weigern den ihr bei der Apanage angeforderten Beitrag von 2500 Gulden jährlich auf sich nahm, unterließ hiebei, abweichend von ihrem früheren Benehmen, aber in Uebereinstimmung mit der von ihr dazumal auch sonst bewiesenen Schwäche, gegen diese Verfassungswidrigkeiten auch nur Verwahrung einzulegen.

Endlich erfolgte auch die von Herzog Friedrich im Jahr 1649 angelegte Neuenstadter Linie mit dem kinderlosen Tode des ebengenannten Herzogs Karl Rudolf (17. Novbr. 1742), und es fielen damit dessen Deputatsämter Neuenstadt, Möckmühl und Weinsberg an die Hauptlinie wieder zurück, da der in Neuenstadt eventuell successionsberechtigte Herzog Ulrich im Jahr 1671 ohne Kinder gestorben war.

Damit war endlich alles, was im Jahre 1617 aus Irrthum, im Jahr 1649 aus Noth von dem Land abgetrennt worden, glücklich wieder beigebracht, und das in der Hand des regierenden Herzogs vereinigte Gebiet war jetzt größer als jemals. Was in anderen fürstlichen Häusern zu dauernden Entfremdungen geführt hatte, der Uebergang der abgetheilten Herrschaften auf Erbtöchter trotz Vorhandenseins von Agnaten in den anderen Linien, war in Württemberg schon seit dem Uracher Vertrage von 1473 stets verboten gewesen, und an diesem Verbot hatten glücklicherweise auch die Vergleiche von 1617 und 1649 festgehalten.

In Berücksichtigung dieser theils bereits eingetretenen theils in naher Zukunft bevorstehenden Zurückfälle und in Befolgung der von Herzog Eberhard III. theils ausgesprochenen theils doch seinem Testamente zu Grunde liegenden Prinzipien verordnete Herzog Eberhard Ludwig in seinem letzten Testamente vom 11. Februar 1732:

„daß der regierende Herzog seine nachgebohrne Brüder nicht mit Herrschaften — oder anderen unbeweglichen Güthern, Juribus et bonis domanialibus, welche Unserem Herzogthum inkorporirt seyn, oder künftighin wieder zu demselben zurückfallen, acquirirt und demselben einverleibt werden, apenagiren und abfertigen, sondern vielmehr solche — ewiglich ungetrennt lassen — seine nachfolgende Brüder aber nach obgemelter Eberhardinischer Disposition mit Geld, guthen Capitalien oder Gefällen — apenagiren solle,“ (Reyher II. S. 440.) — Er bestimmte aber auch ausdrücklich noch weiter, daß, nachdem die Graffschaft Mömpelgard, Weitingen und Brenz an das regierende Haus wieder gebracht worden, auch die Apanage Neuenstadt wieder zurückfallen dürfte, „weder diese noch andere Stücke des Landes künftighin wieder zu Appenages ertheilet noch auf andere weise veraußert — werden möge(n); Inmaßen Wir dann die gefürstete Graffschaft Mömpelgard sowohl als Neuenstadt und alles was Unserm Fürstl. Hauße etwa noch anheimfallen oder dazu acquirirt werden möchte, Unserm Herzogthum hiemit nochmahlen in bester Form Rechtens unzertrennlich incorporiren und alles was hiewieder geschähe, vor null, nichtig und unkräftig erklären und declariren, wegen Weitingen und Brenz aber, ingleichen wann die Herrschaften Harburg und Reichenweyher wieder zu Mömpelgard gezogen werden solten, und von allen andern Allodialstücken die facultatem testandi et disponendi feyerlichst Uns reserviren.“

Die Fassung dieser Stelle ist zu ungenau, um eine sichere Auslegung zuzulassen. So wollte Herzog Eberhard Ludwig sicher nicht Mömpelgard dem Herzogthum inkorporiren, sondern nur unzertrennlich verbinden; des weiteren scheint er sagen zu wollen, daß überhaupt alle künftigen Heimfälle und Neuerwerbungen zur untheilbaren Masse geschlagen werden sollen, soweit sie nicht allodiale Stücke sind. Unzweifelhaft im Testamente ist jedoch die eine Bestimmung, daß nicht nur Neuenstadt, das der Landschaft inkorporirt war, sondern auch Mömpelgard, das bisher dem Lande nicht inkorporirt war und darum dem Untheilbarkeitsgesetze des Eberhardinischen

Testamentes nicht unterlag, nunmehr zum untheilbaren, in der Hand des regierenden Herzogs vereinigten Besitzthum gehören sollte.

Wenige Jahre darauf fügte Herzog Eberhard Ludwigs unmittelbarer Regierungsnachfolger Karl Alexander dem ganzen Gebäude endlich den Schlußstein bei durch sein Testament vom 7. März 1737, eine Akte, die wegen anderer Bestimmungen die heftigsten Protestationen seitens der Agnaten, des Geheimen Raths und namentlich der Landschaft hervorgerufen hat und nie zu völliger Anerkennung gekommen ist, —

vergl. die von dem Landschaftskonfulenten Hofgerichtsaffessor und Vogt zu Tübingen Friedrich Heinrich Georgii im Auftrag der Landschaft verfaßten „In factio et jure bestgegründete Anmerkungen“ zu des Hofraths und Würzburger Professors Dr. Joh. Adam Ickstatts „Württembergischer Grundveste“ 1740 und Reyfcher I. S. 213–217, welche letzterem gegenüber zu bemerken, daß nicht bloß die Bestimmungen des Testaments über die Vormundschaft, sondern auch die wegen des geistlichen Guts die Landesverfassung verletzten —

in den hier berührenden Bestimmungen aber unbestrittene Geltung erlangt hat. Aber es hat diese Geltung und Wirksamkeit nicht, wie Eberhards III. Testament, als Landesgrundgesetz erhalten — denn als solchem blieb ihm wie dem Testamente Eberhard Ludwigs die Anerkennung aus guten Gründen stets verweigert (vergl. Reyfcher I. S. 395) — sondern lediglich als Familienstatut.

In diesem Testament (abgedruckt bei Reyfcher II. S. 480 ff.) bestätigte Herzog Karl Alexander zunächst das alte vom Herzogsbrief aufgestellte Untheilbarkeitsgesetz, wornach „alle damaligen Lande“ in ein einzig unzertrennt und untheilbares Corpus vereinigt worden waren (§. 2). Er bestimmte aber auch, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Herzog Eberhards III. Testament noch weiter (§. 3), daß auch sämmtliche von seinen Regierungsvorfahren neuerworbenen oder ihnen heimgefallenen und dem Lande, den beiden fürstlichen Kammern (d. h. Geistlichem Gut und Rentkammer) oder der Kammer-schreiberei einverleibten oder dafelbst administrierten Acquisitionen an unbeweglichen Gütern in keinerlei Weise, weder durch Erbtheilungen, noch durch Verkaufung, Verpfändung u. s. w. dem Lande entzogen werden sollen. Daselbe gilt von den durch den Testator selbst mit seinen eigenthümlichen Einkünften gemachten und zugebrachten unbeweglichen Gütern (Breyer §. 41), sofern er darüber nicht selbst noch anderweitig verfügen sollte. Es sollen aber noch weiter alle auf das Land gewandten Meliorationen bei diesem, ohne jede Entschädigung, als Accession verbleiben. Endlich sollen auch die von den Nachkommen am Regiment mit eigenen Geldern und Gefällen — denn in diesem Falle allein kann die Frage noch auftauchen — gemachten Erwerbungen an Immobilien, „welche zu dem Land geschlagen oder auch bey Unseren beyden Cammern oder Cammerschreiberey auch nur eine geringe Zeit hindurch administriert worden, gleichfalls bey dem Land verbleiben — es seye denn daß der primus acquirens deren selbst besondere Dispositionen gemacht und solche mit ausdrücklichen Worten — als ein Aigentum beybehalten,“ was natürlich bloß bezüglich der bei einer der Kammern oder bei der Kammer-schreiberei nur thatsächlich administrierten Stücke, nicht aber bezüglich der förmlich inkorporirten denkbar ist, (anders Fricker a. a. O. S. 71) „auch darüber inter vivos oder durch Eine letztere willens Verordnung anderst disponiret hätte.“ Doch gelten diese Bestimmungen nur, solange der Mannstamm blüht; für den Fall seines Erlöschens bleiben den Töchtern ihre Rechte vorbehalten (§. 4 und 10).

Nach diesen so gewonnenen Grundsätzen werden dann noch einzelne Fragen besonders entschieden, insbesondere bemerkt, daß auch die Wiederverleihung heimgefallener Aktivlehen verboten und nichtig sein solle (§. 5); Verpfändungen von Land und Leuten sind nur in echter Noth nach Einholung eines schriftlichen Gutachtens der fürstlichen Kollegien erlaubt, außerdem nichtig, und die von einem Regenten hinterlassenen Schulden sollen nur unter bestimmten Voraussetzungen

anerkannt (§. 6), Landestauschverträge nur mit Rath der Kollegien geschlossen werden (§. 7, bei den der Landschaft inkorporirten Stücken mußte natürlich auch die Landschaft zustimmen); den fürstlichen Wittwen soll zwar ein Wittumshof und die niedergerichtliche Obrigkeit über ihre Bediente und Hofgehind ad dies vitae überlassen, weiter aber nichts an Schlössern, Dörfern, Jurisdiktionen zugelegt werden (§. 25. 26); ebenso soll „kein regierender Hertzog seine Söhn oder Brüder oder sonstige Stammverwandte mit Herrschaften, Stätten, Fleken, Dörfern und Schlössern oder anderen unbeweglichen Gütern Juribus et Bonis Domanialibus et Cameralibus, welche Unserem Hertzogthum, beeden Cammern und Cammerschreiberey inkorporirt oder auch künftighin unter Unß oder Unfern nachfolgern am Regiment zu denenselben zuruckfallen, acquirirt oder bey einem dieser Corporum ohne expresse reservation auch nur auf ein oder zwey Jahr lang administriret, folglich damit, dieser Unserer disposition gemäs, denenselben einverleibet würden, appanagiren und abfertigen“, auch keine besondere Jagensdistrikte und dgl. aussetzen, sondern lediglich mit Geld, guten Kapitalien oder Gefällen abtheilen. (§. 27. 28).

Endlich werden aber nicht bloß Land und Leute, nicht bloß alle zu den beiden Kammern und der Kammerchreiberey gehörigen Grundstücke dem Gesetze der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit unterworfen, sondern es werden selbst gewisse Fahrnisstücke, die Stammkleinodien, Bibliotheken u. s. w. zu einem Fideicommissum Familiae perpetuum in nexu juris et ordinis primogeniturae erklärt (§. 9), wie denn der Primogenitus nicht bloß hier, sondern auch in allen anderen vorgedachten Stücken in gleicher Weise wie in dem Reichslehen als Erbe eintreten sollte (§. 10).

Da aber Herzog Karl Alexander nicht mißkannte, daß seiner Disposition die Kraft eines Landesgrundgesetzes fehle, so verordnete er, um sie gleichwohl vor Zuwiderhandlungen zu sichern, daß alle seine Erben und Nachkommen vor Antritt der Regierung einen eidlichen Revers wegen Beobachtung dieses Testaments ausstellen und dieser im fürstlichen Archiv verwahrt, auch der jeweiligen Konfirmation der Landesprivilegien durch den neuen Regenten, (welche der Huldigung des Landes voranzugehen hatte) nach seinem wesentlichen Inhalte einverleibt werden sollte (§. 35). Letzteres ist freilich niemals geschehen. Gleichwohl bilden die hier aufgeführten Bestimmungen des Testaments fortan einen unverrückten und nie mehr angefochtenen, wenn auch freilich von Herzog Karl bezüglich der Integrität des Privatfamilienfideikommisses thatächlich nicht immer befolgten Grundfatz der württembergischen Haus- und Staatsverfassung.

Hatte der Fortschritt des Testaments Eberhards III. darin bestanden, daß das alte Unionsgesetz auf den seither erfolgten Zuwachs an Land überhaupt ausgedehnt worden, ja auch auf den künftigen Zuwachs, wenn dieser der Landschaft inkorporirt würde, und hatte dann Eberhard Ludwig in weiterer Entwicklung des Eberhardischen Gedankens die inzwischen der herzoglichen Kammer heimgefallene und darum von dem Eberhardischen Testamente nicht getroffene Grafschaft Mömpelgard dem unzertrennlichen Corpus eingefügt: so besteht nun das Verdienst des Alexandrischen Testaments darin, daß es nicht nur den jetzigen Bestand des Landes und der herzoglichen Kammern einschließlich des Kammerchreibereigutes, sondern auch allen künftigen Zuwachs des einen und der andern für untheilbar, unveräußerlich und nach Primogeniturrecht vererblich erklärt und zugleich die Frage, was als ein solcher Zuwachs, was als inkorporirt anzusehen, im weitesten und die freie Verfügungsgewalt des einzelnen Regenten auf das unumgänglich Nothwendige beschränkenden Sinne beantwortet.

Wie schon in der Bestimmung des nach Karl Alexanders Tode zwischen dem Administrator Karl Rudolf von Württemberg-Neustadt (s. o.) und der Herzogin-Wittwe abgeschlossenen Vergleiche vom 5. November 1737, „Es solle auch das fürstliche Testament gegen des fürstlichen Hauses und gesammten Landes Verträge, auch dessen ältere und neue Verfassung niemalen allegirt werden“, stillschweigend das

Anerkenntnis lag, daß das Testament allerdings in Kräften und zu allegiren feie, soweit es nicht gegen die Verfassung verstoße, so wurde auch in der That gleich bei Ausstattung der beiden nachgeborenen Söhne Karl Alexanders, Ludwig Friedrich und Eugen Friedrich, dem Testamente Karl Alexanders genau nachgegangen; sie erhielten lediglich Geldapanagen. Letztere sind zwar in der Folge manchfach erhöht worden (vergl. Reyfcher I. 221, der freilich hier nicht vollständig ist), bestanden aber doch immer nur in baarem Geld, nie in liegenden Gütern oder gar in Hoheitsrechten; solche wurden auch von den beiden Prinzen gar nicht beansprucht. Allerdings versprach Herzog Karl unterm 12. September 1763 seinem Bruder Ludwig Eugen, wo möglich liegende Gründe ausfindig zu machen, worauf die für Ludwig Eugens Defzendenz versprochene Abfindung radiziert werden könnte (Reyfcher I. S. 244), allein schon die Fassung der Worte beweist, daß solche liegende Gründe dem regierenden Herzog zur Zeit nicht zur Verfügung standen, er sie also erst erwerben mußte; neu erworbene Güter aber zu diesem Zwecke zu verwenden, war ja durch Karl Alexanders Testament nicht ausgeschlossen.

Als aber unter Herzog Karl das Kameralwesen in die größte Zerrüttung und völligen Zerfall gerathen und das Fideikommiß des Hauses durch Einbußen und Veräußerungen aller Art empfindlich geschwächt worden war, da führten die fortgesetzten Vorstellungen der Landschaft, denen sich seit 1775 auch die nachdrücklichen Beschwerden und Drohungen der beiden Agnaten Ludwig Eugen und Friedrich Eugen zugesellten, endlich zu dem fürstbrüderlichen Vergleiche vom 11. Februar 1780 (Reyfcher II. S. 613), welcher von der Landschaft mitberathen, mitbeschlossen und besiegelt und ausdrücklich zu einem Landescompactatum angenommen worden ist. Dieses Haus- und Landesgrundgesetz ist hier darum zu erwähnen, weil es alle der württembergischen Haus- und Landesverfassung zu Grunde liegenden Privilegien, Verträge, Rezesse, Testamente, Reversalien, Affekurationen und was sonst dahin zu rechnen ist, sowohl überhaupt, als insbesondere auch die herzoglichen Testamente bestätigt und als unabweichliche Norm bei Verwaltung des Herzoglichen Kammergutes und Kammerfchreibereigutes zu Grunde legt (§. 1. 4. 9.). Hiefür werden außerdem ins Einzelne gehende Vorschriften getroffen und, in Bestätigung und Ergänzung des Alexandrischen Testamentes, das übrigens nicht namentlich genannt wird, bestimmt, daß das Fideikommiß des herzoglichen Hauses unzertrennt und unverringert beisammen bleiben und unter keinerlei Vorwand, insbesondere nicht zur Bestreitung der Onera Territorii et Regiminis, angegriffen werden dürfe (§. 21). Zu Ausnahmen hievon in schwerer Landesnothdurft ist das schriftliche Gutachten der herzoglichen Kollegien, Kommunikation mit den Agnaten und verfassungsmäßige Miteinwilligung der Landschaft erforderlich (§. 22). Hervorzuheben aus den übrigen Bestimmungen des Vergleichs ist außerdem, daß durch ihn eine Kompensation zwischen Alienationen oder Deteriorationen und den auf einer anderen Seite gemachten Acquisitionsen oder Meliorationen dieses Fideikommisses abgeschlossen (§. 1) und demgemäß nicht nur die Wiederbeibringung der von Herzog Karl veräußerten Fideikommißstücke versprochen, sondern auch alle und jede von diesem an Immobilien bisher gemachten Acquisitionsen ohne Unterschied dem „Fideicommissio et Domanio Familiae“ einverleibt und unlöslich damit verbunden worden sind (§. 25).

Die übrigen für die Verwaltung des Kammergutes und des Familienfideikommisses wie für die Rechte der Agnaten so wichtigen Bestimmungen dieses Grundgesetzes können hier nicht weiter verfolgt werden. Von Wichtigkeit für den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist der Vergleich von 1780, kurz gesagt, einmal formell durch Erfetzung eines bloßen, dazu niemals ganz anerkannten, Hausgesetzes,

des Alexandrischen Testaments, durch ein Landesgrundgesetz, zweitens aber inhaltlich durch Bestätigung und folgerichtige Entwicklung im Einzelnen der durch jenes Testament gegebenen Bestimmungen.

So war nicht bloß die Untheilbarkeit und Unzertrennlichkeit des Staates, sondern auch die des Staatsgutes (Kammergutes und bezw. Geistlichen Guts) und des fürstlichen Hausgutes (Privatfamilienfideikommisses) im weitesten Umfange ausgesprochen und mit schützenden Garantien umgeben. Von jetzt an waren keine gesetzgeberischen Neuschöpfungen mehr nothwendig. Es genügte, daß die nachfolgenden Regenten in ihrer jeweiligen Bestätigung der Landesverfassung vom 27. Okt. 1793, 27. Mai 1795 und 24. Dezember 1797 (vergl. Reyscher II. S. 361) neben den früheren Grundgesetzen ausdrücklich auch den Vergleich von 1780 mitbestätigten. — Und als nach Herzog Friedrich Eugens Tode im Jahr 1797 wieder nachgeborene Prinzen abzufinden waren, geschah dies unter Hinweis auf das großväterliche Testament (Karl Alexanders) lediglich in Geldapanagen (und einem „Angedenken“ im Werth von 5000 fl., Reyscher I. S. 236).

Die Erhöhung Herzog Friedrichs II. zur Kurwürde in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 hatte zur Folge, daß nunmehr auf das neue Kurland auch die Bestimmungen der goldenen Bulle über Untheilbarkeit und Erstgeburtsrecht Anwendung fanden, diese Grundsätze also durch zwei Reichsgesetze, ein besonderes, den Herzogsbrief, und ein allgemeines, die goldene Bulle, gesichert waren. Als Kurland aber bezeichnete der Kurfürstenbrief vom 24. August 1803 (abgedruckt bei Reyscher II S. 646) „das bisherige Herzogthum als solches“ d. h. also das im Jahr 1495 zum Herzogthum vereinigte Land einschließlich des seitdem durch Inkorporationen gewonnenen Zuwachses desselben.

Die ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts haben zwar die altehrwürdige Verfassung Württembergs nach einem schmerzlichen Todeskampfe zu Grunde gehen und später auf den Trümmern der alten Zeit eine neue Verfassung jugendkräftig erstehen sehen; und auch die Hausverfassung ist formell auf neue Grundlagen gestellt worden. Aber da die bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts allmählich gewonnenen und zu gesetzlicher Geltung gebrachten Anschauungen über Staat, Staatsgut und Hausgut und über das wahre Interesse des Landes und des Hauses höchst moderne waren und in entschiedenem Gegenfatze zu denen des Mittelalters sich befanden, so hat natürlich auch die neue Zeit diesen Gewinn nicht preisgegeben, sondern in den neuen Gesetzen das bereits bestehende Recht anerkannt und bestätigt.

Allerdings enthält gleich das erste hierher einschlagende Gesetz, das Friedrich II. als König und unumschränkter Herrscher erlassen, das Hausgesetz vom 1. Januar 1808, scheinbar einen Rückschritt, wenn es in §. 6 bestimmt:

„Bei den sehr bedeutenden Erweiterungen, welche Wir den Uns angefallenen Staaten gegeben haben, und welche während Unserer Regierung etwa noch stattfinden könnten, bedienen wir Uns andurch des jedem ersten Erwerber zustehenden Rechts, die Gesamtheit Unserer Königl. Staaten zu einem ewigen und unveräußerlichen Fideikommiß Unseres Königl. Hauses zu konstituiren, welches in seiner Substanz wesentlich von einem Könige auf den andern übergeht“.

Allein der unmittelbar folgende Satz:

„Es kann daher kein künftiger König auf keinerlei Art eine Verfügung treffen, wodurch das Königreich in seinen wesentlichen Bestandtheilen oder in demjenigen, was zu den Staatsinventarien gehört, vermindert würde“.

gestattet doch den Schluß, daß auch die Neuerwerbungen späterer Regenten, wenn sie zum Königreich oder zu den Staatsinventarien (d. h. dem Staatsgut, den Staatsdomänen) geschlagen würden — und etwas anderes war nunmehr kaum denkbar —

damit Bestandtheile des Königreichs bezw. dieser Staatsinventarien wurden, diese daher in der Folge um jene Bestandtheile nicht mehr vermindert werden durften. Freilich scheint König Friedrich bei dieser Bestimmung nicht bedacht zu haben, daß er für die Befolgung derselben durch spätere Regenten keine Gewähr hatte; hat doch Dahlmann vollkommen Recht, wenn er in seiner Politik (II. Aufl. S. 16) bemerkt, daß gerade der unumschränkte Herrscher minder mächtig ist, als der beschränkte, weil er nicht über seinen Tod hinaus verfügen kann. Daß in König Friedrich der moderne Staatsgedanke so lebendig war, wie nur in irgend einem seiner Zeitgenossen, zeigen seine Vorschriften über die Abfindung der Nachgeborenen. Hierüber bestimmt §. 38 des Hausgesetzes von 1808:

„Die Appanagen der sämlichen Prinzen und Prinzessinen des Königl. Hauses können zu keiner Zeit und nie, auch unter keiner Voraussetzung, in liegenden Gründen ertheilt oder auf denselben radicirt werden, sondern sie sollen stets hin und immer auf die Königl. Generalltaatskasse angewiesen — werden; wodurch jedoch der König dem Rechte nicht entlagt, durch Schenkung von Gütern, jedoch unter Vorbehalt der Königl. Souveränität, ein oder das andere Mitglied des Königl. Hauses zu erfreuen.“

Die Höhe dieser Apanagen ist unter Aufhebung der Normen des Alexandriner Testaments durch die Königl. Verordnung vom 7. Februar 1808 geregelt worden (Reyher III. S. 278—279).

Während sodann die von König Friedrich dem Lande gegebene, von dessen Repräsentanten aber einmüthig zurückgewiesene Verfassungsurkunde vom 15. März 1815 in §. 49 nur den kurzen Satz enthalten hatte (Reyher III. S. 311):

„Das Staatsgut soll in seiner Substanz nicht vermindert werden“

war dagegen in den Verfassungsentwurf der Ständeversammlung selbst vom Sommer 1816 folgende ausführliche Bestimmung aufgenommen:

„Sämmtliche Bestandtheile des Königreichs bleiben als ein unzertrennliches Ganzes und zur Theilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt.

„Mit gleicher Wirkung wird demselben jede künftige Erwerbung einverleibt werden, welche von dem Staatsoberhaupt als solchem, sei es durch einen völkerrechtlichen oder andern Titel, gemacht werden sollte.“

(Verhandlungen in der Versammlung der Landstände XXX. Abth. 2. Stück S. 63).

Und endlich sind in die zwischen König und Volk schließlich vereinbarte Verfassung vom 25. September 1819, die Grundfeste unseres heutigen Staatslebens, folgende Sätze aufgenommen, die sich, nur in etwas anderer Form, bereits in dem königl. Entwurf vom 3. März 1817 gefunden hatten, (abgedruckt bei Reyher III 345, 378, 379, 380):

§. 1. Sämmtliche Bestandtheile des Königreichs sind und bleiben zu Einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt.

§. 2. Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Kauf, Tausch oder auf andere Weise erhalten, so wird derselbe in die Gemeinschaft der Verfassung des Staates aufgenommen.

Als Landeszuwachs ist alles anzusehen, was der König nicht bloß für Seine Person, sondern durch Anwendung der Staatskräfte oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß es einen Bestandtheil des Königreichs ausmachen soll, erwirbt.“

Aber nicht bloß die Untrennbarkeit des gegenwärtigen und des zukünftigen Umfangs des Staatsgebietes ist hier ausgesprochen, sondern auch von dem Staatsgebiet das Staatsgut und von diesem wieder das Hausgut der Königl. Familie klar unterschieden und auch den beiden letzteren ihr ungeminderter Bestand in den §§. 102, 107, 108 verfassungsmäßig gewährleistet.

Ueber die Abfindung der Nachgeborenen enthält die Verfassungsurkunde keine Bestimmungen. Dagegen schreibt das ebenfalls mit den Landständen verab-

schiedete Hausgesetz vom 8. Juni 1828 in Artikel 23. vor (Reyher III. S. 602. Schulze Hausgef. III. S. 515):

„Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben und Wittum können nie in liegenden Gründen ertheilt werden, sondern werden immer nur von der Staatskasse — in Geld ausbezahlt.“

Die seitdem ergangenen Landesgesetze, insbesondere die Verfassungsgesetze haben den hier behandelten Gegenstand nicht berührt. Dagegen folgt aus Art. 1. der Reichsverfassung vom 16. April 1871, daß es nunmehr zu einer Abtrennung einzelner Theile des Staatsgebietes, soweit sie mit einer Loslösung aus dem Reichsverbande verbunden wäre, jedenfalls der Zustimmung des Reiches bedürfte (vergl. Laband Staatsrecht des Deutschen Reichs Band I. S. 186 f.).

Ueberblicken wir am Ziele unserer Wanderung durch die Jahrhunderte noch einmal die Hauptpunkte in der Entwicklungsgeschichte des Untheilbarkeitsgedankens in Württemberg, so finden wir zu der Zeit, da der Stern der Hohenstaufen bereits erbleichte, die württembergischen Grafen im Besitze eines nur kleinen Gebietes, das aber in dieser Gestalt wohl nie den Amtsbezirk eines Gaugrafen gebildet. Doch rasch wissen sie auf Grund der verschiedensten Titel ihren Besitz zu mehren. Obwohl nun dieser so kein organisches Ganzes bildete, obwohl hier Land und Leute als Eigenthum, als ökonomisch nutzbare Privatgüter betrachtet werden, so wird doch dieser Besitz im bewußten Interesse des Hauses von Anfang an zusammengehalten. Ja bereits fünf Jahre nach dem Erlaß der goldenen Bulle wird den von einer Seite auftretenden Theilungsgelüften gegenüber der Untheilbarkeitsgrundsatz hausgesetzlich festgestellt. Die nächsten Jahrzehnte geben zu Theilungen keinen Anlaß, das Untheilbarkeitsgesetz wird darüber vergessen, und so führt die anderwärts allgemein gewordene Theilungsunfötte im Jahre 1441 auch im Württemberger Hause zu einer Landestheilung. Doch schon 32 Jahre später wird zu Urach durch einen neuen Vertrag abermaliger Theilung vorgebeugt, ja neun Jahre darauf im Münfinger Verträge die Wiedervereinigung und Unzertrennlichkeit des bereits Getheilten ausgesprochen, auch die Erbfolgeordnung demgemäß geregelt. Die Entwicklung der folgenden Jahre, welche nicht ohne einiges Schwanken den Untheilbarkeitsgrundsatz schließlich für alle Fälle doch aufrecht erhält und daneben an Stelle der Gemeinschaftsregierung die Einheit der Regierungsgewalt vollkommen durchführt, wird durch den Herzogsbrief abgeschlossen. Aller Land- und Grundbesitz der beiden Grafen Eberhard, gleichviel, was sonst dessen rechtliche Natur, ist damit dauernd für untheilbar erklärt; Graf Heinrichs elsäßische Herrschaften sind das einzige württembergische Besitzthum, das von der Union ausgeschlossen ist. Nun geht aber in Folge der Ereignisse in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts die Kontinuität der Entwicklung verloren, und theils in Folge mangelnder Kenntnis der alten Hausgesetze, theils aus politischen, theils aus persönlichen Rücksichten macht sich, zugleich unter dem Druck der immer noch mächtigen privatrechtlichen Anschauungsweise, in Herzog Christophs und Ludwigs Testamenten eine rückläufige Bewegung geltend. Ihre praktische Wirkung üben diese indeß erst in den fürstbrüderlichen Vergleichen des siebzehnten Jahrhunderts. Doch macht sich, theilweise schon vor, ganz entschieden aber nach dem dreißigjährigen Kriege, eine bedeutende Klärung in den Anschauungen bemerkbar und findet bald auch gesetzlichen Ausdruck: einmal beginnt man den Besitz des Regenten nach seiner rechtlichen Natur zu scheiden in Land und Leute, worüber Hoheitsrechte, und in das Kammergut, worüber Vermögensrechte auszuüben waren, dann aber wird zugleich bezüglich beider und zwar nicht bloß für den alten

Bestand von 1495, sondern für ihren jetzigen, ja theilweise selbst für den künftigen Zuwachs die dauernde Untheilbarkeit ausgesprochen. Dies das Verdienst Eberhards III. Unter ihm hatte sich auch, nachdem das Kammergut allmählich den Charakter des Staatsgutes erhalten, wieder ein besonderes Hausgut der fürstlichen Familie durch Gründung des Kammerfchreibereigutes zu bilden angefangen. Nachdem hierauf Eberhard Ludwig die unter seiner Regierung durch Rückfall Mömpelgards gemachte bedeutende Vermehrung des Kammergutes ebenfalls mit dem Theilungs- und Veräußerungsverbote belegt hatte, erklärte Karl Alexanders Testament allgemein und überhaupt jeden inzwischen erfolgten oder künftig erst eintretenden Zuwachs zu einer der drei oben genannten Massen für nicht wieder trennbar, und endlich sichert der Vergleich von 1780 die Befolgung dieser Vorschriften durch verschiedene Maßregeln, insbesondere durch Erhebung derselben zum Staatsgrundgesetze. Damit ist die Entwicklung vollständig zum Abschluß gediehen; wohl neue Gesetze sind seitdem aufgestellt worden, aber keine neuen Grundsätze.

So ist das Bild, das sich uns dargeboten, im Vergleich zu dem Gang, den die Entwicklung der anderen deutschen Staaten gegangen, im ganzen genommen ein höchst erfreuliches. Wirklich getheilt war das rechtsrheinische Hauptland überhaupt nur einundvierzig Jahre. Und fragen wir, wie es gekommen, daß Württemberg aus einem im Grunde wenig bedeutenden Besitzthum eines edlen schwäbischen Geschlechts zu einem der größten Staaten des deutschen Reiches emporgewachsen, daß die Nachkommen der alten Grafen, alle ihre Nachbarn überflügelnd, die Herzogs-, die Kurfürsten- und Königswürde gewonnen, so lautet die Antwort: Nicht durch Waffenglück — denn die bedeutendste Eroberung der Grafen- und Herzogszeit im Feldzuge von 1504 hatte doch nur wenige Städte und Dörfer und die Vogtei über ein paar Klöster eingetragen, — auch nicht durch Heiraten — der einzige erheiratete Landerwerb von Bedeutung war Mömpelgard, — sondern neben einer glücklichen Verfassung, welche weisen Regenten einen Rückhalt gewährte, hin und wieder auftretende Extravaganzen aber meist erfolgreich zu zügeln wußte, vor allem durch die Weisheit und echt staatsmännische Politik erleuchteter Regenten. Und wie sich jene darin zeigte, daß diese Fürsten, ein dazu nur scheinbares Familieninteresse den höheren Rücksichten des Staatswohles opfernd, das Wohlergehen ihres Landes und ihres Hauses begründeten durch Einführung der neu erkannten Wahrheit und Erhebung derselben zum Gesetz in einer Zeit, da andere deutsche Fürstenthümer, in kleinlichen verkehrten Anschauungen befangen, durch Landestheilungen Haus und Land ins Elend brachten, so hat auch die württembergische Landschaft nicht gezaudert, nach Kräften ihre Aufgabe zu erfüllen, die darin bestand, das Gewonnene zu sichern, den bestehenden Rechtszustand zu bewahren und gegen die, wenn auch aus wohlmeinender Absicht gemachten, Angriffe zu behaupten.

Darum wird auch von jeher die Weisheit dieser Regenten Württembergs, voran der drei Träger des glückverheißenden Namens Eberhard, des Grafen Eberhard des Greiners, Eberhards im Bart und Herzog Eberhards III., mit Recht laut gepriesen. Ueber das Benehmen der Landschaft aber hat einer aus diesen Regenten, Herzog Eberhard III., selber das ehrendste Urtheil gesprochen, als er bei Eröffnung des Landtages am 1. Mai 1651 an die versammelte Landschaft die anerkennenden Worte richtete:

Haud minor est virtus, quam quaerere, parta tueri.